



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon

Kehr, Paul Fridolin

Berlin, 1926

[Text]

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68533](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68533)

Das Land, dessen Beziehungen zum römischen Papsttum bis zur Vereinigung mit Aragon ich im folgenden in einer eiligen Skizze darzustellen versuche, ist bis in den Anfang des XII. Jahrhunderts weder politisch noch kirchlich eine Einheit gewesen. Katalanien war ursprünglich ein Teil der spanischen Mark des karolingischen Reiches, und so schwach auch die Verbindung mit dem westfränkischen Königtum war, das, durch andere Sorgen in Anspruch genommen, sich um die südliche Mark kaum kümmern konnte, so sind doch die dynastischen und politischen und ebenso die kirchlichen Beziehungen zum südlichen Frankreich Jahrhunderte hindurch so enge gewesen, daß man von einer selbständigen Geschichte Katalaniens zunächst nicht reden darf. Die Landschaft bestand in diesen Jahrhunderten aus verschiedenen, untereinander in engen dynastischen Beziehungen, die aber auch oft Gegensätze waren, lebenden Grafschaften, von denen die vornehmste und mächtigste die von Barcelona war, von der schließlich auch die Einigung des Landes und die Bildung des katalanischen Prinzipats ausgegangen ist, dann die von Besalú und der Cerdaña, von Empurias und Roussillon, von Urgel und Pallars. Die geographischen Bedingungen wiesen ihnen ihre besonderen, voneinander divergierenden Aufgaben zu: die nördlichen von Besalú, Cerdaña, von Empurias und Roussillon lebten in engster Verbindung mit ihren südfranzösischen Nachbarn; Barcelonas Zukunft lag auf dem Meere und in der Richtung nach Süden gegen den Ebro hin; Urgels Schicksal wies es den Segrefluß hinab auf Lérida zu; Pallars an der Noguera war mehr auf das Zusammenleben mit dem benachbarten Ribagorza angewiesen und auf das angrenzende Aragon. Es ist eine Sache von eigenem Reize, zu sehen, wie diese auseinanderstrebenden Landschaften immer wieder zusammengeführt werden, um schließlich in einem Staatswesen aufzugehen: der Analogien mit unserer eigenen Geschichte gibt es da viele. Die katalanischen Historiker haben sich mit Vorliebe mit der Geschichte dieser gräflichen Häuser, ihrer Verbindungen, aber auch ihrer Kämpfe miteinander beschäftigt und mit berechtigtem nationalen Stolz die Entwicklung verfolgt, welche zur Entstehung ihres Staats geführt hat. Gewiß haben sie allen Grund, das Andenken der großen Fürsten zu pflegen, deren kraftvolle Energie nicht zuletzt dieses seit dem XIII. Jahrhundert auch in der großen Politik der Mittelmeerländer immer stärker sich auswirkende Staatswesen geschaffen hat. Doch scheinen mir hierbei die Beziehungen zu Rom nicht immer hinreichend berücksichtigt zu sein. Die päpstliche Politik hatte gerade hier ebenso starke Interessen wie schwierige Aufgaben: nicht nur mit den fortwährend wechselnden dynastischen Verbindungen und deren politischen Rückwirkungen sich abzufinden, sondern auch die Dynasten selbst und die Kräfte des Landes immer wieder zu der großen gemeinsamen Aufgabe zu vereinigen, zu dem Kampf mit den Arabern, deren Zurückdrängung zuerst, dann deren Vertreibung den Päpsten vor allen andern Dingen am Herzen lag. Was dieser Kampf mit seinen fast ununterbrochenen Grenzkriegen und mit seinen oft schweren Rückschlägen durch mehr als drei Jahrhunderte hindurch für die Geschichte des Landes bedeutet hat, kann man gar nicht hoch genug einschätzen; er hat auch die innere Struktur des Landes und die Organisation des Staates selbst entscheidend beeinflusst.

Die intensive Beschäftigung gerade der deutschen Historiker mit der Geschichte des Papsttums hat, glaube ich, unwillkürlich zu einer nicht immer richtigen Würdigung der mittelalterlichen Politik der Päpste geführt, indem da die besonderen Angelegenheiten des Papsttums und des Reiches, also der ganze Komplex der italienischen Fragen und daneben der Investiturstreit, gleichsam als die Summe der päpstlichen Politik erscheinen. Ich bin der Meinung, daß diese Anschauung der wahren Lage des Papsttums nicht gerecht wird.

Die großen Katastrophen des VII. und VIII. Jahrhunderts hatten bewirkt, daß Rom, einst der Mittelpunkt des Imperiums, jetzt beinahe unmittelbar an die Konfinen des ehemaligen römischen Reiches gerückt war und zwei Jahrhunderte lang fast schutzlos dem Zugriff von Byzanz und fast wehrlos dem drohenden Ansturm der Araber ausgesetzt gewesen ist. Dieser Gefahr zu begegnen, ist bis tief in das XI. Jahrhundert hinein die vornehmste Sorge der päpstlichen Politik gewesen: Süditalien und Spanien sind lange Zeit die eigentlichen Sorgenkinder der römischen Kurie gewesen. Denn auch in der großen Politik ist das Hemd immer näher als der Rock.

Wie Flut und Ebbe, zuweilen als gewaltige Sturmflut, so kamen und gingen die Wogen des vordringenden und sich zurückziehenden Islams auf der ganzen Linie, im Orient, in Süditalien und in Spanien. Um die Mitte des IX. Jahrhunderts, als die Sarazenen Sankt Peter in Rom plünderten, stand auch in der spanischen Mark die Existenz des christlichen Wesens zum andernmal auf dem Spiele, das der Befreier des Landes Wifred »el Velloso«, der Ahnherr des später in Katalanien regierenden Hauses, rettete, indem er die Mauren von dem beherrschenden Montserrat vertrieb, und um dieselbe Zeit, als hundert Jahre später Kaiser Otto II. in Süditalien die entscheidende Niederlage bei Cotrone erlitt, eroberte Almansur Barcelona, die Hauptstadt Katalaniens. Ist es ein zufälliges Zusammentreffen, daß um die gleiche Zeit, da Papst Benedict VIII. über die Sarazenen bei Luni und in Sardinien triumphierte, Markgraf Raimund Borell von Barcelona in zwei Feldzügen seine siegreichen Waffen, das erstemal 1010 bis Cordova, das andere Mal (1015) bis zum Segre und Ebro vortrug? Es ist begreiflich, daß man in Rom alle diese Zeit mit Sorge, oft mit Angst nach den Vorgängen auf der iberischen Halbinsel ausschaute und die Verbindungen mit den spanischen Vorkämpfern des Christentums sorgfältig pflegte und alles tat, sie bei guter Stimmung zu halten. Als dann die eigentliche Gefahr vorüber war, stellte sich eine gemeinsame Aufgabe ein: zur selben Zeit, als die Normannen unter der Ägide des Papsttums die Sarazenen aus Süditalien und Sizilien vertrieben und dort die christliche Kirche wiederherstellten und neu organisierten, begann auch in Spanien die Wiederaufrichtung, wurden Tarragona und Toledo als Metropolen wiederhergestellt, gelang auch die Eroberung und Wiederherstellung der alten Bischofsitze von Huesca und Barbastro, wurde unter der Oberleitung des Papstes der Feldzug gegen die Balearen eröffnet. Die Päpste erklärten wiederholt den spanischen Kriegsschauplatz für gleichwertig mit dem in Palästina, indem sie den spanischen Kreuzfahrern dieselben Indulgenzen gewährten wie denen, die nach dem Heiligen Lande zogen, und auch die besondere, oft verkannte Stellung der Päpste zu den neuen geistlichen Ritterorden, die bis jetzt viel zu sehr vom innerkirchlichen Standpunkt betrachtet worden ist, erklärt sich daraus, daß sie in ihnen in erster Linie die unentbehrliche mobile Truppe an den Militärgrenzen der Christenheit, in Palästina und in Spanien, sahen und förderten.

So spielt Katalanien in der Geschichte des Papsttums eine besondere Rolle, und dies kommt auch in der Überlieferung zum Ausdruck. Die Zahl der für dieses verhältnismäßig nicht große Gebiet gegebenen Papsturkunden ist im Verhältnis zu anderen Ländern sehr erheblich, und zu Zeiten, vorzüglich unter Urban II., unter Hadrian IV. und

Alexander III., steigt sie weit über das Normale hinaus. Wenn wir erst einmal im Besitz dieses ganzen Urkundenmaterials sein werden, dann wird eine Statistik, nach Ländern geordnet, sehr lehrreiche Aufschlüsse geben.

Was ich hier biete, ist freilich nur eine Skizze. Das Thema selbst, wichtig wie es ist, erfordert eigentlich eine gründlichere Untersuchung und eine Darstellung auf breiterer Grundlage. Indessen meine nächste Aufgabe ist, das von mir und meinen Mitarbeitern aufgefundene neue Material in den historischen Zusammenhang einzureihen und, soweit es jetzt schon möglich ist, für eine zutreffendere Ansicht von den geschichtlichen Vorgängen zu verwerten.

§ 1. Die ersten Beziehungen zu Rom.

Katalanien als Teil des fränkischen Reichs. — Johannes VIII. Mandat gegen Miro und Seniofred JE. 3147. — Konzil von Troyes JE. 3180. — Katalanische Reaktion gegen die Metropolitanstellung von Narbonne. — Gefälschtes Privileg Stephans V. JL. †3402. — Privilegien von Formosus für Gerona JL. 3484 und von Romanus für Elne und Gerona JL. 3515, 3516. — Johannes X. Reskript JL. 3554. — Die Enzyklika Leos VII. für Ripoll eine Fälschung JL. 3611. — Erstes Privileg Agapits II. für Cuxá JL. 3651. — Weitere Privilegien für Montoliu JL. 3647, für Ripoll JL. 3655 und für La Grasse JL. 3656. — Klosterreform in Katalanien. — Wisad von Urgel und Arnulf von Ripoll-Gerona. — Erste Romfahrt des Grafen Seniofred. — Agapits II. Privileg für S. Martin de Lez JL. 3670. — Gründung und Tradition von S. Benito de Bages. — Aufblühen der Wissenschaften in Vich und Ripoll. — Gerbert von Aurillac. — S. Miguel de Cuxá und Abt Guarin. — Romfahrten des Grafen Oliba Cabreta und seines Bruders Miro Grafen von Besalú und Bischofs von Gerona. — Privilegien Johannes XIII. für Arles JL. 3734, für Cuxá JL. 3735 und für Gerri JL. 3710. — Tradition der Kirche S. Maria und des Klosters S. Pedro de Besalú. — Privilegien Benedicts VII. für Besalú JL. 3800, für S. Pedro de Rodas JL. 3798 und für S. Hilaire JL. 3812.

Die älteste Geschichte Katalaniens bis zur maurischen Eroberung ist ein Kapitel für sich; es scheidet hier aus, da irgend eine originale Überlieferung von Papsturkunden in Spanien aus dieser Periode nicht erhalten ist. Eine neue Zeit hebt an, als die fränkischen Waffen über die Pyrenäen getragen und zuerst einzelne Teile Katalaniens befreit und christlicher Herrschaft und christlichem Kirchenwesen zurückgegeben werden. Um nur die Hauptdaten anzuführen: 785 wird Gerona zurückerobert, 798 Vich und Cardona, 801 Barcelona. Urgel war wohl nur vorübergehend in den Händen der Ungläubigen. Die Episode des Bischofs Felix von Urgel unter Karl den Großen kann ich hier übergehen¹.

Man kann überhaupt für jene Zeiten noch gar nicht von einem Lande Katalanien sprechen. Bis in die letzten Jahrzehnte des IX. Jahrhunderts sind diese Gaue auf das engste mit Südfrankreich verknüpft; sie bilden einen Teil der Mark Gothia und Septimania. Gerona,

¹ Wenn die von VILLANUEVA, *Viage liter.* X 225 n. 4, aus dem Chartular von S. Sadurnin gedruckte und zum J. 806 gesetzte Urkunde eines Bischof Leideradus von Urgel echt und VILLANUEVA's daraus gezogene Folgerungen X 40 ff. zutreffend wären, so würde sich daraus eine disziplinäre Entscheidung des Papstes Leo III. ergeben. Allerdings ist die Stelle: *Quod nos audito facinore iussimus quos adesse ordinatio capud ecclesiae nostrae Romae* dunkel und der Text schlecht. Aber ich habe auch sonst Bedenken, von der Urkunde Gebrauch zu machen. VILLANUEVA X 44 hat schon bemerkt, daß fast dieselben Namen in dem bekannten Schreiben des Bischofs Felix von Urgel (ed. Mon. Germ. Epp. IV 329 n. 199) wiederkehren; er sieht darin ein Argument für die Echtheit. Aber es ist ebenso möglich, daß jene Urkunde des Leiderad mit Benutzung des Felixbriefes gefälscht worden ist. Die Mönche von S. Sadurnin de Tabernoles bei Urgel haben mehrere unverschämte Fälschungen auf dem Gewissen, mit denen sie erweisen wollten, daß ihr Kloster schon von Karl dem Großen Sankt Peter und dem Papste Leo III. tradiert worden sei. Das dem P. Leo III. zugeschriebene Machwerk, eine unglaublich plumpe Fälschung — auch die auf den Namen des großen Karl fabrizierte Fälschung ist von ähnlicher Qualität —, habe ich in Papsturkunden in Spanien I 241 n. 1 abgedruckt. Mißtrauen gegen diese Überlieferung ist also geboten. Wie dem auch sei, die Sache scheint mir einer nochmaligen Untersuchung zu bedürfen.

Urgel, Barcelona sind Grenzfestungen, und ihre Bischöfe unterstehen, seitdem die alte Metropole Tarragona in die Hände der Araber gefallen war, der Metropolitan Gewalt des Erzbischofs von Narbonne. Von einem politischen oder kirchlichen Eigenleben konnte vorerst noch keine Rede sein; und auch kulturell waren die von den fränkischen Königen wiederhergestellten oder neubegründeten Bistümer, Kirchen und Klöster abhängig von der großen Metropole Narbonne, deren Erzbischof Nifridius, der Gründer von S. Maria de la Grasse, mit Alcuin in Korrespondenz stand. Es ist nicht von ungefähr, daß dies Kloster Grasse bis in die nächsten Jahrhunderte hinein als das Mutterkloster vieler Klöster der Diözese Gerona verehrt wurde. Die Grafschaften Roussillon und Cerdaña bildeten eine gewisse Einheit, wie auch die angrenzenden Bistümer Elne und Gerona damals näher miteinander verbunden erscheinen als Gerona mit Barcelona und Urgel. Der Schwerpunkt lag damals durchaus noch am Nordabhange der Pyrenäen. Und Angelegenheiten der Kirche von Narbonne und der Grafschaft Gothien sind es auch gewesen, die Katalanien im IX. Jahrhundert zuerst in Berührung mit Rom gebracht haben¹. Als Johann VIII. im Jahre 878 in Frankreich erschien, kamen wie begreiflich von allen Seiten Wünsche, Bitten und Klagen an den Statthalter Christi. Und damals war es auch, daß zum erstenmal Angehörige des Geschlechtes, das hernach zur Herrschaft über Katalanien gelangt ist, den Zorn des Papstes erfuhren. Der Markgraf Bernard von Gothien und Septimanien und Erzbischof Sigebod von Narbonne hatten Klage erhoben gegen die Brüder Miro und Seniofred, gegen jenen, weil er ganz Septimanien beraubt und verwüstet, gegen diesen, weil er wie ein Apostat sein Diakonat und sein Mönchshabit im Stich gelassen habe. Der Papst zitiert den Miro vor die in Lyon angesagte Synode, und bedroht den Seniofred mit dem Anathem. Dies waren, wie es scheint, Brüder Wifreds »el Velloso«, des Begründers der Macht der Grafen von Barcelona; Miro war Graf der Cerdaña (JE. 3147)². Auf der dann im August 878 in Troyes abgehaltenen Synode erschien auch Erzbischof Sigebodus von Narbonne mit seinen Suffraganen Teothari von Gerona und Frodoin von Barcelona (MANSI XVII App. p. 188), und erwirkte jenes oft gedruckte und kommentierte Schreiben Johanns VIII. an die Bischöfe der Provinzen von Narbonne und Spanien und an die Geistlichen und Weltlichen in Spanien und Gothien über das dem *Liber Gothicae legis* anzufügende Dekret Kaiser Karls des Kahlen (JE. 3180)³.

Es scheint aber, daß schon früh gegen diese Metropolitanstellung des Erzbischofs von Narbonne in den katalanischen Bistümern eine Opposition vorhanden gewesen ist, die von Zeit zu Zeit durchbrach, mag sie nun auf nationalem Gegensatz beruht haben oder in dem den Katalanen angeborenen Selbständigkeitstrieb. Wir sehen allerdings in der Sache selbst nicht klar; allzu dürftig ist die Überlieferung und nicht frei von fälschenden Zutaten. Aber in die Linie der Entwicklung paßt sie durchaus.

Wir besitzen ein undatiertes Schreiben des P. Stephans V. (885—91) an Selva, Heremir und Frodoin von Barcelona, in dem Selva — richtiger Selua — beschuldigt wird

¹ Das Reskript Leos IV. von etwa 852 betr. Narbonne und Elne JE. 2623 (Mon. Germ. Epp. V 587 n. 5) kann ich hier beiseite lassen.

² Seltsamerweise bemerkt E. CASPAR in seiner Ausgabe des Registers Johanns VIII., in dem das Schreiben als Ep. 119 mit der Adresse *Mironi et Sunefrido germano suo* steht (Mon. Germ. Epp. VII 108), »de quibus alias notitias non habemus«. Wäre der Name Sunifred in jenen Zeiten und in jenen Gegenden nicht so häufig, so könnte man vermuten, Sunifred habe Buße getan und sei hernach Abt in La Grasse geworden (JL. 3402).

³ Johannes VIII. wäre auch der erste Papst, von dem wir Briefe an einen der neuspanischen Könige (Alfons von Galicien) besitzen JE. 3035. 3036, wenn die Zuweisung an ihn ganz sicher wäre. — Vielleicht gehört in diesen Zusammenhang, daß die einzige Handschrift, welche die Akten des Konzils von Troyes mit allen Kapiteln vollständig enthielt, später in einem katalanischen Kloster sich befand, in S. Maria de Estany in der Diözese Vich (vgl. VILLANUEVA, Viage liter. VII 235). Sie scheint leider verloren zu sein.

der Anmaßung der alten Metropolitanwürde von Tarragona gegen den Erzbischof Theodard von Narbonne; unter Androhung des Anathems werden er und seine Genossen zur Genugtuung aufgefordert (JL. † 3462). Das Schreiben ist sicher eine Fälschung, aber ein echter Kern läßt sich vielleicht noch herauschälen, jedenfalls fehlt es nicht an andern Zeugnissen, welche die Sache selbst bestätigen. Jener Selua hat sich anderthalb Jahre als Bischof von Urgel behauptet, wie VILLANUEVA (Viage liter. X 70ff., XIII 32ff.) überzeugend nachgewiesen hat, und von dem Intrusus Hermenmir im Bistum Gerona haben wir eine ganz authentische Kunde. Ist die Teilnahme des Bischofs Frödoïn von Barcelona und des Bischofs Gotmar von Ausona-Vich und das Einvernehmen des Grafen Sunjer sicher, dann handelt es sich in der Tat um den ersten, freilich sogleich gescheiterten Versuch, sich von dem fränkischen Übergewicht zu emanzipieren. Die Haltung des Papstes war durch die Umstände und die Tradition gegeben. Die unmittelbaren Nachwirkungen dieser merkwürdigen Episode aber sind die ältesten Papstprivilegien, die wir aus Katalanien besitzen, nämlich die Urkunde des P. Formosus vom J. 892 für den Bischof Servus Dei von Gerona (JL. 3484) und die Privilegien des P. Romanus vom J. 897 für denselben (JL. 3516) und für den Bischof Riculf von Elne (JL. 3515). Konfirmationsprivilegien für bischöfliche Kirchen sind damals noch sehr selten; bei den erzbischöflichen entwickeln sie sich aus den Palliumverleihungen; bei den bischöflichen entspringen sie damals noch der besonderen Initiative des betreffenden Bischofs. Es lassen sich da noch keine Regeln erkennen und feststellen; lokale Überlieferungen mögen dabei mitspielen. Das Erzbistum Narbonne z. B. hat schon früh sich außer den Palliumverleihungsurkunden auch richtige Privilegien geben lassen, und das älteste erhaltene Privileg P. Stephans VI. von 896 JL. 3511 für Erzbischof Arnust, das übrigens eine für das Verhältnis zu den Suffraganbischöfen sehr bemerkenswerte und vielleicht durch jene Vorgänge hervorgerufene Bestimmung enthält, scheint nicht einmal das älteste zu sein¹. Das Beispiel von Narbonne mag für das nahe Gerona die Anregung gegeben haben, sich auch seinerseits nach Rom zu wenden. Aus dem Privileg des Formosus, dessen Original in Gerona erhalten ist, erfahren wir, daß Bischof Servus Dei *causa orationis* nach Rom gekommen sei; in dem wenige Jahre später von Romanus ausgestellten (Original gleichfalls in Gerona), mit dem vorhergehenden im wesentlichen gleichlautenden Privileg aber wird ausdrücklich gesagt, daß er die Kirche von Gerona *iuste et canonice* erhalten habe, während der vertriebene Hermenmir abgesetzt und exkommuniziert worden sei; die Erneuerung erklärt sich aus dem Sturz des Formosus und aus der Verdammung durch seinen Nachfolger; der vorsichtige Servus Dei verschaffte sich deshalb ein zweites Privileg von dem unzweifelhaft kanonischen neuen Papst. — Ebenso der Bischof Riculf von Elne, der schon unter Stephan VI. in Rom als Vertreter der Interessen von Narbonne gewesen sein soll. Es handelt sich hier wie auch weiterhin nicht um ein Eingreifen der Päpste *motu proprio*, und es würde ein vollkommen schiefes Bild geben, wenn man annehmen wollte, daß die Päpste jener Zeit sich von sich aus in die Streitigkeiten dieser fernen Bistümer eingemischt hätten. Die kirchliche Ordnung, wie sie sich historisch entwickelt hatte, blieb weiterhin in Kraft: wir sehen die katalanischen Bischöfe auf den Provinzialsynoden um den Metropolitanen von Narbonne geschart, wie 906 auf der Synode von Barcelona² und in der Folgezeit, wie schon ein Blick in die Sammlungen von MANSI und AGUIRRE lehrt, und es fehlt nicht an Beispielen, welche beweisen, daß die

¹ Es werden darin die Besitzungen bestätigt, wie sie Arnusts Vorgänger Daniel (ca. 769—91) und Sigebod (ca. 873—85) besessen haben, und hieraus könne man vielleicht auf ältere Privilegien für diese schließen. Das nächste Privileg ist von Johann X. und vom J. 928 JL. 3577.

² Bei BALUZE, *Miscell.* VII 51 = *España Sagr.* XXVIII 248 n. 4 und bei VILLANUEVA VI 262 n. 11; vgl. auch *Gallia christ.* VI, Instr. 13 n. 12.

kanonisch vorgeschriebenen Formen richtig eingehalten worden sind, wie die Anzeige des Todes des Suffraganbischofs an den Metropoliten und die Bitte um Bestätigung¹ und die Ausstellung der litterae formatae². Als P. Johann X. im J. 914 dem neuen Erzbischof von Narbonne Agius das Pallium verlieh, zeigte er dies in einem Schreiben den Suffraganen von Narbonne an, unter denen auch die Katalanen genannt werden: Riculf von Elne, Wigo von Gerona, Theoderich von Barcelona, Georg von Ausona-Vich und Rudolf von Urgel (JL. 3554).

Es vergehen mehrere Jahrzehnte, ehe wir wieder von Rom hören. Als das erste Zeugnis einer direkten Verbindung des Papsttums mit einem der katalanischen Klöster galt bisher die Enzyklika Leos VII. für das Kloster S. Maria de Ripoll, der berühmten Gründung des Grafen Wifred »el Velloso«, des Befreiers; man hat sie einen »titulus gloriae« für Ripoll genannt (JL. 3611). Aber ich muß diese Urkunde leider aus der Reihe der echten Zeugnisse ganz streichen und damit auch alle die scharfsinnigen Folgerungen, die man daraus gezogen hat³. Die erste urkundlich nachweisbare Beziehung zu Rom datiert erst aus dem Jahre 950.

Es geschah im Dezember dieses Jahres unter Agapit II., daß der Mönch Sunjer aus dem Kloster Cuxá in der Diözese Elne in Rom erschien, um im Auftrag seines Abtes Gondefred ein Konfirmations- und Exemptionsprivileg zu erbitten. Der Papst genehmigte das Gesuch und ließ ein Privileg — das erste Exemptionsprivileg, das ein katalanisches Kloster erhalten hat — ausfertigen, in dem Kloster Cuxá als *ius sanctae Romanae ecclesiae* erklärt wird (JL. 3651).

Wie dieses nachmals zu großem Ruhm gelangende, um 878 aus Exalata nach Cuxá verlegte Hauskloster der Grafen von Roussillon, das ungefähr gleichzeitig mit der Bulle Agapits II. ein Immunitätsprivileg von König Ludwig von Westfranken (ed. MARCA-BALUZE p. 863 n. 86) erwarb, die »libertas Romana« erlangt hat, wissen wir nicht; vielleicht hängt es mit der feierlichen Einweihung der neuerbauten Klosterkirche zusammen, die 953 stattfand, und bei der das Kloster von den Großen des Landes, vornehmlich von dem Grafen Seniofred, reich bedacht wurde (ed. MARCA-BALUZE p. 868 n. 90). Es ist nicht ohne Interesse und verdiente wohl noch eine genauere Untersuchung, wie Rom durch Südfrankreich über Saint-Gilles, das schon von P. Marinus I. um das Jahr 883 ein Privileg erhielt und dem römischen Stuhl zinspflichtig war (JL. 3391), zu den Pyrenäen vordrang, zu Sainte-Marie de Grasse in der Diözese Carcassonne, das P. Hadrian III. im J. 885 privilegierte (JL. 3402) und zu Saint-Jean de Val Séguier (*s. Johannis bapt. de Malasti in Valle Sigariü*), später Montolieu genannt, das schon im Jahre 933 sich auf ein *privilegium de Roma, quae est mater ecclesiae*, berief (ed. Gallia christ. VI, Instr. p. 423 n. 14) und im J. 948 von Agapit II. ein Privileg erhielt (JL. 3647). Daß gerade unter P. Agapit II. diese Beziehungen zu Rom lebhafter wurden, ist kein Zufall. Außer Cuxá und Montolieu sind von diesem Papste auch das Bistum Urgel (JL. 3654) und die Klöster S. Maria de Ripoll (JL. 3655) und La Grasse (JL. 3656) mit Privilegien bedacht worden. Wir erfahren aus ihnen, daß zu Weihnacht 951 Bischof Wisad von Urgel und Abt Arnulf von Ripoll nach Rom pilgerten und damals die ersten Klosterprivilegien für katalanische Klöster

¹ So die Acta electionis et confirmationis Georgii episcopi Ausonensis von 914 (bei VILLANUEVA VI 268 n. 13).

² So die Litterae formatae, welche Erzbischof Ermengaud von Narbonne für den nach Rom reisenden Bischof Arnulf von Ausona 1005 ausstellte (bei VILLANUEVA VI 282 n. 21 und España Sagr. XXVIII 261 n. 8).

³ Vgl. R. BEER in seiner bekannten und wichtigen Abhandlung über die Handschriften des Klosters Ripoll in den Wiener Sitzungsberichten Phil.-hist. Klasse CLV 3 und E. SACKUR in seinem Buch über die Cluniacenser I 166 ff. Im Anhang unter n. 1 decke ich die Fälschung auf.

mit nach Hause brachten. Dieser Papst war wie sein Vorgänger Leo VII. ein eifriger Freund der Klosterreform; er stand mit Cluny in naher Verbindung; es war natürlich, daß ähnlich denkende Männer gerade an den Grenzen des christlichen Lebens ihre Augen auf ihn richteten.

Wir wissen freilich nur wenig von den Kirchenmännern Katalaniens bis in die Mitte des X. Jahrhunderts. Jetzt aber treten aus dem Halbdunkel bedeutende Männer deutlich heraus, die ebenso eifrige Kirchenreformer und Klostergründer gewesen sind wie Freunde der Wissenschaften, Bischof Wisad von Urgel, der an der Gründung der Benedictinerabteien S. Benito de Bages und S. Maria de Serrateix beteiligt war, und vor allem Abt Arnulf von Ripoll, seit 954 auch Bischof von Gerona¹. Es ist kein Zweifel: eben damals beginnt die Wendung des katalanischen Mönchtums zu Rom hin. Eine tiefkirchliche Stimmung von größter Devotion für Rom und Sankt Peter greift in jenen Jahrzehnten, da die Mauren noch einmal das Land bedrohen und bedrängen, um sich; auch die fürstlichen Nachkommen Wifreds »el Velloso«, vermögen sich ihr nicht zu entziehen. Es war damals, als jener Graf Seniofred, der Erbauer der neuen Klosterkirche von Cuxá, nach Rom pilgerte — es ist die erste Romfahrt eines katalanischen Fürsten, von der wir Kunde haben. Vielleicht geht auf ihn die erste große Bewidmung der römischen Kirche mit Kirchen, Ländereien und Weinbergen und anderem Zubehör in den Grafschaften Fenouillet, Rasez und Roussillon zurück, von der wir in dem Privileg Agapits II. für das am Nordabhang der Pyrenäen gelegene Kloster Saint-Martin de Lez vom Oktober 955 (JL. 3670) lesen². Wir besitzen auch noch dieses Grafen Testament, der darin die sämtlichen Klöster der Diözesen Urgel, Vich, Gerona, Elne, Narbonne und Carcassonne bedenkt, zuletzt auch Cluny³. Ungefähr zur selben Zeit gründete der Edle Salla, ein Verwandter des Bischofs Wisad von Urgel ein den heiligen Benedict und Valentin gewidmetes Benedictinerkloster in Bages bei Manresa und unterstellte es dem *ecclesiae apostolicae sedis praesul s. Petri urbis Romensis* mit einem an die *apostolica sedes urbis Quiritae* zu zahlenden Jahreszins von 30 Schillingen. Bei der am 3. Dezember 982 erfolgten Weihe, an der außer Wisad von Urgel die Bischöfe Frugifer von Ausona-Vich und Petrus von Barcelona auch der Markgraf Borell, der *dux Gothiae*, wie er in dem Instrument genannt wird, sich be-

¹ Über Wisad s. VILLANUEVA, Viage liter. X 100ff.; über Arnulf VIII 6ff. und XIII 56ff. und R. BEER in Wiener SB. CLV 41ff.

² Agapit II. überträgt darin dem Segarius, Abt des Klosters S. Martin de Lez (*monasterium S. Martini q. d. Lenis, qui est in ripa de flumine Atace in valle Bolicarnea*), die Kirchen S. Mariae in Coronulas, S. Stephani in Bolorda, S. Johannis in Combreto, S. Petri in Petralata, die villa Buxis und Pelrus, die villa Cassanges, die Hälfte der villa Barosa, die villa Adesate und Artosolo in den Grafschaften Fenouillet, Rasez und Roussillon nach der alten Privilegenformel 89 des Liber diurnus (ed. Sickel p. 117), *ita sane ut a vobis vestrisque successoribus singulis quibusque indictionibus pensionis nomine rationibus ecclesiasticis decem argenti solidi, anno denarii duodecim difficultate postposita, persolvantur, omnem que indiget de nostra melioratione seu defensione indifferenter eos sine dubio procurantes efficiatur nullaque preterea ad dandam annue pensionem a vobis mora proveniat, sed ultra actionariis sancte nostre ecclesie apto tempore persolvatur*. Also die römische Kirche besaß hier im Tale der Aude schon 955 Kirchen und Ortschaften, die doch nur aus einer Schenkung der Grafen der Cerdaña herrühren können. Es ist wohl nicht zu kühn, auf Seniofred und seine Romreise zu raten. — Der Text der Urkunde ist freilich sehr verdorben: ich gebe diesen Passus auch nur, um die Übereinstimmung mit der Formel 89 des Diurnus zu zeigen. Übrigens war dies Kloster S. Martini de Lenis selbst nicht einmal ein Eigen- oder Schutzkloster der römischen Kirche. Im J. 1070 gab es der Landesherr Graf Bernard von Besalú dem Abt Frotard von Saint-Pons de Thomières *ad suum proprium et liberum et francum alodem* (ed. Gallia chr. VI, Instr. p. 78 n. 5). Die Erinnerung an diese Erwerbung ist in Rom früh verlorengegangen; der Zins steht nicht im Albinus und Cencius.

³ Ed. MARCA-BALUZE p. 885 n. 104, der diesen Seniofred aber irrig mit dem gleichnamigen Grafen von Barcelona identifiziert. In diesem Testament vom J. 966 gedenkt der Graf auch der Begleiter auf seiner Romreise *qui mecum fuerunt ad Romam*.

teilt, proklamiert Wisad den Grundsatz *ut episcopus nihil auferat de asciterii rebus*¹. Diese eifrigen Kirchenfürsten Wisad von Urgel, Arnulf von Gerona und sein Nachfolger Miro, Atto von Ausona-Vich sind, wenn ich mich nicht täusche, die ersten und vornehmsten Verkünder des »Romgedankens« in Katalanien gewesen. Sie waren zugleich die Propagatoren der Wissenschaften in diesem Lande. Was der Abt-Bischof Arnulf für die Wissenschaft bedeutet hat, wie unter ihm das Scriptorium von Ripoll blühte, wie er seine Romreise zur Ergänzung der Klosterbibliothek und zur Anknüpfung litterarischer Verbindungen benutzt hat, das wissen wir jetzt aus R. BEERS schöner Studie über die Handschriften des Klosters Santa Maria de Ripoll I (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Phil.-hist. Klasse CLV, 1907, S. 37 ff.). Atto von Ausona-Vich aber kennen wir als den Lehrer Gerberts von Aurillac, des späteren Papstes Silvester II. Bei ihm trieb der junge Mönch, den der Markgraf Borell von Barcelona im Kloster Aurillac kennen gelernt und mit sich nach Spanien genommen hatte, Mathematik, Musik und Astronomie. Aus Gerberts Briefen erschließt sich uns dieser gelehrte Kreis mit seinen weitreichenden Verbindungen. Es ist wie eine Blüte, die plötzlich, gleichsam über Nacht, sich hier entfaltet hat. So enthält Gerberts Briefsammlung u. a. ein kurzes Billet an den bisher unbekanntnen Lupitus von Barcelona, den jetzt ein spanischer Gelehrter² entdeckt hat, es war wohl der 993 vorkommende Archilevita Lobato und spätere Abt von Arles Lupinus, alias Benedictus, *omni scientia litterali pleniter instructus*, wie es in einer Urkunde von 1004 von ihm heißt (ed. VILLANUEVA, Viage liter. XII 214 n. 3). Gerbert erbat von ihm die Übersendung eines liber de astrologia (Ep. 24). Der folgende Brief (Ep. 25) ist an den Bischof Bonifilius von Gerona gerichtet — die früheren Herausgeber haben den Namen nicht zu deuten vermocht und ihn vergebens in der Bischofsliste von Gerona gesucht; jetzt wissen wir, daß es kein anderer ist als Miro aus dem Hause der Grafen von Besalú, der diesen Doppelnamen führte³. In einem anderen Brief (Ep. 45) erwähnt Gerbert als seinen Freund den nachmals so berühmt gewordenen Abt Guarin von Cuxá. Auch mit seinem alten Gönner, dem Markgrafen Borell, blieb er in Verbindung (Epp. 70. 112). Mit Ripoll aber rivalisiert das Kloster Cuxá unter seinem Abt Guarin, dem *abbas egregius, qui ceu ut sydus lucidum affatim vibrare satagit cosmum*⁴. Er war in Italien und in Rom wie zu Hause, zweimal war er in Venedig, das zweite Mal auf der Pilgerfahrt nach Jerusalem; man weiß, welchen Weltruf sein Kloster genoß und wie es als ein Mittelpunkt klösterlicher Askese auch in Italien verehrt wurde; Peter Orseolo, der große Doge von Venedig, Johannes Gradenigo und die beiden Morosini fanden dort eine Zuflucht, und auch der heilige Romuald, der Gründer des Kamaldulenserordens, hat dort geweiht. Es ist leicht zu ermessen, was dieser Zustrom italienischen Geistes für das Land zu beiden Seiten der Pyrenäen bedeutete: seitdem ist die Verbindung mit Italien und Rom nicht mehr unterbrochen worden. Wenn wir nur mehr darüber wüßten! Von diesem Kreise sind die Fürsten selbst nicht zu trennen; des Grafen Seniofred kirchliche Devotion kennen wir schon; mit ihm wetteiferten seine beiden Brüder, die Gründer des Benedictinerklosters Serrateix, Oliba Cabreta, Seniofreds

¹ Diese merkwürdige und lesenswerte Konsekrationsakte steht bei MARCA-BALUZE p. 896 n. 112. In der langen Einleitung heißt es von Rom *Hinc quippe urbs fortitudinis gentium dominam amplectitur Romam*.

² Lluís NICOLAU Y D'OLWER, Gerbert (Silvestre II) y la cultura catalana del Sigle X in *Estudis Universitaris Catalans* IV (1910) 337.

³ Vgl. R. BEER in Wiener SB. CLV 49 ff. Miro führte den Doppelnamen Bonifilius.

⁴ So heißt es von ihm in den *Acta consecrationis ecclesiae monasterii Cuxanensis* von 974 bei MARCA-BALUZE p. 909 n. 119. — Die Urkunden dieses Kreises auf ihren Stil zu untersuchen, wäre wohl eine lohnende Aufgabe.

Nachfolger in der Grafschaft Cerdaña, und Miro, Graf von Besalú und seit 971 Bischof von Gerona. Jener, der ganz in dem sich bildenden Kreise um Guarin von Cuxá aufging, ist wahrscheinlich zweimal in Rom gewesen, das eine Mal im Jahre 968, wo er vom Papst Johann XIII. für das Kloster S. Maria de Arles (JL. 3734) und für Cuxá selbst (JL. 3735) Privilegien erreichte, das zweite Mal 988 auf dem Wege nach Monte Cassino. Auch Miro von Gerona, der in der Hauptstadt seiner Grafschaft Besalú, dem alten Bisuldunum, im J. 977 in der Palastkapelle eine Kanonika einrichtete, die er dem römischen Stuhl mit einem Jahreszins von 2 Schillingen unterstellte (ed. MARCA-BALUZE p. 912 n. 121), und das dortige alte Peterskloster neu dotierte und es gleichfalls Sankt Peter in Rom *ad proprium alodium* widmete (ed. MARCA-BALUZE p. 919 n. 124) mit einem Jahreszins von 5 Schillingen (ed. VILLANUEVA, Viage liter. XV 254 n. 25), war aller Wahrscheinlichkeit im Jahre 979 in Rom, wo er für sein Peterskloster ein Privileg von P. Benedict VII. erbat (JL. 3800); damals waren auch der Abt von S. Pedro de Rodas in der Diözese Gerona — auch dieses Eigenkloster der römischen Kirche (JL. 3798)¹ — und der Graf Roger von Carcassonne mit seiner Frau und dem Abt von Saint-Hilaire in Rom (JL. 3812). Den Miro finden wir noch einmal im J. 981 auf dem Konzil in Rom, wo er dem Kaiser Otto II. und den deutschen Herren begegnete und die gegen die Simonie gerichtete Enzyklika Benedicts VII. mitbekam (JL. 3804). Einige Jahre zuvor war auch das Benedictinerkloster S. Maria de Gerri in der Grafschaft Pallars römisches Eigenkloster und von P. Johannes XIII. privilegiert worden (JL. 3710).

Man liest oft, daß diese Klosterprivilegien mit ihren Exemptionen einen Eingriff in die bischöflichen Rechte bedeutet und sogar schließlich zu einer Zerstörung des Diözesanverbandes geführt hätten. So aber hat man damals nicht empfunden. Fromme Grundherren und fromme Bischöfe selbst haben ihre kirchlichen Gründungen dem römischen Stuhl damals noch aus freien Stücken unterstellt, weil sie darin offenbar den besten Schutz gegen Bedrückung und Schädigung und gegen die von der Laienkirche untrennbare Simonie erkannten. Klosterreform und römischer Schutz gehörten damals zusammen. Wir sehen, wie in dem Lande nördlich und südlich der Pyrenäen die geistlichen und weltlichen Großen das Heil bei Rom suchen, in einer Zeit, wo der päpstliche Stuhl nur eine moralische Autorität besaß. Die Initiative ist noch ganz bei den lokalen Autoritäten; Rom selbst ist durchaus passiv. Auch bei der hochpolitischen Frage, der ersten großen Aktion der römischen Kurie in Spanien, dem Versuche der Wiederherstellung der Metropole Tarragona, zu dem ich mich jetzt wende, geht die Anregung durchaus vom Lande selbst aus; der Papst hat lediglich den Segen der Kirche dazu gegeben und die kirchenrechtlichen Konsequenzen übernommen.

¹ Dieses Kloster hatte schon zuvor von Benedict VI. im J. 974 ein Exemptions- und Schutzprivileg erhalten (JL. 3777).

§ 2. Roms zunehmende Einwirkungen.

Versuch der Bildung einer selbständigen katalanischen Kirchenprovinz unter Ausona-Vich. — Gescheiterter Versuch des Abtes Cäsarius vom Cäcilienkloster auf dem Montserrat. — Markgraf Borells von Barcelona Reise nach Rom mit Bischof Atto von Ausona-Vich und Gerbert von Aurillac. — Die fünf Urkunden Johannis XIII. für das Erzbistum Ausona-Vich JL. 3746—50. — Katastrophe dieser Kirchenpolitik. — Atto ermordet. — Schisma in Vich: Fruja und Guadald. — Privilegien Benedicts VII. für Fruja JL. 3794—95. — Verhandlung vor Johann XV. — Fruja ermordet. — Konzil Gregors V. in Rom am 9. Mai 998 mit Kaiser Otto III. und Graf Ermengaud von Urgel. — Absetzung des Intrusus Guadald und Bestätigung des Bischofs Arnulf. — Privilegien Gregors V. für Arnulf JL. 3888 und für Besalú JL. 3885. — Vereinigung von fünf päpstlichen Eigenklöstern unter Abt Guarin JL. 3850. — Silvester II. (999—1003). — Wachsende Intimität mit Rom. — Romreisen der Grafen Ermengaud von Urgel und Raimund von Barcelona. — Privilegien Silvesters II. für Urgel JL. 3918, Gerona JL. 3926, S. Cugat del Vallés JL. 3927, S. Maria de Arles JL. 3937. — Reskript an den Vizcomes Gerbert von Barcelona. — Johann XVIII. (1003—1009). — Privileg für S. Cugat JL. 3956. — Sergius IV. (1009—12). — Privilegien für Cuxa JL. 3973, Ripoll JL. 3974, S. Pierre de Fenouillet JL. 3975, Canigü JL. 3976, Arles JL. 3977. — Konstitution für Gerona. — Benedict VIII. (1022—24). — Privilegien für Urgel JL. 3993, S. Cecilia de Montserrat, S. Pedro de Portella, S. Benito de Bages. — Errichtung des Bistums in Besalú. — Graf Bernard Tallaferro. — Privilegien für Bischof Wifred JL. 4016, S. Maria de Besalú JL. 4017, Bañolas JL. 4018, Camprodón JL. 4019. — Reskript über S. Juan de las Abadesas. — Privileg für Oliba von Ripoll JL. 4050. — Dotationsurkunde für Gerona. — Reskripte für S. Pedro de Rodas. — Privileg für S. Cugat JL. 4043 a. — Johann XIX. (1024—33). — Konstitutionen für S. Cugat del Horno und S. Pedro de Besalú. — Pallium für Bischof Peter von Gerona JL. 4089. — Landverpachtung an Riechhof.

Wir sahen, daß seit dem Zusammenbruch die von den Karolingern wiederhergestellten katalanischen Bistümer, deren alte Metropole Tarragona, die Hauptstadt der alten römischen *Tarraconensis*, von den Mauren zerstört worden war, dem Erzbistum Narbonne, der *prima sedes*, unterstellt waren, und wir erinnern uns jenes ersten Versuches des Selua am Ende des IX. Jahrhunderts, sich von Narbonne loszumachen. Jetzt erneuerte ein ehrgeiziger Priester diesen Versuch. Es war der Abt Cäsarius vom Cäcilienkloster am Montserrat in der Diözese Ausona-Vich, der sich zum Erzbischof und Metropoliten von Tarragona auf Grund eines angeblichen Konzilbeschlusses von S. Jago in Galicien aufwarf und, da die katalanischen Bischöfe Peter von Barcelona, Arnulf von Gerona, Otto von Ausona-Vich, Wisad von Urgel und der Metropolit von Narbonne Aimerich ihm die Anerkennung versagten, sich an P. Johann XIII. wandte. Das phrasenreiche Schreiben dieses Mannes ist in einer alten Kopie noch im Kapitelarchiv in Vich erhalten, und an seiner Authentizität, so oft sie auch bestritten worden ist, ist nicht zu zweifeln. VILLANUEVA hat auch aus anderen Urkunden diesen Abt von Montserrat mit dem Titel eines Erzbischofs von Tarragona nachgewiesen, so daß an der Sache selbst, so unsicher auch Beweggründe und viele Einzelheiten sind, kein Zweifel möglich ist¹. Mag nun dieser Versuch des Cäsarius den Anstoß dazu gegeben haben oder nicht, jedenfalls ist bald darauf seine Idee, die katalanischen Bischöfe unter einem eigenen Metropoliten zu vereinigen, freilich ohne dauernden Erfolg, zur Ausführung gebracht worden. Aber letzten Endes stecken hinter solchen weitreichenden kirchlichen Neuorganisationen immer politische Gründe, und es kann auch kein Zweifel daran sein, daß dieser Versuch die Bildung eines geschlossenen und bis zu einem gewissen Grade unabhängigen Staatswesens zum Ziele, also eine eminent politische Bedeutung hatte.

¹ Ich gehe auf den oft gedruckten Brief des Cäsarius und auf die Kontroverse mit Absicht nicht weiter ein, meine aber, daß eine gründliche kritische Studie besonders auf Grund der im Kronarchiv in Barcelona erhaltenen Urkunden des Cäcilienklosters wohl die Mühe lohnen möchte.

Der mächtigste Herr unter den Dynasten des Landes aber war der Markgraf Borell von Barcelona, der die Grafschaften Barcelona, Ausona-Vich, Gerona und Urgel in seiner starken Hand vereinigte und eine so gebietende Stellung einnahm, daß er auch *dux Gothiae* genannt wurde¹. Schon in diesem Titel liegt, wie mich dünkt, der Anspruch auf eine den andern Grafen von Besalú, Roussillon, Empurias und der Cerdaña übergeordnete Gewalt. In der Tat ist es Borell gewesen, der die Idee einer eigenen Metropole für Katalanien aufnahm. Der Mann seiner Wahl war Bischof Atto von Ausona-Vich, der erste Mann im Episkopat des Landes. Die Stadt Vich aber konnte damals wohl als dessen kultureller Mittelpunkt gelten. Es fragte sich nur, ob die Macht des Grafen von Barcelona stark genug war, die offenen oder stillen Widerstände der andern Machthaber und vornehmlich des Erzbischofs von Narbonne zu überwinden. Wir wissen nichts Sicheres darüber, aber wir können doch manches erraten. Zunächst galt es, die Zustimmung des Papstes zu erlangen. Johannes XIII., der damals auf dem Stuhle Petri saß, nahm den wahrscheinlich zum Weihnachtsfest des Jahres 971 in Rom eingetroffenen Markgrafen Borell, welchen Atto von Vich und der junge Gerbert begleiteten², freundlich auf und stimmte seinen Vorschlägen, wie es scheint, ohne alle Bedenken zu. Im Januar 971 wurden die fünf Urkunden erlassen, welche das katalanische Kirchenwesen auf eine neue Grundlage stellen sollten. Drei von ihnen sind noch im Original erhalten und auf Papyrus geschrieben, eine Augenweide für jeden Diplomatiker, von den beiden andern sind alte Kopien vorhanden³. Sie sind zwar alle bekannt, öfter gedruckt und kommentiert, dennoch bleibt noch einiges über sie zu sagen.

Das erste Schreiben JL. 3746 wendet sich an die Erzbischöfe und Bischöfe *in Galliarum partibus* und kündigt ihnen an, daß der Papst auf Bitten des Grafen Borell der Kirche von Ausona die Macht und den Primat der Kirche von Tarragona, da keine Hoffnung auf die Wiedergewinnung dieser Stadt mehr sei, übertragen habe, so daß fortan alle Suffraganbischöfe der alten Tarragona nunmehr von dem Erzbischof von Ausona die Weihe empfangen sollen. Er beruft sich dabei auf die ähnlichen Akte seines großen Vorgängers Gregors I. und zitiert, offenbar aus dessen Register, aus dem er einzelne Sätze wörtlich anführt, das Dekret an den Bischof Benenatus von Cumä-Misenum JE. 1197 (Reg. lib. II ep. 44) und das an den Bischof Johannes von Velletri JE. 1169 (Reg. lib. II ep. 17), ferner nebenbei die Dekrete für Fondi (Terracina) JE. 1217 und für Squillace (Cotrone) JE. 1192. Bemerkenswert ist dabei vor allem die Adresse, aus der hervorgeht, daß man in Rom den Prinzipat von Katalanien als einen Teil von Gallien ansah. Von Spanien ist mit keinem Wort die Rede. Die zweite Urkunde JL. 3747 ist die übliche Palliumverleihung für den neuen Erzbischof Atto von Ausona. Denn es handelt sich nicht, wie es im Sinne des Cäsarius war und wie später Urban II. es wollte, um eine Wiederherstellung der Metropole von Tarragona, sondern um die Konstituierung einer neuen Metropole in Ausona-Vich an Stelle der für immer aufgegebenen von Tarragona. Hierzu als drittes das Begleitschreiben an die Suffragane des neuen Metropoliten, die Bischöfe Wisad von Urgel, Peter von Barcelona und Sunjer von Elne JL. 3748. Hier wird der Akt so erklärt, daß die Kirche von Tarragona mit der von Ausona nunmehr uniert sei — *ex*

¹ Gregor V. nennt ihn in der Bulle für Bischof Arnulf von Ausona-Vich JL. 3888 *Aquitaniarum sive Gothorum nobilissimus marchio*. Der Historiker Richer bezeichnet ihn als *Hispaniae citerioris dux*.

² Richeri Hist. lib. III c. 43 (Mon. Germ. Ser. III 617): *praedictis duci (Borello) et episcopo (Hattoni) mentem dedit, ut Romam oraturi peterent. Paratisque necessariis iter carpunt ac adolescentem commissum secum deducunt. Inde Urbem ingressi, post preces ante sanctos Apostolos effusas, beatae recordationis papam adeunt ac sese ei indicant, quodque visum est de suo iocundissime impertiunt.*

³ Über die Überlieferung s. Papsturk. in Spanien I 116 ff.

duabus unam fecimus — und daß deren Metropolitanrechte auf diese übergegangen seien. Es fehlt der vierte Suffragan, der von Gerona. Dieser Kirche gelten die beiden folgenden Mandate. In Gerona war nach dem Tode des Bischofs Arnulf (17. April 970) ohne kanonische Wahl durch Klerus (*plebs*) und Volk ein Neophyt eingesetzt und geweiht worden; das erklärt Johann XIII. mit dem Hinweis auf das bekannte Schreiben Gregors I. an Syagrius von Autun u. a. JE. 1747 (Reg. lib. IX ep. 218) für ungültig, wieder unter wörtlicher Wiedergabe der langen Stelle (Mon. Germ. Epp. II 207, 28 ff. — 208, 14); er bestellt zum Provisor und Gubernator der Kirche von Gerona den Erzbischof Atto selbst. Das Schreiben ist wahrscheinlich an den Grafen Borell gerichtet (JL. 3750)¹. Das andere Mandat (JL. 3749) ist adressiert an den Bischof Sunjer (von Elne) und seinen Vater, den Grafen Gauzfred von Empurias und Roussillon, und an die Plebs, den Archidiakon und die Kanoniker von Gerona. Der Papst benachrichtigt sie von der Union der Kirche von Tarragona mit der von Ausona und deren Erhebung zum Erzbistum, und von der Verleihung des Palliums an Atto und seiner Ernennung zum Provisor der Kirche von Gerona.

Es ist deutlich, daß die so geschaffene Kirchenprovinz genau dem Machtgebiet, wir würden heute sagen, dem Staate des Markgrafen Borell entsprach; sie umfaßte die Bistümer Barcelona, Ausona-Vich, Urgel, Gerona und Elne. Aber in dem größeren Teil des Bistums Gerona und im Bistum Elne übte der Markgraf nicht die direkte Gewalt aus; diese unterstanden der gräflichen Nebenlinie, die in Besalú und der Cerdaña regierte, und den Grafen von Empurias und Roussillon. Ist es zu kühn anzunehmen, daß die Irrungen, die bald einsetzten, aus diesen Gegensätzen entsprangen, die im Lande selbst und im Klerus zu schlimmen Parteiungen führten?

Jene Papyrusurkunden, so zerbrechlich und vergänglich sie sind, haben bis auf den heutigen Tag gehalten; das Gebäude aber, von dem sie handeln, brach schon in Jahresfrist zusammen. Das Martyrologium der Kirche von Ausona berichtet mit zwei Worten, daß der Erzbischof Atto am 22. August 971 ermordet worden sei². In der Kirche von Vich selbst tat sich ein Schisma auf; ein Intrusus namens Guadald erhob sich gegen Attos legitimen Nachfolger Frugifer oder Fruja; jener holte sich die Konsekration in ganz unkanonischer Weise von dem südfranzösischen Erzbischof von Auch, dieser von dem alten Metropolitan Katalaniens, dem Erzbischof von Narbonne. Denn von dem Erzbistum Ausona-Vich redete jetzt niemand mehr. Es ist eine vollkommene Katastrophe gewesen; mehr wissen wir nicht. Wie der Markgraf Borell sich zu diesem Zusammenbruch seines Werkes verhielt, wissen wir ebensowenig; bald genug hatte er, von den Sarazenen bedrängt, die sogar seine Hauptstadt Barcelona eroberten, andere Sorgen. Auch die römische Kurie nahm diesen Ausgang gleichmütig hin. Als Bischof Fruja im Winter 978 nach Rom kam und der Kurie die Privilegien seiner Kirche vorlegte, hat Benedict VII. sie *libenti animo* bestätigt. Aber wohlverstanden, dies Privileg, dessen Original auf Papyrus noch heute im Kapitelarchiv von Vich hängt, gilt dem Bischof Fruja der Peterskirche in Vich und bestätigt die lange Liste der Besitzungen des Bistums; von der Metropolitan-gewalt und dem Privileg des Atto ist keine Rede mehr (JL. 3794). Bereitwillig gab man

¹ Die Urkunde (Original auf Papyrus) ist schlecht erhalten, besonders der Kopf mit der Adresse ist arg mitgenommen. Das lange Zitat aus Gregor I. ist von den bisherigen Herausgebern übersehen worden; man kann damit die Lücken ausfüllen. Die Benutzung des Registers Gregors I. in der päpstlichen Kanzlei müßte einmal noch genauer ermittelt werden.

² Ed. España Sagr. XXVIII 314. 317. (conf. S. 100). — Sonderbarerweise sprechen weder MONCADA, Episcopologio de Vich I 169 noch VILLANUEVA, Viage liter. VI 155 von dem gewaltsamen Ende des Erzbischofs Atto.

ihm auch ein Empfehlungsschreiben an die Majores und Minores der Provinzen Ausona, Barcelona, Gerona und Urgel mit und bedrohte jeden, der gegen den Bischof Fruja angehe, mit der Exkommunikation, ausgenommen den Grafen Borell, seine Gattin Ledgardis und seinen Sohn Graf Raimund — eine ausdrückliche Einschränkung zugunsten des Landesherrn. Und wie ein Rückzug sieht es aus, daß der Papst eine Nachschrift an den Erzbischof Ermengaud von Narbonne hinzufügen läßt, worin er diesen ersucht, das Mandat für Fruja durch seine Unterschrift zu bestätigen und es eventuell auch von allen seinen Suffraganen bestätigen zu lassen (JL. 3795)¹. Eine alte Kopie dieses Mandats ist noch in Vich, und sie trägt außer der Unterschrift des Narbionenser Erzbischofs auch noch die des Bischofs Adalongus von Lucca. Dessen Unterschrift sieht aus wie autograph. Da wir von einer Legation dieses Bischofs, dessen Tod zu 980 angesetzt wird, keine Kunde haben, so mag Fruja auf der Heimreise beim Besuche in Lucca sich auch dessen Unterschrift besorgt haben².

Der Streit zwischen Fruja und Guadald zog sich hin; die Angelegenheit kam in Rom vor das Gericht des Papstes Johann XV., der den Intrusus mit dem Anathem belegte — doch ist nichts davon erhalten. Aber Guadald kehrte sich nicht daran und ließ im J. 996 seinen Gegner umbringen. Begünstigt von den Landesherrn, den Söhnen des unterdessen verstorbenen Markgrafen Borell († 992), Raimund Borell, der die Grafschaften Barcelona, Ausona und Gerona erbt, und Ermengaud, der die Grafschaft Urgel erhielt und der Ahnherr der dortigen Dynastie wurde, wurde der Abt Arnulf von San Feliú de Guixols zum Bischof von Vich gewählt und von dem Metropolit von Narbonne geweiht. Die Sache kam nun zur nochmaligen Verhandlung nach Rom, wo unterdessen Gregor V., der Vetter Ottos III., den Stuhl Petri bestiegen hatte. Auch diese Urkunde über die Verhandlungen der am 9. Mai 998 in der Peterskirche — wenige Tage nach der Katastrophe des Crescentius — tagenden Synode ist noch im Original auf Papyrus erhalten und hat uns die eigenhändige Unterschrift des Kaisers Otto III. überliefert (JL. 3888); sie erzählt ausführlich und anschaulich den Vorgang, wie der Kaiser mit den deutschen und langobardischen Herzogen und Grafen und zu seinen Füßen der Graf Ermengaud von Urgel Platz nimmt, während die beiden Gegner Arnulf und Guadald ihre Sache vertreten. Auch Ermengaud wurde verhört und Guadald schließlich überführt und nach dem Urteilsspruch der römischen, langobardischen und deutschen Bischöfe — man nannte sie in Rom die Ultramontanen — und mit Zustimmung des Kaisers von zwei hohen Würdenträgern der römischen Kirche, dem Archidiakon Benedict und dem Oblationarius Robert nach römischer Weise seiner bischöflichen Insignien entkleidet und degradiert. Darauf wurde auf Befehl Ottos III. und nach dem Urteil der Bischöfe und mit Zustimmung des Grafen Ermengaud, seiner Kleriker und Optimaten und der Vertreter des römischen Senats und der Militia Romana, der Langobarden und Deutschen Arnulf als Bischof von Vich anerkannt und mit Ring und Stab begabt. Das Mittelalter lebte in solchen feierlichen Zerimonien, und man kann sich wohl denken, welchen Eindruck dieser Aufmarsch von hohenpriesterlichem Pompe, kaiserlicher Herrlichkeit, von Bischöfen, Herzogen und Grafen aus drei Ländern gemacht haben wird. Denn wahrscheinlich war auch der Graf Bernard Tallaferro von Besalú, der Sohn des Grafen Oliba Cabreta, damals in Rom anwesend, wo er wenige Tage zuvor das von ihm bei der Marienkirche in Besalú erbaute Kloster der heiligen Genesis und Michael Sankt Peter tradierte und durch ein großes Privileg Gregors V. bestätigen ließ

¹ Gedruckt von FLOREZ in der *España Sagr.* XXVIII 102 Anm. 1, aber ohne den Schluß, der die Urkunde erwähnenswert macht. Den vollständigen Text gibt VILLANUEVA, *Viage liter.* VI 280 n. 10.

² Wir wissen vom Bischof Adalongus von Lucca auch sonst nicht viel (vgl. DOM. BARSOCCHINI, *Memorie di Lucca* V p. I 136 ff.).

(JL. 3885). Daß dieser Vorgang im Petersdom auch eine gewisse staatsrechtliche Bedeutung hatte und für die Kaiserideen des jungen Otto charakteristisch genug ist¹, mag nebenbei bemerkt werden; die nüchterne deutsche Geschichtsschreibung, selbst W. v. GIESEBRECHT, widmet der Sache freilich nur wenige Worte, und GREGOROVIVS, der seine Freude daran gehabt haben würde, hat sie gar nicht gekannt.

Überhaupt darf man diese Dinge nicht nach dem äußern Erfolge allein beurteilen; das eine wird auch dem kritischsten Beobachter deutlich sein, daß das Papsttum, so schwere Niederlagen es auch gerade in jenen Jahrzehnten erlitten hat, in dem Lande, mit dem wir uns hier beschäftigen, eine außerordentliche Zunahme von Einfluß und Einwirkung jeder Art erlangt hat. Das zeigt sich in allem: in den häufigen Besuchen der katalanischen Fürsten in Rom, in der Anrufung der römischen Entscheidung in den streitigen Fragen, in der zunehmenden Bereicherung der römischen Kirche mit Klöstern und Stiftungen. Unter diesen Urkunden scheint mir besonders eine bemerkenswert, weil sie der erste von Rom ausgehende Versuch in diesen Gebieten ist, die der römischen Kirche gehörenden Klöster unter einer Leitung zu vereinigen, und so der Entwicklung um gut hundert Jahre vorseilt. Im Jahre 993 verlieh Johannes XV. wie man annimmt, dem Abt Guarin vom Kloster Saint-Pierre de Lézat in der Diözese Toulouse die Leitung von fünf päpstlichen Eigenklöstern, von Lézat, von Saint-Hilaire in der Diözese Carcassonne, von Saint-Michel de Cuxá in der Diözese Elne, von Saint-Pierre de Caunes und Sainte-Marie de Alet in der Diözese Narbonne mit weitgehenden Rechten (JL. 3850)²; sie liegen nahe den Pyrenäen und einige, vor allem Cuxá, stehen in engster Beziehung zu Katalanien; nimmt man dazu die zahlreichen Eigenklöster Roms auf der Südseite der Pyrenäen, Gerri, Bages, Rodas, Besalú, so erkennt man, wie das Bild in wenig Jahrzehnten sich vollständig verschoben hat und auf einem nicht großen Gebiet eine päpstliche Hausmacht, wenn ich so sagen darf, herangewachsen ist, die, wenn der römische Stuhl selbst nicht immer wieder von den allerschwersten Krisen erschüttert worden wäre, eine noch stärkere Waffe in der Hand des Summus pontifex für die kommenden Kämpfe geworden wäre, als welche sie sich hernach bewährt hat.

Auf Gregor V. folgte im Jahre 999 Silvester II., jener Mönch Gerbert aus Aurillac. Wenn spanische Besucher nach Rom kamen, mochte er sich der Zeiten erinnern, als er in Vich bei dem Bischof Atto studierte. Natürlich war er auch in Barcelona, Gerona, Ripoll, Urgel gewesen; er kannte die regierenden Familien des Landes und die Männer der Kirche, die Gelehrten wie die Feudalherren. Es ist natürlich, daß dadurch ein gewisser intimerer Zug in die Beziehungen der römischen Kirche zu Katalanien kommt: aus Silvesters kurzer Regierungszeit sind verhältnismäßig zahlreiche Akte gerade für Katalanien auf uns gekommen. Der fromme Bischof Salla von Urgel kam im Mai 1001 in Begleitung des Grafen Ermengaud von Urgel nach Rom, um ein Privileg für sein Bistum zu erbitten, das noch im Original auf Papyrus im Kapitelarchiv der Seo erhalten ist (JL. 3918); sie trugen ihm auch Fragen über Klosterreform vor; es handelt sich im Grunde um eine Bagatelle; aber das Gespräch mit Silvester, dem *papa Romensis*, wird sorgfältig aufgeschrieben und dann zu Hause ein großer Rat abgehalten, an dem der Metropolit

¹ Vielleicht hat Otto III. dem Bischof Arnulf von Vich sogar noch ein besonderes kaiserliches Präzept mitgegeben. Die Stelle in dem Privileg Gregors V. ist nicht ganz deutlich, wenn er sagt *ei concessimus et episcopatum prephatum una cum precepto domni augusti*, — denn dies könnte sich vielleicht auf Ottos III. Unterschrift beziehen. In der Ausgabe der Diplome Ottos III. von Sickinge ist die Urkunde überhaupt nicht erwähnt.

² MARCA-BALUZE p. 966 n. 157 schreibt die Urkunde Johannes XVIII. und dem J. 1008 zu; die Gallia christiana XIII, Instr. 149 n. 2 Johannes XVI. und dem J. 993. Hier wird unter Guarin der berühmte Abt von Cuxá verstanden.

Ermengaud von Narbonne, die Bischöfe Salla von Urgel, Oddo von Gerona, Arnulf von Ausona, die Äbte Seniofred von Ripoll, Lupinus von Arles, Wadamir von Bañolas, Pontius von S. Sadurnin de Tabernoles teilnahmen (ed. VILLANUEVA, Viage liter. XII 214 n. 3). Man hat einige Jahrhunderte später sich manchmal über die Katalanen als die schreibseligste Nation der Welt lustig gemacht; aber auch jetzt schon ist die Masse der Urkunden fast unübersehbar, und sie sind meist lang und wortreich. Auch diese Urkunde liest man mit Vergnügen, in der der Graf erzählt, wie er den *gloriosum sapientissimumque papam Gerbertum alio nomine Silvestrum nuncupatum* aufgesucht habe und dieser ihn *dulcifluo afatus est eloquio*. Auch die frommen Äbte bekommen ihre Charakteristik und vom Kloster Ripoll heißt es *scientia et sanctitate fulgens*. In S. Benito de Bages schrieb man sogar noch einen pomphafteren Stil. Da war von einer Romreise des Grafen Raimund von Barcelona, des älteren Sohnes des Markgrafen Borell, und des Bischofs Arnulf von Vich — das war also schon dessen zweite Romfahrt — zu berichten und von einer anderen Verhandlung vor Silvester II. *in sede Romulea* über die Wahl des Abtes im Kloster Bages (ed. VILLANUEVA, Viage liter. VII 281 n. 13). Im Dezember 1002 war Bischof Odo von Gerona, der zugleich Abt von S. Cugat del Vallés bei Barcelona war, in Rom und erlangte von Silvester II. für sein Bistum (JL. 3926) wie für sein Kloster je ein Privileg (JL. 3927) — das letztere ist im Original auf Papyrus noch im Kronarchiv in Barcelona erhalten. Auch Kloster Santa Maria de Arles in der Dözese Elne bekam von Silvester II. ein Privileg, von dem leider nichts mehr übrig ist (JL. 3937). Am wichtigsten ist ein, nicht von JAFFÉ und LOEWENFELD verzeichnetes Mandat Silvesters II. an den Vicecomes Gerbert von Barcelona, ganz im Stile Silvesters geschrieben und auch inhaltlich nicht ohne Bedeutung¹.

Wenn wir auch von Silvesters II. Nachfolger Johann XVIII. nur ein Privileg für S. Cugat vom November 1007 (JL. 3956) besitzen², von dem das Original auf Papyrus noch im Kronarchiv zu Barcelona erhalten ist, so ist doch unverkennbar, wie von jetzt ab die freundschaftlichen, ja intimen Beziehungen der Katalanen zum römischen Stuhl zunehmen. Wir besitzen von Sergius IV. (1009—12) etwa zwei Dutzend Urkunden, davon beziehen sich nicht weniger als sechs auf den Winkel an den Pyrenäen. Von den etwa 70 Urkunden Benedicts VIII. (1012—24) kommen sogar zwanzig auf dieses Gebiet, während die Zahl der urkundlichen Zeugnisse unter Benedicts Bruder und Nachfolger Johannes XIX. wieder abflaut: von den etwa 50 Urkunden Johans XIX. (1024—35) beziehen sich nur noch fünf auf Katalanien. Natürlich haben diese Verhältniszahlen nur einen bedingten Wert; aber es ist leicht nachzuweisen, daß in der Tat der Verkehr der Katalanen mit Rom in diesen Jahrzehnten weiter zugenommen hat und damit auch die Intensität der kirchlichen und politischen Beziehungen. Doch gilt auch jetzt noch, was schon früher bemerkt worden ist: noch handelt es sich nirgends um eine spontane Einnischung Roms in die innerkirchlichen Verhältnisse des Landes, sondern lediglich um die zunehmende Bereitwilligkeit der römischen Kurie, allem, was man von dort wünschte, zu willfahren. Von dem eigentlichen Spanien aber ist es in dieser Periode noch ganz still.

Jene Privilegien des Papstes Sergius IV. gehören alle dem Jahre 1011 an und sind wahrscheinlich von dem berühmten Abte Oliba von Ripoll und Cuxá, dem späteren Bischof von Ausona-Vich, der selbst ein Prinz des Hauses Cerdaña-Besalú und als solcher berufen war, die Interessen der Klöster dieses Hauses zu vertreten, in Rom erwirkt worden:

¹ Papsturkunden in Spanien I 245 n. 2.

² Außerdem gehört in sein Pontifikat die merkwürdige Epistola formata des Erzbischofs Ermengaud von Narbonne für den Bischof Arnulf von Ausona-Vich, der nach Rom und Jerusalem pilgern wollte (edd. España Sagr. XXVIII 261 n. 8 und VILLANUEVA, Viage liter. VI 282 n. 21).

eines für Cuxá selbst (JL. 3973), das andere für Ripoll (JL. 3974), ein drittes für das von seinem Bruder dem Grafen Bernard von Besalú gegründete Kloster Saint-Pierre de Fenouillet in der Diözese Narbonne (JL. 3975), ein viertes für das von seinem anderen Bruder dem Grafen Wifred von der Cerdaña gestiftete Kloster S. Martin de Canigú in der Diözese Elne (JL. 3976), ein fünftes für das alte karolingische Kloster S. Maria de Arles (Arles-sur-Tech) in der Diözese Elne (JL. 3977). Sie bekamen alle die erbetenen Schutz- und Exemptionsprivilegien; das letzte aber, Arles, erklärte Sergius zum römischen Eigenkloster mit einem Jahreszins von zwei Byzantiern¹. Möglich, daß auch diese Grafen selbst hierzu nach Rom gekommen sind. Auch der Bischof Ermengaud von Urgel stellte sich hier ein, um eine Bestätigung der großen Konstitution für die Kanonika seiner Kathedrale zu erlangen, bei der er nach dem Willen seines Oheims und Vorgängers Salla Ludwigs des Frommen Augustinerregel von Aachen eingeführt hatte. Diese lange und wortreiche Urkunde legte er in Rom zur Unterschrift vor, und in der Tat hat Sergius IV. eine Bestätigungsformel darunter setzen und die Urkunde besiegeln lassen, ein bis dahin in der päpstlichen Kanzlei nicht geübtes, aber seitdem bei ähnlichen katalanischen Urkunden öfter angewandtes Verfahren². Dort liebte man, wie schon erwähnt, die Vielschreiberei und scheint ein besonderes Vergnügen darin gefunden zu haben, die Urkunden, die man schon besaß, besonders die Akte über die Konsekration und Dotation der Kirchen, zu immer neuen Unterschriften mit Vorliebe den bei Synoden versammelten Vätern und Legaten und jetzt auch in Rom vorzulegen³.

Im Dezember 1012, ein halbes Jahr nach seiner Erhebung, hielt P. Benedict VIII. in Rom eine Synode ab. Sie steht in keiner unserer Konziliensammlungen. Aber sie ist zu erschließen aus dem Privileg, das damals Benedict VIII. dem Bischof Ermengaud von Urgel erteilte (JL. 3993). Ob dieser selbst anwesend war, wissen wir nicht, wohl aber seine Nachbarbischöfe Borell von Ausona-Vich und Aimerich von Ribagorza, und von den Südfranzosen Pontius von Arles und Peter von Maguelonne. Außer dem römischen Kardinalbischof Benedict von Silva Candida und dem Bischof Giselbert von Siena waren unter ihrem Metropolitarn Arnulf von Mailand auch die Bischöfe Peter von Pavia,

¹ *Prædictum vero monasterium nobis tributarium eligimus per singulos annos duos bizantios* heißt es am Schluß. — Das Privileg für Canigou ist noch im Original auf Papyrus in der Stadtbibliothek in Perpignan. Die große Dotationsurkunde des Grafen Wifred und der Gräfin Guisla für Canigou gibt MARCA-BALUZE p. 964 n. 155 zu 1007; in ihr wird bereits das *Privilegium Romani pontificis* erwähnt. Die Datierung der Urkunde scheint mir nicht in Ordnung zu sein. Eingeweiht wurde es 1009 vom Bischof Oliba von Elne (MARCA-BALUZE p. 971 n. 160). Vgl. auch die beiden Monographien über Canigou von F. FONT, *Histoire de Saint-Martin du Canigou* (Perpignan 1903) und von FR. MONSALVATJE Y FOSSAS, *Monasterio de S. Martin de Canigó in Noticias históricas IX* (Olot 1899), wo auch die Urkunden wiederabgedruckt sind. — Über Arles vgl. die Monographie von FR. MONSALVATJE Y FOSSAS, *Monasterio de Santa Maria de Arles in Noticias históricas VII* (Olot 1896). Die älteren Privilegien von Johannes XIII. JL. 3734 und Silvester II. JL. 3937 sind schon erwähnt. — Über Cuxá s. das Buch von F. FONT, *Histoire de l'abbaye de Saint-Michel de Cuxá* (Perpignan 1882).

² Das in schmuckloser Minuskel von Petrus Υποδιακωνος geschriebene *quomvis inculto Graeco sermone inseruitque praesenti saeculae X superscriptiunculas* (ed. MARCA-BALUZE p. 974 n. 163), ist noch im Kapitelarchiv in Urgel erhalten. Die päpstliche Unterschrift lautet *Ego Sergius sanctae catholicae ecclesiae et apostolicae praesul in hanc paginam donationis Ermengaudo episcopo consentio et propriis articulis nomen meum descripsi et ut perpetualiter custodiatur, nostra papali bulla subter imponi iussimus. Si quis autem, quod non credimus, clericus vel laicus frangere voluerit hanc donationem, ex auctoritate Dei omnipotentis et beati Petri apostoli et nostra sciat se esse excommunicatum et maledictum et a communione et ab ecclesia sequestratum*. Diese Sätze sind allerdings von einer andern Hand als der Text der Urkunde und auch mit einer andern Tinte geschrieben, aber gleichfalls in Minuskel und ohne irgendwelchen autographen Charakter. Von einer eigenhändigen Unterschrift des Papstes selbst kann also keine Rede sein. Auch die Bulle ist nicht erhalten.

³ Außerdem gibt es noch eine mit Benutzung einer dieser oder einer nicht mehr erhaltenen Urkunde Sergius' IV. gemachte späte Fälschung auf seinen Namen für die Kirche Santa Maria de Ivorra (ed. Papsturk. in Spanien I 246 n. 3).

Sigefrid von Piacenza, Leo von Verceili, Notker von Lodi¹, Bonifaz von Turin und noch ein Bischof Peter (vielleicht der von Gerona) um den Papst versammelt. Sie alle unterschrieben das Privileg, das gegen den Brauch auf Pergament und, obwohl von dem römischen Regionarnotar Benedict mundiert, nicht in Kural-, sondern in Minuskelschrift geschrieben ist². Im Dezember 1016 und Januar 1017 waren wieder große Tage der Katalanen in Rom, und die päpstliche Kanzlei bekam zu tun. Vom 16. Dezember 1016 besitzen wir drei Privilegien Benedicts VIII., eines für das Cäcilienkloster auf dem Montserrat (JL. † 3774), ein zweites für das kurz vorher gegründete Benedictinerkloster S. Pedro de la Portella in der Diözese Urgel (JL. † 3775), ein drittes für S. Benito de Bages in der Diözese Vich (JL. *4014). Die beiden ersten kannte man bereits, aber man hatte sie, indem man sie fälschlicherweise Benedict VI. (972—74) zuschrieb, als unecht verworfen. Aber die Texte sind, wenn auch an den beiden für Montserrat und Portella fälschende Versuche gemacht worden sind, echt und stützen sich gegenseitig; sie lösen sogar eines jener kleinen diplomatischen Probleme, die wir, weil unser Material so trümmerhaft ist, bisher nicht lösen konnten: diese drei Urkunden sind von Petrus, dem Kanzler des päpstlichen Palatium, geschrieben, von dessen Existenz wir zwar wußten, von dem wir aber keine Urkunden besaßen³. Von demselben Kanzler ist eine vierte Urkunde datiert worden, die, längst bekannt, von den deutschen Bearbeitern der Papstregesten übersehen worden, und gleich mit den andern Akten, die sich auf die Errichtung eines neuen Bistums Besalú beziehen, zu besprechen ist.

Es handelt sich wieder um eine große politische Aktion, eine Art Gegenstück zu dem Versuche der Wiederaufrichtung der Metropole von Tarragona, der so kläglich gescheitert war. Damals war der Markgraf Borell von Barcelona der führende Mann unter den katalanischen Dynasten gewesen; jetzt aber in den ersten Jahrzehnten des XI. Jahrhunderts tritt die in der Cerdaña und in Besalú regierende Nebenlinie in den Vordergrund⁴. Vor allem Bernard Tallafarro, der Graf von Besalú, scheint nicht nur ein großer Kriegsmann, sondern auch ein politischer Kopf gewesen zu sein. Wir sind ihm schon im J. 998 in Rom begegnet. Jetzt erschien er mit seinem Sohne Wilhelm und im Auftrage seines Bruders des Grafen Wifred der Cerdaña an der Kurie und unterbreitete Papst Benedict VIII. den Antrag auf Errichtung eines eigenen Bistums in den Erblanden seines Hauses. Sehr interessant ist die Begründung, sie seien *derelicti simul sub sola tuitione et defensione b. Petri apostoli sui que vicarii a pia memoriae patris Oliba comite nobilissimo* und sie seien *sub solo iudicio papae positi* —, eine Wendung, die wohl kaum anders verstanden werden kann, als daß der Vater, der fromme Graf Oliba Cabreta, der 988 als Mönch in Monte Cassino eintrat, seine Söhne der Oblhut des päpstlichen Stuhles anvertraut hatte. Ausdrücklich hebt der Papst ihre Devotion hervor, *flexis genibus cum osculo pedum* hätten sie ihre Bitten vorgebracht. Graf Bernard selbst spricht in einer gleichzeitigen Urkunde von Papst Benedict als *sceptrum mundi bene regenti*. Das neue Bistum soll seine und seines

¹ MARCA-BALUZE p. 994 liest *Leodiensis*. Aber nicht der 1008 gestorbene Notker von Lüttich ist gemeint, sondern der gleichnamige Bischof von Lodi. Für die Chronologie einiger der unterschreibenden Bischöfe ist diese Urkunde wichtig.

² Ich handele über dieses diplomatisch merkwürdige Stück in den nächsten Abhandlungen unserer Akademie im Zusammenhang mit den Papyrusurkunden von Formosus bis Benedict VIII.

³ Vgl. Papsturkunden in Spanien I 249ff. n. 4—6, wo das Nötige gesagt wird.

⁴ Zum Verständnis diene der kurze Hinweis auf den genealogischen Zusammenhang. Von dem Befreier Wifred el Velloso † 898 zweigen sich die drei Linien ab, die von Barcelona, von Urgel und von der Cerdaña mit Besalú. Die letztere stammt von Wifreds jüngerem Sohn Miro, dessen älterer Sohn Seniofred die Cerdaña, dessen jüngerer Besalú erhielt. Nach Seniofreds Tod (967) folgen Oliba Cabreta in der Cerdaña, Miro, der Bischof von Gerona, in Besalú. Von Olibas Söhnen werden wir noch hören. Wifred erhielt die Cerdaña, er ist der Gründer von Canigü und der Vater vieler Kirchenfürsten; Bernard Tallafarro bekam Besalú.

Bruders Erblände umfassen, Besalú und die Cerdaña, und als Bischofssitz bringen sie in Vorschlag Sankt Johann zu Ripoll (San Juan de las Abadesas) oder Saint-Paul de Fenouillet diesseits des Gebirges in der Cerdaña und in der Diözese Narbonne, oder die von ihrem Oheim Miro, dem Bischof von Gerona, eingerichtete und Sankt Peter gewidmete Kanonika bei ihrer Pfalzkirche in Besalú. Dieses Gebiet selbst verteilte sich kirchlich bisher auf die Bistümer Ausona-Vich, auf Gerona, auf Elne und auf Narbonne. Wie diese Kirchenfürsten zu dem Projekte standen, wissen wir nicht. Die später von dem Grafen Wifred der Cerdaña betriebene kirchliche Hauspolitik, dem es gelang, alle Episkopate dieser Gegenden an seine Söhne zu bringen, mag mit diesen Plänen zusammenhängen. Auf der andern Seite ist wieder auffallend, daß Papst Benedict VIII. nach dem Rate seiner Provinzialbischöfe, die den Akt unterschrieben, ohne weiteres darauf einging; er überließ dem Stifter nicht nur die Auswahl unter den drei vorgeschlagenen Residenzen, sondern weihte auch sogleich den mitgebrachten jüngeren Wifred, gewiß einen Angehörigen des regierenden Hauses, zum Bischof, wobei er aber dem Heiligen Stuhl die Konsekration auch der Nachfolger vorbehielt und das neue Bistum Rom direkt unterstellte; zum Zeichen dieser Abhängigkeit soll der jeweilige Bischof, sobald er die Weihe empfangen, ein Pfund Gold geben. Es sollte also ein exemptes, direkt Rom unterstelltes Bistum werden (JL. 4016 in zwei alten Kopien im Kronarchiv von Aragon in Barcelona, die die Eigentümlichkeiten des Originals wiedergeben). In einer im Februar 1017 aufgesetzten Urkunde erklärte Graf Bernard, daß er Besalú als Sitz für das Bistum wähle; er stattete es auf das reichste aus, indem er ihm die Abtei von Sankt Johann in der Grafschaft Ripoll, heute San Juan de las Abadesas, unterstellte. Diese Urkunde ließ er von Benedict VIII. unterschreiben, der, wie er es gerne tat, seinen alten Namen darunter setzte *Theophylactus qui et Benedictus sanctae catholicae apostolicae Romanae ecclesiae praesul*¹. Hätten wir noch das Original, so würden wir feststellen können, ob der Papst es selbst unterzeichnet hat². Aber zur Ausführung war zunächst die Beseitigung der Nonnen aus dem Johanneskloster, die von dem Stifter Wifred »el Velloso« unter seiner Tochter Hemma als Äbtissin eingesetzt waren, erforderlich. Sie wurden auf den Bericht des Grafen kurzerhand wegen ihres skandalösen Lebenswandels beseitigt und durch regulierte Kanoniker ersetzt. Auch diese Urkunde, ein inhaltlich sehr interessantes Stück, ist noch erhalten; es ist an den Bischof Borell von Ausona-Vich und den Abt Oliba des benachbarten Klosters S. Maria de Ripoll gerichtet³. Außerdem erwirkte der Graf von dem freigebigen Papste noch Privilegien für die Marienkirche in Besalú (JL. 4017) und für die Klöster S. Esteban de Bañolas, ein altes aus der Karolingerzeit herrührendes Kloster in der Grafschaft Besalú (JL. 4018), und S. Pedro de Camprodón (JL. 4019, dessen Original auf Papyrus, aber in Minuskel geschrieben, sich jetzt in der Nationalbibliothek in Paris befindet). Vielleicht war damals auch Oliba der Abt von Ripoll, auch er, wie wir wissen, ein Angehöriger des Hauses Cerdaña-Besalú, mit in Rom und erwirkte für sein Kloster ein singuläres, leider datumloses Privileg, das auch für den Marienkultus eine Bedeutung hat, nämlich

¹ Benedict VIII. schrieb oder ließ seinen Namen nach der Mode seiner Zeit schreiben, indem die Vokale durch den folgenden Konsonanten ersetzt wurden, also statt Theofilactus = Thfpfklbetxs, wie wir diese Unterschrift aus dem Registrum Farfense kennen. Die Kopisten haben das nicht verstanden, und auch bei MARCA-BALUZE ist die Unterschrift nicht korrekt wiedergegeben. — Mit Hilfe dieser Urkunde sind die Acta concordiae inter Mironem episcopum Gerundensem et Guifredum episcopum Bisuldunensem (bei MARCA-BALUZE p. 1011 n. 179) gefälscht worden.

² Gedr. bei MARCA-BALUZE p. 1007 n. 177. Die übrigen Zeugen unterschrieben wohl das Dokument nach der Rückkehr des Grafen.

³ Es ist mehrfach gedruckt, aber von der deutschen Literatur übersehen. Ich wiederhole es in Papsturkunden in Spanien I 258 n. 7.

daß am Feste Hypapanti Domini, am 2. Februar, im Kloster Ripoll nach dem Halleluja auch noch das »Gloria in excelsis Deo« gesungen werden dürfe, wenn das Fest schon in die Septuagesima falle (JL. 4050).

Das Bistum Besalú hat sich sowenig halten können wie das Erzbistum Ausona-Vich. Sein Schöpfer Graf Bernard ertrank im Jahre 1020 in der Rhône, und mit ihm versank der Traum eines eigenen Bistums für sein Land. In Rom rührte man sich darum nicht. Man gab *libenti animo* auch weiter die erbetenen Privilegien. Benedict VIII. unterschrieb in der uns schon bekannten Weise die beiden Dotationsurkunden des Bischofs Peter von Gerona für sein Domkapitel vom 20. November 1019¹ und bestätigte gegen Ende seines Pontifikats dem Abt Witard von S. Cugat bei Barcelona die Privilegien seiner Vorgänger (JL. 4043a). Auch das römische Eigenkloster S. Pedro de Rodas am Meere nicht weit vom Kap Creus gelegen, bekam ein Privileg und erreichte eine Intervention des Papstes zu seinen Gunsten gegen die Landesherren, die Grafen Hugo von Empurias und Wilhelm von Besalú, und andere Bedränger. Wir besitzen noch den nach mancher Hinsicht recht lehrreichen Brief, den der Abt Peter nach Rom sandte (ed. MARCA-BALUZE p. 1034 n. 194). Er habe, berichtet der Abt, im vorigen Jahre (1021) durch seine Mönche an der Kurie Klage gegen die Bedrückung des Klosters durch weltliche Gewalthaber geführt und ein Mandat des Papstes gegen die Grafen (von Empurias und Besalú) erreicht². Aber diese hatten sich nicht einmal um die angedrohte Exkommunikation gekümmert, sondern erklärt, das ginge Seine Heiligkeit nichts an (*nihil facturos ad vestrum imperium*). Der Eindruck auf das Volk, daß nicht einmal die von dem *princeps totius orbis, id est papa Romanus* angedrohte Kirchenstrafe wirke, sei schlimm. Er berichtet dann über die Weihe der Klosterkirche und wünscht endlich ein neues scharfes Mandat gegen den Grafen Wilhelm von Besalú, Bernard Tallaféro's unähnlichen Sohn, ein milderes gegen den Grafen Hugo von Empurias und ein Mandat an die Bischöfe zugunsten des Klosters, wobei er genau dem Papste vorschreibt, was er schreiben lassen soll, bei aller Devotion doch in sehr bestimmtem Tone.

So war Benedicts VIII. Pontifikat für Katalanien nicht weniger wichtig wie das Johannes' XIII. Auch sein Nachfolger und Bruder Johann XIX. erwies sich den Katalanen gnädig; er ließ ganz wie seine Vorgänger Sergius IV. und Benedict VIII. seine Bestätigungsformel † *Ego Johannes sancte catholice et apostolice Romane ecclesie presul* unter jene Dotationsurkunden setzen, wie wir solchen schon früher begegnet sind und die man gelegentlich eines Besuches in Rom vorgelegt haben wird, so unter eine Ausstattungsurkunde vom Jahre 1023 für die neue Kirche des hl. Cucufat in Barcelona³ und unter eine sog. Konstitution des Grafen Wilhelm von Besalú, des Sohnes des ertrunkenen Bernard Tallaféro, für das Peterskloster in Besalú vom Jahre 1029⁴. Außerdem besitzen wir von Johann XIX. noch ein Privileg für den Bischof Petrus von Gerona vom April 1030 (JL. 4089), zu dem es, glaube ich, kein Analogon gibt. Der Papst erzählt den Vorgang selbst: der Bischof Peter sei ad limina apostolorum gekommen; er habe ihn gleich nach der Möglichkeit gefragt, ob er nicht Kriegsgefangene loskaufen könne, worauf der Bischof sich bereit erklärt habe, dreißig Kriegsgefangene loszukaufen, wenn der Papst ihm das Pallium, das

¹ Gedruckt von MARCA-BALUZE p. 1016 n. 182 = España Sagr. XLIII 425 und von VILLANUEVA XII 312 ff. n. 30 und n. 31.

² Dies Mandat ist erhalten (Papsturkunden in Spanien I 261 n. 8).

³ Siehe unten im Anhang n. II.

⁴ Ed. VILLANUEVA, Viage liter. XV 269 n. 28. Daß die Urkunde in Rom zur Unterschrift vorgelegt wurde, beweist auch die Unterschrift des *Petrus quem dicunt episcopum sancte Rufine*, also des Kardinalbischofs von Silva Candida.

sonst nur die Metropolen bekamen, verleihen wolle. Diesen frommen Herren aus Katalanien wurde in Rom nichts abgeschlagen, der Bischof bekam das Privileg und das Pallium zum zwölfmaligen Gebrauch im Jahr. Eine andere Urkunde, die wahrscheinlich gleichfalls Johann XIX. angehört, fand Hr. Rius, mein spanischer Mitarbeiter, jüngst in einem Privatarchiv in Manresa aus dem ehemaligen Archiv des Klosters S. Benito de Bages: eine von allen uns bekannten Formen abweichende Vergabung von Äckern und Weinbergen an einen gewissen Riecholf, aus der hervorgeht, daß schon damals der Papst Grundbesitz in Katalanien besaß, den er gegen einen Pachtzins vergab¹. Der Papst als Grundherr in Katalanien ist ein Kapitel, auf das ich noch zurückkomme.

Von dem letzten der Päpste aus dieser Dynastie der Grafen von Tusculum, Benedict IX., obwohl seine Wirksamkeit und seine Autorität doch erheblich weiter gegangen ist, als man bisher angenommen hat, ist uns keine Urkunde für katalanische Empfänger erhalten². Unter ihm tritt die Katastrophe des stadtrömischen Papsttums ein, an dessen Stelle das von den Vertretern der Ideen der Hochkirche mit Hilfe Kaiser Heinrichs III. aufgerichtete universale Papsttum tritt. Und damit vollzieht sich auch eine grundlegende Änderung in den Beziehungen von Rom zu Spanien.

§ 3. Eingreifen des Papsttums.

Investiturstreit. — Das katalanische Kirchenwesen. — Simonie. — Leo IX. (1048—54). Victor II. (1054—57). — Synode von Florenz. Anathem gegen Erzbischof Wifred von Narbonne 1055. — Synode von Toulouse. Exkommunikation gegen Graf Raimund Berengar und Gräfin Almodis 1058. — Nicolaus II. (1059—61). — Privileg für Ager JL. 4432. Alexander II. (1061—73). — Privilegien für Ripoll JL. 4476. Ager und S. Pedro de las Puellas. — Legation des Kardinals Hugo Candidus 1068. — Synoden von Avignon. Auch Toulouse und Gerona. — Usatges de Barcelona. — Der mozarabische Ritus. — Schenkung des Grafen Wilhelm Raimund. — Der päpstliche Grundbesitz in Katalanien.

Überblickt man diese erste Periode der Beziehungen zwischen dem Papsttum und den Gebieten, aus denen ein Jahrhundert später der Prinzipat von Katalanien hervorging, so fällt die geradezu rapide Romanisierung im Sinne der Abhängigkeit von Rom am meisten in die Augen. Zuerst ist noch Südfrankreich der Vermittler, aber sehr bald finden die Fürsten, Bischöfe und Äbte südlich der Pyrenäen den direkten Weg nach

¹ Papsturkunden in Spanien I 263 n. 9.

² Es ist in Barcelona sogar auch von diesem Papste eine Urkunde an den Tag gekommen, ein Privileg für das Martinskloster auf der Insel Gallinaria bei Albenga im Golf von Genua (Papsturkunden in Spanien I 264 n. 10). Es stammt aus dem Archiv des diesem Kloster einst gehörenden Priorats von Riudesvilles, mit dem es an Montserrat gekommen ist, dessen Urkunden im Kronarchiv in Barcelona sich befinden, hat sonst natürlich nichts mit Spanien zu tun. — Bei JAFFÉ-LOEWENFELD sind allerdings nach den irreführenden Notizen von P. EWALD im N. Archiv VI 301 unter JL. 4120 und 4121 zwei angebliche Urkunden Benedicts IX. registriert, die eine, durch die an Stelle der Nonnen in San Juan de las Abadesas Regularkanoniker eingesetzt werden, die zweite, durch die der (1020 gestorbene!) Graf Bernard zur Errichtung des Bistums Besalú ermächtigt wird: aber wir kennen beide Stücke bereits als Urkunden Benedicts VIII. vom J. 1017. — Aus dem Jahre 1035 Juni 23 hat MABILLON, *De re diplomatica*² p. 615 n. 204 aus dem Archiv von Boulbonne eine *Confirmatio constitutionis dotis* betr. S. Miguel de Cuxà überliefert (danach bei MANSI XIX 573), offenbar einen Synodalakt unter dem Vorsitz des Erzbischofs Wifred von Narbonne, in dem unter den Anwesenden genannt wird ein *Ugo nuntius d. Nicolai pp.* Da das Jahr 1035 gesichert ist, hat MABILLON vorgeschlagen *Nicolai* in *Benedicti* zu emendieren. Abgesehen von der Schwierigkeit dieser Operation, wir lernten dann sogar einen Legaten Benedicts IX. für Südfrankreich kennen, von dem niemand nichts weiß. Aber das sind Phantasien. Es handelt sich vielmehr ganz offenbar um den bekannten Kardinallegaten Hugo Candidus, den Legaten Alexanders II., der 1068 eine Synode zu Toulouse abhielt, auf der der Akt von 1035 wieder vorgelegt wurde, wie das damals ganz gewöhnlich war. Zum J. 1068 gehören auch die Unterschriften des Durandus praesul (von Toulouse) und des Bischofs Wilhelm von Cominges.

Italien und Rom. Ich wüßte kein zweites Land zu nennen, wo wir eine ähnlich schnelle Entwicklung in dieser Richtung feststellen könnten. Aber es waren doch nicht bloß kirchliche und kirchenpolitische Beziehungen, die hier angeknüpft wurden, die kulturellen werden ohne Zweifel nicht geringer gewesen sein.

Daneben aber erkennt man auch die großen Spannungen, die diese Periode charakterisieren: ein vielleicht noch gar nicht zielbewußtes Ringen nach einer andern Gestaltung der politischen Verhältnisse. In der Tat kommt jetzt der Tag näher, der entscheiden sollte, ob das Schwergewicht im nördlichen Teile verbleiben oder nach dem Süden sich verschieben würde. Noch sind diese Gebiete ein Teil der alten spanischen Mark des fränkischen Reiches; offiziell wird noch immer nach den westfränkischen Königen als den Souveränen datiert; die dynastischen Beziehungen hinüber sind so stark, daß man meinen möchte, sie würden viel eher zu einer Verschmelzung der katalanischen Territorien mit dem südlichen Frankreich führen als zur Bildung eines nordspanischen Reiches. Indessen die wahre geschichtliche Aufgabe der Länder südlich der Pyrenäen war nun einmal der Kampf mit den Mauren, der an der Südfront gegen den Ebro hin nicht aufhörte, und jeder Fortschritt gegen Süden entfernte den sich bildenden Staat von seiner alten Basis. Rom hatte daran das allergrößte Interesse und hat daran einen großen Anteil gehabt. Aber zur gleichen Zeit begann jene Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat, die man gemeinlich als den Investiturstreit bezeichnet, obwohl es sich um mehr gehandelt hat.

Dieser große Kampf gegen die Laien- und Eigenkirche, der, nachdem die von Cluny ausgehenden Reformversuche doch nicht die ersehnte Umgestaltung des mittelalterlichen Kirchenwesens gebracht hatten, um die Mitte des XI. Jahrhunderts die Kirche erschütterte, ist auch in Katalanien und den umliegenden Gebieten zum Austrag gekommen, wenn auch, obwohl gerade hier das Eigenkirchenwesen viel tiefere Wurzeln hatte als in irgendeinem anderen Lande, dieser Streit nicht jene, ich möchte wohl sagen, heroischen Formen angenommen hat wie in Deutschland und Italien. Der Grund davon ist, daß die Kirche hier bei ihren Reformbestrebungen auf eine starke Monarchie stieß, die nicht so leicht umzuwerfen war, während sie es in den katalanischen Territorien mit Fürsten von viel geringerer Macht zu tun hatte, die überdies infolge der besonderen Verhältnisse ihres Landes, vornehmlich durch den nie abbreißenden Kampf gegen die Mauren, von einer starken kirchlichen Gesinnung erfüllt waren. Die Kirche hatte gerade im Fürstenstande hier ihre eifrigsten Bundesgenossen. Besonders das gräfliche Haus von Cerdaña und Besalú war damals von der eifrigsten kirchlichen Gesinnung erfüllt. Graf Oliba Cabreta, der Freund Guarins von Cuxá, endete als Mönch in Monte Cassino, sein Sohn Wifred als Mönch in dem von ihm gegründeten Kloster S. Martin de Canigú (1050); die Mönche haben ihm einen gerührten Nachruf gewidmet (edd. MARCA-BALUZE p. 1094 n. 234 = MONSALVATJE, Noticias históricas IX 225 n. 10). Vier seiner Söhne widmete er der Kirche, allerdings nicht zu deren Nutzen, denn der älteste, Wifred, schon in jungen Jahren Erzbischof von Narbonne, wurde der Vorkämpfer der feudal-simonistischen Richtung. Olibas anderer Sohn Graf Bernard Tallaféro blieb als Klostergründer und Klosterpatron nicht hinter dem Bruder zurück; ihm haben die Mönche von Ripoll ein literarisches Denkmal gesetzt (edd. MARCA-BALUZE p. 1024 n. 178 = MONSALVATJE, Not. hist. I 248 n. 7). Der dritte Sohn Olibas war jener Oliba, der Abt von Ripoll und Cuxá und Bischof von Ausona-Vich wurde und als Repräsentant des vornehmen, frommen und literarisch interessierten Kirchenfürstentums glänzte. Viel schwieriger gestaltete sich die Auseinandersetzung mit dem Episkopat. Auch in diesem gab es viele Bischöfe von untadeliger Haltung und streng-kirchlicher Gesinnung. Aber es bestand doch von den Anfängen an hier die engste

Verbindung zwischen den Fürstenhäusern und dem Episkopat. Daß ein Bischof zugleich weltlicher Fürst war, nicht in dem Sinne, daß er als Bischof zugleich Landesherr des bischöflichen Territoriums war, sondern in dem Sinne, daß er außerdem seine ererbte Grafschaft regierte, war hier nichts Ungewöhnliches. Bischof Miro von Gerona am Ende des X. Jahrhunderts war zugleich Graf von Besalú und führte auch beide Titel nebeneinander, auch der Abt Oliba von Ripoll und Cuxá war zugleich Graf von Berga, und noch am Ende des XI. Jahrhunderts ist der Bischof Fulco von Barcelona auch Vizegraf von Cardona. Es waren, abgesehen von jenen Heiligen, meist kriegerische Herren; in der großen Schlacht bei Cordoba im Jahre 1010 fielen oder starben hernach an den empfangenen Wunden die Bischöfe Actius von Barcelona, Odo von Gerona und Arnulf von Ausona-Vich. Bistum und Grafschaft wurden geradezu gleichgesetzt, und über ihren Besitz wurde selbst zugunsten der fürstlichen Damen testamentarisch verfügt. Als der Markgraf Berengar Raimund I. »el Curvo« vor seiner Romreise am 30. Oktober 1032 sein Testament machte, vermachte er seinem älteren Sohn Raimund *ipsam civitatem de Gerunda et ipsum comitatum Gerundensem et cum ipso episcopatu et ipsam civitatem de Barchinona cum ipso episcopatu integro et ipsum comitatum usque ad flumen Lubricatum*, seinem jungen Sohn Sancho den Rest dieser Grafschaft; seiner zweiten Gattin Guilia aber *ipsum comitatum Ausonensem cum ipso episcopatu* (ed. BOFARULL, Los condes vindicados I 252 ff.). Ebenso lesen wir in dem Testamente des Markgrafen Raimund Berengar I. »el Viejo« vom J. 1076, daß er seinen beiden Söhnen Raimund Berengar und Berengar Raimund vermache *omnem suum honorem, id est civitatem Barchinonae cum eiusdem comitatu et cum episcopatu eius, cum abbatibus et castris . . . et civitatem Gerundae et eius comitatum atque episcopatum . . . et civitatem Minorisae et eius comitatum . . . et Ausonam cum eius comitatu atque episcopatu . . . et civitatem Carcassonae cum eius comitatu et episcopatu* (ed. BOFARULL I. c. II 41 ff.). Und so steht es sogar noch in den beiden Testamenten des Markgrafen Raimund Berengar III. »el Grande« von 1121 und 1131 (ed. BOFARULL I. c. II 171 ff. 176 ff.). Das klingt wie eine Reminiszenz an vergangene Zeiten. In den Testamenten jedoch seines Sohnes und Enkels ist keine Rede mehr von den Bistümern und Abteien und anderm Kirchengut.

Es ist im X. und noch bis tief in das XI. Jahrhundert gerade hier häufig vorgekommen, daß der Landesherr die bischöflichen Sitze mit Söhnen seines Hauses besetzte. Diese fürstliche Vetternschaft feierte ihren höchsten Triumph, als es im XI. Jahrhundert dem Hause der Grafen von der Cerdaña gelang, nicht nur die nächsten Bistümer in die Hand zu bekommen, sondern selbst den Metropolitansitz von Narbonne. Der große Kampf zwischen Kirche und Staat hat hier geradezu die Gestalt eines Zweikampfes zwischen Rom und diesem Erzbischof Wifred von Narbonne angenommen. Wir besitzen noch die Klageschrift des Vicecomes Berengar von Narbonne gegen den Erzbischof, seinen Verwandten (bei MANSI XIX 850 ff.). Wenn das, was er vorbringt, nur zur Hälfte wahr ist, so muß es mit dem Kirchenwesen der damaligen Zeit allerdings seltsam ausgesehen haben; auf die Verderbnis durch die Simonie und durch die Verquickung mit den weltlichen Interessen der Kirchenfürsten wirft diese Denkschrift ein grelles Licht. Wir erfahren aus ihr, daß Wifred von der Cerdaña als zehnjähriger Knabe im J. 1019 den erzbischöflichen Stuhl von Narbonne für 100000 Schillinge erlangt habe, daß er später, im Jahre 1041, den durch den Tod des frommen, auf einer Pilgerfahrt nach dem Heiligen Lande in Pomposa, der berühmten Abtei in den Lagunen von Commacchio¹, verstorbenen Bischofs

¹ VILLANUEVA, Viage liter. X 180 bekennt, nicht zu wissen, um was für einen Ort es sich hier handle. Ich will den trefflichen Mann darob nicht tadeln, sondern nur auf dieses neue Zeugnis für die enge Verbindung der Katalanen mit Italien hinweisen.

Heribald erledigten Bischofstuhl von Urgel mit andern 100000 Schillingen für seinen Bruder Wilhelm gekauft habe — ein dritter Bruder Berengar wurde 1050 Bischof von Gerona, ein vierter Bischof von Elne —, daß er deshalb den Schatz seiner Kirche und sogar die alten Codices an die Juden verkauft habe, daß er in seinem Erzbistum schalte und walte wie ein weltlicher Herr, Krieg führe und das Land brandschatze. Waren die andern nicht so schlimm wie dieser, immer wurden auch sie in die Wirren und Gegensätze dieser Feudalherren hineingerissen, und wie so viele dieser stolzen Fürsten selbst haben auch nicht wenige von diesen Bischöfen ein gewaltsames Ende gefunden. Es genüge ein Beispiel. Jener Bischof Wilhelm von Urgel aus dem gräflichen Hause der Cerdaña wurde beschuldigt, den Vizegrafen Fulco von Cardona ermordet zu haben (VILLANUEVA, Viage liter. X 336 n. 36); und er selbst fand 1075 durch Mörderhand den Tod. Noch im XII. Jahrhundert büßten mehrere der katalanischen Kirchenfürsten gewaltsam ihr Leben ein.

Auch die Klöster waren von der Simonie ergriffen; sie kam wie eine Krankheit, der niemand zu entrinnen vermochte. Schon am Ende des X. Jahrhunderts klagte einmal Papst Johann XV. (JL. 3844 für Kloster Aniane) *et quia ineffrenata cupiditas heresisque simoniaca apud vestros omnino temperantiae discretionisque modum ignorat*. Wie glänzte einst die Abtei Santa Maria de Ripoll, die Stiftung Wifreds »el Velloso«, erst unter Arnulf später unter Oliba, dem Sohne des Grafen Oliba Cabreta und Neffen des Bischofs Miro von Gerona, der 1008 Abt von Ripoll, auch Abt von Cuxá, 1018 Bischof von Ausonaviçh wurde († 1046). Seine literarische Bedeutung hat jüngst R. BEER in den Wiener Sitzungsberichten Phil.-hist. Klasse CLV (1907) 69 ff. eingehend behandelt. Aber nach seinem Tode verfiel auch dieses berühmte Kloster der Simonie. Und nicht anders sah es in den andern Klöstern dieser Grafschaften aus.

Dennoch gehen noch Jahrzehnte hin, ehe der päpstliche Stuhl auch hier energisch eingreift. Selbst von dem ersten, nach langer Zeit wieder universalen Papst Leo IX., dem Lothringer, von dem starke Einwirkungen gerade auf Frankreich ausgingen, die bis in das südliche Frankreich reichten¹, besitzen wir keine Urkunde, die sich auf unser Gebiet bezöge. In den Jahren von ungefähr 1036 bis 1050 scheint Katalanien ganz sich überlassen gewesen zu sein. Erst mit seinem Nachfolger Victor II setzt die Verbindung wieder ein, und nun mit der ganzen Autorität der neuen moralischen Kraft, mit der das reformierte Papsttum seit der Mitte des XI. Jahrhunderts auftritt. Wir wissen, daß Victor II. bald nach seinem Regierungsantritt im Juni 1055 auf einer großen Synode zu Florenz, deren Akten leider nicht erhalten sind, den vielbeleumdeten Erzbischof Wifred von Narbonne aus dem Hause der Grafen der Cerdaña mit dem Anathem belegte. Damit eröffnete Rom einen Kampf, der 25 Jahre gedauert hat. Wahrscheinlich hat Victor II. damals auch den Grafen Raimund Berengar I. von Barcelona und seine zweite oder dritte Gattin, die berühmte Gräfin Almodis, wegen ihrer Übergriffe gegen die Großmutter des Grafen, die Gräfin Ermesindis, die Witwe Raimund Borells († 1018), exkommuniziert und eine zweite Exkommunikationssentenz gegen ihn wegen einer Dame Blanca, wahrscheinlich der verstoßenen zweiten Gattin des Grafen, verhängt². Alle diese Dinge, die Gegensätze in den regierenden Familien und wohl noch mehr die heillosen kirchlichen Zustände und die offenkundige Simonie in Südfrankreich, dem feudalsten Lande der damaligen Welt, veranlaßten den Papst, die beiden südfranzösischen Metropolen Raimbald von Arles und

¹ JL. 4211 Privileg für S. Maria de Alet am Nordfuß der Pyrenäen.

² Ich gebe dieses merkwürdige Dokument, aus dem wir über Victor's II. Eingreifen in die Familienverhältnisse der Dynastie von Barcelona Näheres erfahren, im Anhang unter n. III.

Pontius von Aix als seine Vikare mit der Abhaltung einer Reformsynode zu Toulouse zu betrauen. Wir besitzen noch deren Akten (bei MANSI XIX. 847). Auf ihr wurde die Exkommunikation gegen Raimund Berengar und Almodis erneuert¹. Ferner erließen die beiden Legaten mit dem unterdessen wohl absolvierten Erzbischof Wifred von Narbonne und den auf der Synode anwesenden Bischöfen einen Schutzbrief für das Kloster S. Maria de Ripoll².

Auch von P. Nicolaus II. haben wir nur ein, aber um so wichtigeres Zeugnis aus Katalanien, das Exemptionsprivileg für das neugegründete Stift S. Pedro de Ager vom 15. April 1060 JL. 4432.

Dieser Akt hat überhaupt für die Entwicklung des katalanischen Kirchenwesens eine besondere Bedeutung. Denn er zeigt eine auch sonst erkennbare Abwendung von den bisherigen Klosteridealen. Wir werden noch sehen, wie die alten Benedictinerklöster auf die Dauer die hochgespannten Forderungen der Männer der Hochkirche nicht zu erfüllen vermochten und jetzt immer häufiger sich die Einbuße ihrer Freiheit gefallen lassen mußten, indem sie größeren und von den lokalen Interessen unabhängigen Kongregationen einverleibt wurden. An Stelle der Benedictinerklöster wird die Gründung von Augustinerchorherrenkonventen bevorzugt, wie überall, so auch in Nordspanien. Dafür ist Ager ein sehr charakteristisches Beispiel. Der Eroberer des Gebietes am Montsech zu beiden Seiten der Noguera von Pallars und Begründer einer neuen Feudalherrschaft, Arnald Mir de Tost, hat hier zunächst ein Benedictinerkloster gestiftet, das er dem Abt von Cluny zu unterwerfen gedachte. Wir besitzen noch die von ihm mit dem Abt Hugo von Cluny geführten Unterhandlungen³. Aber die Sache zerschlug sich — wir wissen nicht aus welchen Gründen —, und er führte statt der Cluniacenser Augustinerchorherrn ein. Das Kloster selbst unterstellte er dem römischen Stuhle und legte ihm einen festen an die Kurie zu zahlenden Jahreszins auf. Allerdings bedang er sich eine kanonisch ganz unzulässige Mitwirkung bei der Wahl und Ordination des Abtes aus: Rom gewährte auch dieses; erst im XII. Jahrhundert hat Alexander III. dieses Vorrecht stillschweigend aboliert⁴. So erweiterte sich der Kreis der römischen Eigenklöster in Katalanien: zu S. Pedro de Rodas, S. Maria und S. Pedro de Besalú in der Diözese Gerona und S. Benito de Bages in der Diözese Ausona-Vich trat jetzt S. Pedro de Ager in der Diözese Urgel. Kein Bistum und kein Kloster des Landes hat dem päpstlichen Stuhl im XII. Jahrhundert soviel Schreibereien verursacht wie dieses⁵.

Unter Nicolaus' II. Nachfolger Alexander II. nimmt die Zahl der Klosterprivilegien weiter zu; es bekamen solche S. Maria de Ripoll JL. 4476, Ager und S. Pedro de las Puellas in Barcelona — diese beiden waren bisher unbekannt⁶. Wichtiger freilich sind die Privilegien Alexanders II. für die großen aragonesischen Klöster S. Juan de la Peña, S. Victorián und S. Salvador de Leire, wie jetzt überhaupt Aragon in den Vordergrund und in den Kreis der Interessen Roms tritt. Aber der Pontifikat Alexanders II. macht

¹ Die Absolution der beiden muß übrigens sehr bald erfolgt sein. Denn im November 1058 waren bei der Weihe der Domkirche von Barcelona auch die beiden Erzbischöfe Raimbald von Arles und Wifred von Narbonne anwesend, und sie kargten nicht mit Lobsprüchen auf den Grafen, den sie als *propugnator et murus christiani populi* priesen (edd. MARCA-BALUZE p. 1113 n. 248 und MANSI XIX 880).

² Diese Urkunde steht in der Collection Baluze und danach unten im Anhang unter n. IV.

³ Vgl. die Urkunde bei BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny IV 514 n. 3409.

⁴ In dem Privileg Alexanders III. für Ager von 1162 (s. Papsturkunden in Spanien I 376 n. 91) heißt es noch von der Wahl des Abtes *ita quidem ut assensus fundatoris et patroni eiusdem ecclesie in electione abbatis a fratribus requiratur*. In der Bestätigungsurkunde von 1179 (ebenda I 479 n. 185) ist der Passus fortgelassen.

⁵ Über Ager vgl. Papsturkunden in Spanien I 178 ff.

⁶ S. Papsturkunden in Spanien I 167 ff. n. 11 und 12.

für die Beziehungen Nordspaniens zu Rom noch in anderer und folgenreicherer Weise Epoche. Zum ersten Male greift der römische Stuhl von sich aus in die spanischen Verhältnisse ein und sendet einen Legaten dorthin mit einem bestimmten Auftrag, der wie dieser eine ungewöhnliche Erscheinung war, den Kardinalpriester von San Clemente Hugo Candidus, bekanntlich eine der umstrittensten Persönlichkeiten seiner Zeit, einst als Vertrauensmann Leos IX. aus dem lothringischen Kloster Remiremont nach Rom berufen und mit dem Purpur bekleidet, dann im Konflikt zwischen Reich und Kurie auf seiten des Gegenpapstes Cadalus und nach dessen Beseitigung einer der großen Herren im Kardinalskolleg Alexanders II., dessen Nachfolger, den siebenten Gregor, er am lautesten proklamiert und akklamiert hat, um einige Jahre später als dessen Todfeind den Gegenpapst Wibert von Ravenna zu erheben. Diesen Mann von großen Fähigkeiten, aber noch größerem Ehrgeiz sandte Alexander II. im Jahre 1068 nach Spanien, sicherlich nicht um ihn von der Kurie zu entfernen, sondern weil er der rechte, vielleicht der einzige Mann war, ein ebenso schwieriges wie wichtiges Werk zu vollbringen: die Angliederung der spanischen Kirche an Rom.

Jahrhunderte hindurch hatte diese in nur loser Verbindung mit dem päpstlichen Stuhl dahingelebt, gewiß nicht in Gegensatz zu Rom, aber ohne inneren und äußeren Zusammenhang, und in dieser Zeit in Verfassung und Ritus mancherlei Eigentümlichkeiten angenommen, die zu beseitigen des Legaten Aufgabe war. Es handelte sich einmal um den bekannten und oft behandelten mozarabischen Ritus der spanischen Kirche, weiter um gründliche Beseitigung der Simonie, endlich um Herstellung einer dauernden politischen Beziehung zu Rom.

Der bewegte Pontifikat Gregors VII. überschattet den seines Vorgängers Alexanders II. so sehr, daß dessen weltgeschichtliche Bedeutung nicht immer ganz gewürdigt worden ist; aber es ist kaum eines der Ziele, welche hernach Gregor VII. laut verkündete und mit kraftvoller Leidenschaft zu erkämpfen sich abmühte, nicht schon von Alexander II. angekündigt worden. Das neue Imperium der römischen Kirche ist schon unter ihm in seinen Grundzügen deutlich erkennbar; über das ganze christliche Abendland hin erstreckt sich seine Einwirkung, nicht mehr bloß über Italien, Deutschland und Frankreich, er reklamiert von dem Eroberer den englischen Jahreszins wie den dänischen von König Sven; Böhmen und Dalmatien und nun auch Spanien sollen fortan näher an Rom angegliedert werden. Dieses letztere war die Aufgabe seines Legaten, des Kardinals Hugo des Weißen.

Zu den bisher bekannten Akten der Legation dieses ersten päpstlichen Legaten in Spanien, der hier wie ein altrömischer Prokonsul auftrat, kann ich erfreulicherweise einige neue Urkunden beisteuern, zunächst die Akten einer von ihm gleich beim Antritt seiner Legation in Avignon abgehaltenen Synode, zu der 33 Bischöfe aus Südfrankreich herbeigeströmt waren¹. Nachdem der Kardinal noch Synoden in Auch und Toulouse abgehalten hatte², wandte er sich nach Katalanien. Dort hat er im November 1068 einer Synode in Gerona präsiert, an der auch der Graf Raimund Berengar I. von Barcelona und seine Gattin, die Gräfin Almodis, teilnahmen. Die Akten dieser Synode sind in einer Kanoneshandschrift der Kathedrale von Gerona überliefert³. Zuerst wird die Simonie verdammt und zum Schluß die in der Diözese Gerona verkündete Treuga Dei bestätigt.

¹ Es ist ein Aufruf zugunsten des Klosters S. Pedro de Rodas, den Baluze aus dem verschollenen Chartular des Klosters kopiert hat (s. Anhang n. V).

² Bei MANSI XIX 1063 ff. Damals hat der Kardinal Hugo seine Unterschrift unter die Urkunde von 1035 für Cuxá gesetzt, von der schon oben die Rede war (S. 22 Anm. 2).

³ Oft gedruckt, zuletzt von VILLANUEVA, Viage liter. XIII 261 n. 25, España Sagr. XLIII 477 n. 48 und Cortes de los antiguos reinos de Aragon etc. I 46 n. 2. Vgl. VILLANUEVA XIII 109 f.

Ebenso bestätigte der Kardinal den in der Diözese Ausona-Vich geschlossenen Gottesfrieden¹. Wichtig ist, daß wir jetzt aus einer bisher übersehenen Urkunde des Kardinals für das Kloster S. Miguel de Fluviá bei Gerona auch das genauere Datum dieser Synode erschließen können: sie fand in den letzten Tagen des November 1068 statt².

Eine viel umstrittene Frage ist, ob Hugo Candidus an dem großen Gesetzeswerk des Grafen Raimund Berengar I., den *Usatges de Barcelona*, beteiligt gewesen ist. Einen urkundlichen Beleg haben wir allerdings nicht³.

Man liest auch häufig, daß der Kardinal mit Hilfe der aus fränkischem Blute stammenden Gräfin Almodis den mozarabischen Ritus in den katalanischen Kirchen beseitigt habe. Ich möchte dazu aber doch ein großes Fragezeichen machen. Ich weiß nicht, ob man irgendwelche Belege dafür hat, daß in Barcelona, Gerona, Vich jemals dieser Ritus in Kraft gewesen ist. Diese Kirchen hingen seit Jahrhunderten so eng mit den südfranzösischen zusammen, daß jenes ganz unwahrscheinlich ist; ich meine vielmehr, daß der Ritus in diesen Kirchen sich von dem der Metropole Narbonne nicht unterschieden hat. Der mozarabische Ritus hatte seine Wurzeln in Aragon, und vor allem in Kastilien und Leon, in den Ländern also, die man damals als Spanien bezeichnete. Im Grenzgebiet, etwa in Roda, mag er sich noch eine Weile erhalten haben. In der Tat besitzen wir noch ein sehr interessantes Schreiben des Kardinalpriesters Albert von S. Sabina an den Bischof Pontius von Roda und Barbastro, wahrscheinlich aus dem Jahre 1100, in dem dieser einen von dem Bischof ihm vorgelegten Fragebogen über Sachen des Ritus und der Disziplin nach Anhörung der römischen Sachverständigen und der Kardinäle und mit Billigung des damaligen Papstes Paschalis II. beantwortet, offenbar aus dem Bedürfnis jener Kirche heraus, sich den römischen Bräuchen in allem anzuschließen⁴.

In die Zeit der Legation des Kardinals Hugo Candidus fällt wahrscheinlich jene große Schenkung, die der römischen Kirche und dem Papst Alexander II. von dem Grafen Raimund Wilhelm gemacht worden ist. Sie steht in den Zinsbüchern der römischen Kirche, beim *Deusdedit*, *Albinus* und *Cencius*; ich setze sie nach dem Texte bei FABREDUCHESE I 355 hierher:

In eodem registro Alexandri. Raimundus Willelmi comes Urgellensis optulit beato Petro in prefato comitatu duo castra, unum dicitur Laboriola et alterum Salteuola, sub pensione III unciarum auri, ea conditione ut posteri eiusdem comitis accipiant de manu pontificis prefata castella, et ab eodem anathemate feriantur quicumque ab eisdem eadem auferre temptaverint. Huius autem annue pensionis exactor et beati Petri actionarius est abbas monasterii sancti Pontii, quod est iuris beati Petri situm in diocesi Narbonensi.

Irre ich nicht, so haben die spanischen und katalanischen Historiker diese Nachricht nicht beachtet. Auch ich tappe vielleicht im Dunkeln, wenn ich sie auf Wilhelm Raimund, den Grafen der Cerdaña, beziehe. Die beiden Kastelle sind wahrscheinlich Llavallot und Savagoll oder Taltavull (?). Wenigstens wird das *castrum de Taltivol* in der Grafschaft Urgel später als Besitz von Saint-Pons de Thomières genannt, dessen Abt

¹ Zuletzt bei MARCA-BALUZE p. 1139 n. 269 ex cod. Colbertino 277, also aus einem Ripollenser Codex. Über diese Gottesfrieden vgl. jetzt die Zusammenstellungen bei G. M. DE BROCA, *Historia del derecho de Cataluña I* (1918) 117 ff.

² S. Anhang n. VI.

³ Auf diese oft behandelte Frage näher einzugehen, würde zu weit führen; es genüge hier der Verweis auf das eben erwähnte Handbuch von DE BROCA und auf die übersichtliche Zusammenstellung von F. VALLS TABERNER, *El problema de la formació dels »Usatges« de Barcelona* in der *Revista de Catalunya* vom Januar 1925.

⁴ Ich gebe das Dokument aus der *Canoneshs.* von Tarragona 26 im Anhang n. VIII.

— es ist jener Frotard, von dem wir noch hören werden — hier als Finanzagent der Kurie erscheint¹.

So tritt der Papst als Grund- und Lehnsherr auch in Spanien auf. Und da dieses Kapitel, soviel ich sehe, bisher kaum berührt ist, halte ich einen Augenblick inne, um das wenige, was wir darüber wissen, hier zusammenzustellen. Denn man darf die Wichtigkeit dieser Dinge nicht unterschätzen: die Finanzfrage hat bei der römischen Kirche eine ebenso große Rolle gespielt wie bei allen anderen Faktoren des öffentlichen Lebens; um ihre geistliche Autorität wirksam zur Geltung zu bringen, bedurfte auch sie großer Mittel, das will in jener Zeit besagen, eines ausgedehnten Grundbesitzes und sicherer Renten. Und so geht die Durchdringung mit geistlichen Mitteln Hand in Hand mit Grunderwerb.

Ich stelle zunächst zusammen, was uns der Liber censuum S. R. E. selbst bietet. Er ist freilich, wie ich schon bemerkte, weder sehr zuverlässig noch auch irgendwie vollständig.

Die ersten Erwerbungen bestehen in der Hingabe von Grund und Boden an die römische Kirche zur Errichtung einer Kirche oder eines Klosters, das dann an den Grundherrn, den Papst, einen festen Zins zahlte. Dies war in Barcelona der Fall bei dem Nonnenkloster S. Pedro de las Puellas, dessen Grund und Boden ganz oder zum Teil der römischen Kirche — wir wissen freilich nicht wann — tradiert war. Denn wir lesen beim Cencius (ed. FABRE-DUCHESNE I 213; vgl. auch I 216. II 116): *Ecclesia sancti Petri Puellarum tertiam partem fructus allodii in quo sita est, que estimata est III marabutinios*. Einen anderen Grundbesitz zitiert Cencius (l. c. I 213; p. 16*) in Ametlla: *Mansus sancti Genesii de Mella (Amigdala) Barchinonensis diocesis XII denarios (Malgorienses)*. Die Kirche San Gines de Ametlla wird schon im Jahre 903 oder 906 genannt. Aber weder hier noch in den beiden auf die im Jahre 931 und wiederum 1123 konsekrierte Kirche sich beziehenden Urkunden des Bischofs Theuderich von Barcelona und des Erzbischofs Olegar von Tarragona, die jüngst MAS (Notes historiques del bisbat de Barcelona XIII 230 ff. n. 13 und 14) publiziert hat, ist von jenem Mansus und von dem Zinse die Rede; auch CAMPILLO, der im Appendix veterum analectorum p. 57 vor seiner Disquisitio methodi consignandi annos aerae christianae von dieser Kirche handelt, und MAS (Notes hist. XIII 61 ff.) wissen etwas darüber. Eine andere Grundstückstradition in Barcelona an den römischen Stuhl für die Errichtung eines Klosters fand unter Urban II., wie es scheint, statt; sie galt dem Kloster S. Pablo del Campo, die auch im Albinus und Cencius steht (ed. FABRE-DUCHESNE I 213 und II 116), wo wir lesen *Monasterium S. Pauli I morabutinum*. In der Diözese Gerona besaß der H. Stuhl, wie bereits erwähnt, das Kloster S. Pedro de Rodas nicht weit vom Kap Creus, das um die Mitte des X. Jahrhunderts zum erstenmal urkundlich erwähnt wird; es besaß, wie wir wissen, alte Privilegien von Benedict VI., Benedict VII., Johannes XV. und Benedict VIII., es steht so auch im Cencius (ed. FABRE-DUCHESNE I 214): *Monasterium sancti Petri de Rodis III marabutinios*. Einmal wird es in einer Urkunde vom J. 1150 (ed. VILLANUEVA, Viage liter. XIII 285 n. 37) geradezu bezeichnet als *alodium sanctae Romanae ecclesiae*. Es war also ein Eigenkloster des römischen Stuh-

¹ Wie schlecht übrigens diese Zinsbücher der römischen Kirche redigiert sind, kann man daraus sehen, daß dieser Zins noch zweimal im Albinus steht, und zwar irrig unter Tuy (*In episcopatu Tudensi: Comes Urgellensis IIII uncias auri* und *Raymundus Guilelmi de duobus castris Saltevola videlicet et Lobariola IIII uncias auri* (ed. FABRE-DUCHESNE II 116). — Vgl. PAUL FABRE, Étude sur le Liber censuum de l'Eglise Romaine S. 118, der die Schenkung dem Grafen Wilhelm von Urgel zuschreibt. — Tauteval ist berühmt geworden durch die *Consuetudines castri de Taltavolio* vom J. 1293; ed. BRUTAILS, Étude sur la condition des populations rurales du Roussillon au moyen-âge (1891) S. 163 ff. n. 4 und SABATÉ, Essai sur les sources du droit des Comtés de Roussillon et de Cerdagne jusqu'en 1344 (Perpignan 1899) S. 363 ff.

² Über diese Kirche s. Papsturkunden in Spanien I 94f.

les, nicht bloß ein Schutzkloster, und Abt und Mönche hielten darauf. Als der Diözesanbischof Berengar von Gerona mit seiner Klerisei eine benachbarte Kirche weihte und mit Grundbesitz dotierte, wies er ihr auch einen Teil des Grundbesitzes der Kirche *Sancti Juliani de Fortiano* zu, die zum Kloster Rodas gehörte. Sofort gab es Protest von seiten des Abtes namens des Herrn Papstes¹. In der Diözese Vich war es das um die Mitte des X. Jahrhunderts gegründete Kloster S. Benito de Bages, das sicher Eigenkloster des Heiligen Stuhles war. Wir besitzen noch die bereits erwähnte Dotationsurkunde. Aber wir wissen jetzt darüber hinaus durch einen glücklichen Fund, daß der Papst hier in der Tat der Grundherr war und diesen Grundbesitz vergab (s. oben S. 22). Auch im Cencius steht der vom Kloster selbst zu zahlende Zins (ed. FABRE-DUCHESNE I 215): *Monasterium sancti Benedicti de Bagis III bisantios*. Ähnlich verhielt es sich mit der von Arnald Mir de Tost gegründeten und reich ausgestatteten Kirche S. Pedro de Ager in der Diözese Urgel; der Stifter stellte sie unter den Schutz des Heiligen Stuhles, aber Papst Nicolaus II. nahm sie an *in sancti Petri proprietatem et nostram*. In seinem Testament vom J. 1071 (ed. MIRET Y SANS, Vizcondado de Castellbó S. 350 n. 6) bestimmt Arnald: *ecclesiam sancti Petri de Ager cum hoc totum quod hodie habet et unquam in futuro habebit relinquero domino Deo et sancto Petro Rome, sicut suprascriptum est, ad proprium alodium, sicut resonat in suis chartis de sancto Petro, quas ego et uxor mea ei fecimus* (S. 357). Auch an die schon früher erwähnte Schenkung von Kirchen, Äckern und Weinbergen im Tale der Aude an den römischen Stuhl, die wir aus dem Privileg Agapits II. von 955 für das Kloster S. Martin de Lez JL. 3670 kennen, mag hier wieder erinnert werden (s. oben S. 9); sie geht wahrscheinlich auf den Grafen Seniofred von der Cerdaña zurück. Dies zusammen ergibt schon einen recht stattlichen päpstlichen Grundbesitz und reiche Renten. Freilich politisch noch bedeutsamer war der Gewinn, den Hugo Candidus, der sich von Barcelona nach Aragon wandte und von da nach Kastilien und Leon, am Hofe des Königs Sancho Ramirez machte, indem er ihn bewog, sich selbst und die Klöster seiner Herrschaft der römischen Kirche zu eigen zu geben².

So ist die Legation des Kardinals Hugo Candidus überaus folgenreich für die Beziehungen Roms zu Katalanien wie zu den spanischen Königreichen gewesen. Sie war die Einleitung zu der größeren Aktion unter Gregor VII.

§ 4. Gregor VII.

Raimund Berengars I. von Barcelona letzte Tage. — Kirchenbuße für den Mörder der Gräfin Almodis. — Streit zwischen Raimund Berengar II. und Berengar Raimund II. — Schreiben Gregors VII. JL. 5101. 5191. — Gregors VII. spanische Politik. — Zweite Legation des Kardinals Hugo Candidus. — Gregors VII. Schreiben an die spanischen Könige JL. 4840. 4841. — Legation des Kardinalbischofs Giraldo von Ostia. — Zweites Schreiben Gregors VII. an die spanischen Könige JL. 5041. — Legation des Bischofs Amatus von Oléron und des Abtes Frotard von Thomières. — Kommendation des Grafen Bernard II. von Besalú. — Streit mit Erzbischof Wifred von Narbonne. — Legation des Kardinals Richard. — Bildung des Marseiller Klosterstaats. — Übertragung der Klosterreform an Abt Frotard von Thomières.

Die Beziehungen Gregors VII. und noch mehr die seines zweiten Nachfolgers Urbans II. zu Spanien erforderten eigentlich eine eigene Monographie und eine gründlichere und vor allem umfassendere Behandlung. Denn wie ihre Wirksamkeit das ganze Abendland um-

¹ S. die Urkunde von 1150 bei VILLANUEVA XIII 285 n. 37. Auch die von VILLANUEVA XIII 254 n. 20 vom J. 987 gedruckte Urkunde ist sehr lehrreich. Über das Kloster vgl. Papsturkunden in Spanien I 162 ff.

² Die noch umstrittene Frage über den Zeitpunkt der Kommendation des Königs von Aragon an den päpstlichen Stuhl gehört nicht unmittelbar zu meinem Thema. Auch bin ich noch nicht im Besitze des vollständigen Urkundennaterials. Ich hoffe indessen noch Gelegenheit zu haben, darüber zu handeln.

faßte, so haben sie auch eine gesamtspanische Politik getrieben, nicht bloß wie ihre Vorgänger eine katalanische. Diese spielt jetzt nur noch eine ganz sekundäre Rolle.

Als Gregor VII. den Stuhl Petri bestieg, ging auch die ruhmreiche Regierung Raimund Berengars I. »el Viejo« zu Ende. Unter ihm hat sich der Prinzipat von Katalanien zu formieren begonnen, dehnten die Landesgrenzen sich aus, auch in der benachbarten arabischen Welt war seine Stellung eine gebietende. Mit Gregor VII. stand er in vertrauten Beziehungen; dieser schreibt später einmal über ihn, als er von den Söhnen Raimund Berengars redet (JL. 5101 vom 2. Januar 1079) *pro amore patris eorum, qui me satis, ex quo cognovit, dilexit* — woraus man wohl sogar auf eine persönliche Bekanntschaft schließen darf. Vielleicht hängt diese Freundschaft mit der Familienkatastrophe zusammen, die am Ende seiner Regierung über den alten Fürsten und sein Haus hereinbrach. Sein ältester Sohn aus seiner ersten Ehe, Peter Raimund, ermordete im Jahre 1071 seine Stiefmutter, die oft genannte Gräfin Almodis. Wir wissen nichts über die näheren Umstände, aber wir besitzen ein lehrreiches, von PRÓSPERO DE BOFARULL aus dem 1835 verbrannten Archiv von Ripoll (Los condes de Barcelona II 48) herausgegebenes Aktenstück, das unsern Kirchenhistorikern wie den Kanonisten entgangen zu sein scheint, nämlich die Bußordnung, die die Kardinäle der römischen Kirche auf Befehl Gregors VII. für den Mörder festsetzten. Das Kardinalskollegium erscheint hier wie eine Ritenkongregation, und für seine Geschichte ist es nicht weniger bedeutungsvoll wie für die Geschichte der kirchlichen Bußordnungen. Dem fürstlichen Mörder wurden 24 Jahre Buße auferlegt, davon 12 extra ecclesiam bei strengen Fasten, die bis in das einzelste festgelegt wurden, und schließlich das Exilium Jerusalemitanum¹.

Noch zweimal hatte Gregor VII. Gelegenheit, mit den Fürsten des Hauses Barcelona in Verbindung zu treten. Auf den am 27. Mai 1076 gestorbenen Grafen Raimund Berengar I. folgten seine beiden Söhne aus der Ehe mit Almodis, Raimund Berengar II. »Cap de Estopa« und Berengar Raimund II. zu gemeinsamer Herrschaft. Es konnte nicht ausbleiben, daß zwischen den beiden im Charakter sehr verschiedenen Brüdern bald Zwistigkeiten ausbrachen, die so stark wurden, daß der Papst sich veranlaßt sah, einzugreifen. Am 2. Januar 1079 richtet Gregor VII. an den Bischof Berengar von Gerona ein Schreiben, worin er ihm sein Bedauern ausspricht, daß zwischen den beiden Brüdern ein Streit ausgebrochen sei *per vanitatem et superbiam et maxime per consilium impiorum*, was er besonders beklage, teils weil ihr Vater ihm besonders zugetan gewesen sei, dann auch wegen der Rückwirkungen auf die Mauren; er ersucht den Bischof, zusammen mit den Äbten von Thomières, Ripoll und S. Cugat del Vallés zwischen ihnen zu vermitteln; sonst werde er Gesandte schicken; den Ungehorsamen werde er unnachsichtlich als *membrum diaboli* aus der Kirche ausschließen; dem Gehorsamen werde er mit allen Mitteln beistehen. Er verlangt schriftlichen Bericht über das Ergebnis, eventuell auch mündlichen (JL. 5101). Diese scharfe Note des Hauptes der Christenheit hatte zunächst Erfolg. Die beiden Brüder erscheinen schon am 20. Juni 1079 gemeinsam und machen zusammen dem Abt Frotard von Thomières, demselben, auf den als Vermittler Gregor selbst hingewiesen hatte, eine Schenkung². Am 23. Dezember 1080 konnte Gregor VII. an die beiden Brüder ein Schreiben richten, das auf einen ganz andern Ton gestimmt war (JL. 5191), indem er unter Hinweis auf das alte intime Verhältnis des fürstlichen Hauses zum römischen Stuhl sie ersucht, den von ihm an Stelle des verstorbenen Erzbischofs Wifred von Narbonne eingesetzten

¹ Ich denke, daß man damit einverstanden ist, daß ich dieses merkwürdige Dokument, das bei BOFARULL an einer verborgenen Stelle steht, im Anhang unter n. VII abdrucken lasse.

² Histoire de Languedoc II, Preuves 303 n. 277. Vgl. auch BOFARULL, Los condes de Barcelona II 109ff.

neuen Erzbischof Dalmatius, den früheren Abt von La Grasse, gegen einen Intrusus, den Bischof Peter von Uzès, beizustehen. Allerdings hat man bisher diese beiden Grafen R. und B. entweder wie die Herausgeber der Gallia christiana VI 39 auf die Grafen Raimund von Saint-Gilles und Bernard von Besalú¹, oder wie Ph. JAFFÉ und E. CASPAR in ihren Ausgaben des Registers Gregors VII. auf die Grafen von Saint-Gilles Raimund und Bertrand, Vater und Sohn, bezogen. Aber weder das eine noch das andere ist wahrscheinlich². Man hat übersehen, daß die beiden Söhne Raimund Berengars I. von ihrem Vater die Grafschaften Carcassonne und Rasez und andere Besitzungen im Gebiet von Narbonne geerbt hatten; sie waren die mächtigsten Herren in diesem Gebiet. Nur auf sie treffen die Andeutungen des Briefes zu; nur an sie kann er gerichtet sein, und die katalanischen Historiker können, glaube ich, die Charakteristik ihres alten Fürstenhauses durch einen Mann wie Gregor VII. ohne Bedenken in die Annalen von Katalanien eintragen: *Quantum domus vestra beatum Petrum iam dudum dilexerit quantumque ipsi fidelis extiterit, profecto non modo apud vos scitur, set etiam in plurimis diversarum gentium partibus notum habetur, unde et de inimicis victoriam et pre ceteris paribus suis honorem et gloriam haecenus obtinuisse longe lateque dinoscitur*. Um so schmerzlicher muß Gregor VII. die Nachricht von der Ermordung des älteren Bruders durch den jüngern, der in der Geschichte als »el fratricida« weiterlebt, getroffen haben. Das Ereignis fand am 6. Dezember 1082 statt. Wie die Kirche sich mit dieser Tat auseinandergesetzt hat, wissen wir nicht; Berengar Raimund II. »el fratricida« regierte nun allein das Land, und wenn die Kurie Skrupel empfunden hat, so hat sie sie schließlich überwunden, denn wir finden den fratricida später unter Urban II. in den besten Beziehungen zu Rom.

Nicht diese Ereignisse aber machen Gregors VII. Pontifikat für die Geschichte Spaniens zu einem so bedeutungsvollen.

Eine seiner ersten Amtshandlungen ist gewesen, daß er jenen Kardinal Hugo Candidus, den wir bereits aus seiner langen und erfolgreichen Legation in Spanien unter Alexander II. kennen, von neuem nach Spanien sandte (JL. 4777). Von demselben Tage ist jenes berühmte Schreiben an die sich zur Eroberung des arabischen Spaniens rüstenden französischen Großen, in dem er zum ersten Mal den Anspruch Roms auf Spanien aussprach, daß das *regnum Hispaniae ab antiquo proprii iuris S. Petri fuisse*; Gregor hatte mit dem Führer, dem Grafen Ebulus von Roucy, dem Schwiegersohne Robert Guiseards, bereits ein Abkommen abgeschlossen — das nicht erhalten ist —, wodurch sich der Heilige Stuhl das zu erobernde Land sicherte (JL. 4778). Der Kardinal Hugo aber war offenbar der zur Wahrung der Interessen Roms bei diesem Unternehmen bestimmte geistliche Führer. Vielleicht geht auf ihn die ganze Idee zurück. Denn er war der einzige Kardinal, der Spanien kannte, der Spezialist für Spanien an der Kurie. Übrigens bezog sich der päpstliche Anspruch zuvörderst noch auf das erst zu erobernde Land, wie ja auch derselbe Grundsatz später bei Tarragona geltend gemacht worden ist; den angestammten christlichen Herrschern im Norden gegenüber hat Gregor VII. damals derartige Ansprüche noch nicht erhoben; da ist er in erster Linie um die Einführung des römischen Ritus besorgt; da spricht er vorsichtig nur von der *amicitia . . . quam olim reges Hispaniae cum Romanis pontificibus habebant*

¹ Im Anhang unter den Instrumenta p. 23 n. 24 werden diese sogar verwandelt in den Herzog Raimund von Narbonne und den Vicecomes Berengar.

² Die Verherrlichung der *domus vestra* schließt eo ipso die beiden gar nicht miteinander blutsverwandten Grafen aus. Für Vater und Sohn paßt weder die Adresse *R. et B. nobilibus comitibus* noch der zwischen Vater und Sohn nicht unterscheidende Ton. Der Brief kann nur an zwei Brüder gerichtet sein. E. CASPARS Bezugnahme (Mon. Germ. Epp. sel. II 537 Not. 1) auf WIEDERHOLD, Papsturkunden in Frankreich VII 10, der angeblich aus der Coll. Baluze eine Empfängerüberlieferung zitiert, ist ein Mißverständnis. Der Brief selbst steht bekanntlich zweimal im Register: lib. VIII ep. 16 und lib. IX ep. 22.

(JL. 4841 an König Sancho Ramirez von Aragon und JL. 4840 an Alfons VI. von Leon und Sancho von Navarra). Der Schwerpunkt der spanischen Interessen des Papsttums begann gerade damals sich nach diesen eigentlichen spanischen Königreichen zu verschieben. Es ist aber bekanntlich in den ersten Jahren des Pontifikats Gregors VII. nichts oder nicht viel erreicht worden; jenes Unternehmen scheint steckengeblieben zu sein, und von dem bald danach sich auf die Seite der Gegner Gregors VII. schlagenden Hugo Candidus hören wir nichts mehr¹; sein Nachfolger, der Kardinalbischof Girald von Ostia, ist auch nur kurze Zeit im Lande gewesen, denn er passierte damals Gerona, wo er die Institutionsurkunde des Klosters S. Miguel de Fluviá vom Jahre 1045 durch seine Unterschrift bestätigte². Erst in jenen entscheidungsvollen Tagen von Canossa hat Gregor VII. den Entschluß gefaßt, nun mit aller Kraft in die spanischen Angelegenheiten einzugreifen. War es im Hochgefühl des Triumphes über König Heinrich IV. oder auf den Rat des damals in Canossa anwesenden Kardinalbischofs Girald von Ostia, der im Jahre 1074 in Spanien gewesen war: am 28. Juni 1077 erließ Gregor VII. jenes berühmte Pastoral-schreiben an die Könige, Grafen und Großen Spaniens, in dem er nach einer langen predigtartigen Einleitung verkündete *regnum Hispaniae ex antiquis constitutionibus beato Petro et sancte Romane ecclesie in ius et proprietatem esse traditum*. Das Servitium, d. h. der Zins, sei infolge der Eroberung des Landes durch die Sarazenen und Heiden in Vergessenheit geraten, jetzt aber, da ihre Waffen siegreich vorgetragen würden, könne und dürfe er, der Papst, das alte Recht des Heiligen Stuhles nicht durch sein Schweigen oder durch ihre Unkenntnis der Vergangenheit gefährden (JL. 5041). Um das Nähere ihnen auseinanderzusetzen, sende er als seinen Legaten und Vikar den Bischof Amatus von Oléron, einen Benedictiner, der während der ganzen Regierungszeit Gregors VII. Legatendienste in Spanien und Frankreich verrichtet hat³ und von Urban II. im Jahre 1089 mit dem Erzbischof von Bordeaux belohnt worden ist. Ihm wird beigegeben der Abt von Saint-Pons, jener Frotard von Thomières, dem wir schon begegnet sind und der uns noch länger beschäftigen wird. Er ist einer der großen Agenten des päpstlichen Stuhles gewesen, auf dessen Bedeutung für die Geschichte Nordspaniens und Südfrankreichs ich gleich noch zu sprechen kommen werde.

Dieses gewichtige Schreiben haben die Kurialisten in Rom sogleich in ihre Sammlungen als eines der Beweisstücke für das dominium temporale beati Petri eingetragen; es steht beim Deusededit, im Benedict und Albinus und beim Cencius⁴. Damit allein ist schon seine Bedeutung charakterisiert. Welches auch immer die angeblichen Rechtstitel gewesen sein mögen, die Gregor VII. zu besitzen meinte: er griff das Unternehmen mit der ihm eigenen Energie an und verkündete es laut vor aller Welt.

Wie weit ist Gregor VII. hier mit seinem Versuch, die weltlichen Staaten zur Anerkennung der Oberlehnsherrlichkeit des päpstlichen Stuhles zu bringen, gekommen?

Bei dem selbstbewußten König Alfons von Leon und Kastilien fand Gregor keine Gegenliebe. Wohl aber bei den ohnmächtigeren und gefährdeteren kleineren Dynasten von Aragon und Besalú⁵.

¹ Wir kennen die Gründe nicht, die zum Bruch zwischen Gregor VII. und Hugo Candidus geführt haben. Es liegt aber doch nahe, an das Scheitern des spanischen Unternehmens zu denken. Gregor neigte zur Heftigkeit, und selbst in seinen Briefen war er gegen seine Legaten oft rücksichtslos deutlich. Daß Hugo Candidus ein ehrgeiziger und eitler Mann war, wissen wir: wie leicht war da ein Bruch.

² MARCA-BALUZE p. 1087 n. 228 und AGUIRRE Concil. IV 401.

³ S. die Stellen bei CASPAR in Epp. sel. II 343 (zu Reg. IV ep. 28).

⁴ S. die Quellenangaben bei CASPAR l. c. p. 343 (zu Reg. IV ep. 28).

⁵ Ich handele hier bloß von Besalú und lege das Kapitel über Aragon zurück, bis ich das Material zusammen habe.

Von der kleinen Grafschaft Besalú — dem alten Bisuldunum — am Fluvia war einst die Befreiung des Landes von der Herrschaft der Mauren ausgegangen. Hier herrschte eine Sekundogenitur des Hauses Barcelona, jetzt Graf Bernard II., der Enkel des Tallafarro, das genaue Gegenstück zu seinem Vetter, dem Erzbischof Wifred von Narbonne. Wie dieser der Typ eines geistlichen Feudalherrn und Simonisten war, so war dieser ein unruhiger Reformfreund, der sich in der Bekämpfung der Simonie und in der Reform der Klöster nicht genug tun konnte, ein leichtes Werkzeug in den Händen der menschenkundigen Legaten, vor allem jenes Abtes Frotard von Saint-Pons de Thomières, der bei ihm ein- und ausging. Er hatte dem geistlichen Freunde schon im Jahre 1070 das Kloster Saint-Martin de Lez als *suum proprium et liberum et francum alodium* geschenkt¹. Bald darauf, im Jahre 1073, tradierte er die ihm gehörende Abtei Sainte-Marie de Cubières in der Diözese Narbonne an das Cluniacenser Kloster Moissac². Dem Abte Hunold von Moissac, seinem geliebten Verwandten, unterstellte er im Jahre 1078 auch die Klöster S. Pedro de Camprodón, S. Maria de Arles, S. Paul de Vallosa, die er für ein tüchtiges Stück Geld von ihren Besitzern losgekauft hatte, Arles von dem geldgierigen Erzbischof Wifred von Narbonne, S. Paul vom Vizegrafen Peter von Fenouillet³.

Eben damals, im Dezember 1077, erschien Gregors VII. Legat, Bischof Amatus von Oléron⁴, in Gerona, um zur Bekämpfung der Simonie eine Synode abzuhalten, die sich notwendigerweise gegen Wifred von Narbonne aus dem Hause der Grafen von der Cerdania richten mußte. Allen Bannflüchen hatte dieser in seiner Art großartige Feudalherr im geistlichen Gewand getrotzt; seit Victor II. und dann Alexander II. ihn exkommuniziert hatten, war der Unverbesserliche von Gregor VII. Jahr für Jahr für exkommuniziert und abgesetzt erklärt worden⁵, ohne daß das den geringsten Eindruck auf den Erzbischof gemacht zu haben scheint; denn er fuhr fort zu amtieren. Jetzt, wo es zum Gericht über ihn kommen mußte, hat er das Konzil des Legaten einfach gesprengt. In der gleich zu erwähnenden Urkunde bekennt der Graf Bernard von Besalú, daß, als der Legat seine Exkommunikationssentenzen gegen die Simonisten, also gegen das bestehende Eigenkirchenwesen aussprach, nicht nur die Bischöfe und Äbte, sondern auch die anwesenden Grafen protestiert hätten⁶. Der Graf sah sich gezwungen, den Legaten und die ihm anhängenden Bischöfe — es werden die von Agde, Elne und Carcassonne und mehrere Äbte genannt — in seine Stadt Besalú zu führen, wo die unterbrochene Synode zu Ende ge-

¹ Edd. Gallia christ. VI, Instr. 78 n. 5 = MONSALVATJE, Noticias históricas VIII 168 n. 25.

² Edd. Gallia christ. VI, Instr. 22 n. 23. Über Moissac s. die Abhandlung von MARION, L'abbaye de Moissac in der Bibl. de l'École des chartes Ser. 3, I 89 ff. und J. MIRET Y SANS, Relaciones entre los monasterios de Camprodón y Moissac. Noticia histórica (Barcelona 1898). Vgl. auch A. L'HUILLIER, Vie de Saint Hugues abbé de Cluny p. 227.

³ Edd. MARCA-BALUZE p. 1168 n. 289 = Gallia christ. VI, Instr. 484 n. 10 = MONSALVATJE, Not. hist. VI App. 28 n. 10.

⁴ Das Beglaubigungsschreiben für Amatus (JL. 5042) hat MARCA-BALUZE, De concordia sacerdotii et imperii II 185 zuerst herausgegeben.

⁵ Wohl schon auf der Fastensynode von 1074, deren Akten wir nicht besitzen. Auf der Fastensynode des Jahres 1076 wird der Bischof von Agde exkommuniziert, weil er mit Wifred verkehrt und bischöfliche Funktionen an seiner Statt ausgeübt hatte. Auf der Fastensynode 1078 wird die Exkommunikation erneuert und Wifred *absque ulla recuperationis spe* suspendiert; auf der Herbstsynode desselben Jahres wird die gegen Wifred wie die sonst von dem Legaten Amatus ausgesprochenen Exkommunikationen bestätigt. Am 2. Januar 1079 macht Gregor VII. noch einmal einen Versuch, durch den Bruder, den Bischof Berengar von Gerona, auf den renitenten Mann einzuwirken (JL. 5101), aber der hat, wie es scheint, bis zu seinem Tode (1079) dem Papste getrotzt.

⁶ Die Datierung zum Dezember 1077 ist gesichert. Denn auf der Herbstsynode 1078 erneuert Gregor VII. nicht nur die Exkommunikation gegen Wifred, sondern bestätigt auch die andern von dem Legaten Amatus verhängten Sentenzen (Reg. lib. VI ep. 5 b zu III. IV ed. CASPAR, Mon. Germ. Epp. sel. II 401). Die Akten der Synode bei VILLANUEVA XIII 264 n. 26.

führt wurde. Hier erklärte der Graf nicht nur die von ihm abhängigen Abteien für zinspflichtig an Rom — es sind S. Maria de Arles, S. Pedro de Camprodón, S. Pedro de Besalú, S. Esteban de Bañolas, die Kanoniker von S. Maria de Besalú und die Abteien S. Lorenz und S. Paul¹. Außerdem aber bekannte er sich als *Miles peculiaris S. Petri* und verpflichtete sich und seinen Sohn zu einem Jahreszins von 100 Goldmankusen, einer nicht unbeträchtlichen Summe².

Ob er sich der Tragweite dieses Schrittes und seiner staatsrechtlichen Konsequenzen klar gewesen ist, lasse ich dahingestellt. Später bekannte er sich genau mit denselben Worten auch als *Miles S. Stephani*, des Patrons des Klosters von Bañolas³. Jedenfalls fehlte diesem Akte, wie es scheint, noch die eigentümliche Form, der wir einige Jahre später begegnen, als der Graf Bertrand von der Provence am 25. August 1081 dem Papste Gregor VII. und seinen Nachfolgern den Lehnseid schwur und sein ganzes Erbe dem Heiligen Stuhl zur vollen Verfügung übergab und die ihm gehörenden Kirchen dem Papste aufließ (Reg. lib. IX ep. 12 a. b)⁴; und bei dem analogen Akt des Grafen Peter von Melgueil vom 27. April 1085, der dem Papste Gregor VII. und seinen Nachfolgern zu Händen des Kardinallegaten Peter von Albano seine Grafschaft Substantion und das ihm gehörende Bistum Maguelonne tradierte, unter Leistung des Lehnseides und eines Jahreszinses von einer Goldunze⁵.

Folgenreicher als die Tradition des Grafen von Besalú ist aber die Tätigkeit der Männer gewesen, welche damals als Gregors VII. Legaten und Agenten in den Landen nördlich und südlich der Pyrenäen wirkten. Es waren alles Benedictinermönche, auf das engste verbunden mit Cluny, wenn auch Häupter selbständiger Kongregationen. Jenen Amatus von Oléron kennen wir bereits, er wirkte seit 1079 im eigentlichen Frankreich, während Spanien dem Kardinalpriester Richard aus einer vornehmen südfranzösischen Familie, Bruder des in vielen Legationen erprobten Abtes Bernard von S. Victor zu Marseille, einem noch jungen und temperamentvollen Manne, zugewiesen wurde⁶. Obwohl Richards eigentliche Bestimmung die Vertretung der päpstlichen Interessen und die Durchsetzung

¹ Edd. MARCA-BALUZE p. 1168 n. 289; Gallia christ. I. Instr. 39 n. 22, VI, Instr. 484 n. 10; BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny IV 645 n. 3523. — S. Paul ist San Pablo de Vallosa in der Grafschaft Fenouillet, die Graf Bernard zusammen mit Arles und Camprodón im J. 1078 der Abtei Moissac übergab. Die Abbatia S. Laurentii ist wohl das Kloster S. Llorens del Monte in den Pyrenäen, das zur Grafschaft Besalú gehörte (vgl. MONSALVATJE, Noticias históricas IV 110 ff. XIV 181 ff.).

² Ed. España Sagr. XLIII 480 n. 49 = MONSALVATJE, Not. hist. I 130 ff.

³ Urkunde vom 7. März 1078 für das Kloster S. Esteban de Bañolas, unterschrieben von den beiden päpstlichen Legaten Amatus von Oléron und Abt Frotard von Saint-Pons (edd. MARCA-BALUZE p. 1168 n. 290 = MONSALVATJE, Not. hist. XI 319 n. 343). An diese Urkunde ist ein Kodizill angefügt, in dem der Graf seinen Leib und seine Seele dem hl. Stephan übergibt *ut ab ista hora inantea sim eius fidelissimus miles*. Die letzten Unterschriften scheinen nicht korrekt überliefert zu sein.

⁴ PAUL FABRE, Étude sur le Liber censuum de l'Église Romaine hat dieses für Gregor VII. Lehnssystem wichtige Stück nicht beachtet. Es steht beim Deusdedit und beim Albinus, aber nicht im Cencius. Eine datierte Empfängeranfertigung befindet sich im Archiv von Saint-Victor zu Marseille im dortigen Departmentalarchiv.

⁵ Vgl. P. FABRE, l. c. S. 117. Die Belehnung vollzog sich durchaus in den üblichen Formen, wie wir sie aus der Belehnungsurkunde selbst kennen *Ego autem predictum comitatum habeam per manum Romani pontificis sub illius fidelitate et singulis annis pro censu persolveam unciam auri optimi* (ed. Gallia christ. VI, Instr. 349 n. 11) und aus der Erneuerung dieses Verhältnisses unter Urban II. im Jahre 1099: *Tunc vero in praesentia cardinalium . . . genuit in manu d. papae . . . omnes ecclesiasticas res . . . fecitque d. papae hominum et accepit comitatum suum per manus eius* (Gallia christ. VI, Instr. 354 n. 15).

⁶ Zum erstenmal im Mai 1078, wie aus dem Schreiben Gregors VII. an Hugo von Cluny hervorgeht (JL. 5076). Dann in feierlicherer Beglaubigung am 15. Oktober 1079 (Schreiben an König Alfons VI. von Leon JL. 5142). Über die Legation des Kardinals Richard vgl. auch F. Frra im Boletín de la R. Academia de la Historia XLIX (1906) 311 ff.

des römischen Ritus in Kastilien und Leon war¹ — er hat dort auch mehrere Konzilien abgehalten —, so ist seine Wirksamkeit gerade für Katalanien von der größten Bedeutung gewesen, besonders nachdem ihn am 2. November 1079 Gregor VII. zum Abt von S. Victor in Marseille ernannt hatte (vgl. JL. 5143, 5144). Diese berühmte, direkt dem Heiligen Stuhl unterstehende Benedictinerabtei hatte bereits großen Klosterbesitz im südlichen Frankreich und in Katalanien; es konnte nicht ausbleiben, daß der Legat mit der Wahrung der päpstlichen Interessen die Förderung der Interessen seiner Abtei verband, die, da S. Victor päpstliches Eigenkloster war, im Grunde wieder auch solche Roms waren.

Da wird mit einemmal deutlich, welche Bedeutung die Verbindung des katalanischen Kloster- und Kirchenwesens mit diesen ausländischen Klosterorganisationen gehabt hat. Man hat wohl schon früher die merkwürdige Überfremdung des Landes mit auswärtigen Mönchen festgestellt und sie meist mit Cluny in Verbindung gebracht. Aber dies trifft nicht das Wesen der Sache. Cluny hat wenigstens für Katalanien nicht die Rolle gespielt, welche die spanischen Historiker dieser Kongregation gern zuschreiben. Gewiß hat der von Cluny ausgehende reformatorische Geist auch jene erfaßt. Aber eine stärkere direkte Einwirkung auf Katalanien hat Cluny selbst nicht ausgeübt, wenigstens nicht entfernt in dem Maße wie auf Aragon, Navarra und Kastilien. Dorthin ging die große Welle der cluniacensischen Reform; Katalanien hat sie doch nur gestreift. Ein Versuch, Cluniacenser in dem eben von Arnald Mir de Tost gegründeten Kloster in Ager einzuführen, scheiterte, wie wir sahen², und die Schenkungen einzelner Kirchen, wie die von S. Pedro de Casserras in der Diözese Vich durch den Vizegraven von Cardona³, von S. Pedro de Clarana und S. Ponze de Corbera in der Diözese Barcelona⁴, sind ohne erhebliche Bedeutung. Die einzige größere Aktion zugunsten von Cluny ist die bereits erwähnte Unterstellung der Klöster Camprodón, Arles, Vallosa, unter Moissac im Jahre 1078 durch den Grafen Bernard II. von Besalú.

Die Wahrheit ist vielmehr, daß das Küstengebiet seit der Mitte des XI. Jahrhunderts den Charakter eines klösterlichen Koloniallandes italienischer und provenzalischer Benedictiner annimmt. Wir kennen bisher diese Zusammenhänge nicht und wissen vor allem nicht, auf wen am Ende diese merkwürdige Bewegung zurückgeht. Genug, wir finden schon vor der Mitte des XI. Jahrhunderts das durch den Aufenthalt des hl. Martinus weithin berühmte und verehrte Kloster auf der Insel Gallinaria im Golf von Genua (in der Diözese Albenga) angesiedelt im Bistum Barcelona, wo es im J. 1073 die Kirche S. Pedro de Riudesvilles erwarb⁵, und späterhin auch die Kirchen S. Marsal de Terrasola und S. Martin de Devesa besaß, ferner seit 1053 die große Kongregation von San Michele della Chiusa im Val de Susa in der Diözese Turin, welche über ganz Frankreich hin sich ausdehnte, im Besitze der beiden Klöster S. Maria de Cerviá und S. Miquel de Cruilles in der Diözese Gerona⁶, dann seit 1068 das Kloster des hl. Honoratus

¹ Richard war auch in Aragon und Navarra tätig, wie wir aus seinem Schreiben an den König Sancho Ramirez bei MARTÈNE et DURAND, Vet. Scr. Coll. I 497 ersehen. Auch an seine Beteiligung an der Einsetzung des Bischofs Raimund Dalmatii in Roda ist zu erinnern (España Sagr. XLVI 235 n. 7).

² S. oben S. 26.

³ Vgl. Papsturk. in Spanien I 120 und MONSALVATJE y FOSSAS, El monasterio de San Pedro de Casserras in Noticias históricas XX (Gerona 1910). Vgl. die Urkunde von 1113 bei BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny VI 929 n. 33905 bis.

⁴ Vgl. MARRIER, Bibliotheca Cluniacen. p. 1747: *Prioratus Sancti Petri de Casseris etc. Item habet sub se prioratum S. Petri de Clarano dioc. Barchinonensis et prioratum S. Pontii de Corbera eiusdem diocesis.*

⁵ Vgl. Papsturk. in Spanien I 264 zu n. 10.

⁶ Vgl. Papsturk. in Spanien I 158 und das große Privileg Hadrians IV. vom 6. April 1156 (ebenda I 354 n. 75). Chiusa hatte auch mehrere Klöster in den Diözesen Narbonne, Carcassonne und Toulouse, über-

auf der Insel Lérins an der provenzalischen Küste durch Schenkung des Grafen Raimund Berengar I. von Barcelona im Besitze von S. Pol de Maresme (*S. Pauli de Maritima*)¹. Aber diese Klosterkolonien treten ganz in den Schatten hinter den Erwerbungen der Mönche von S. Victor zu Marseille. Die erste war die des Klosters S. Miguel del Fay (*de Fallio*), auf einem vom Markgrafen Raimund Borell und seiner Gattin Ermesindis dem Edlen Gombald überlassenen Gebiet, der das darauf errichtete Kloster 1043 dem Kloster in Marseille schenkte². Um dieselbe Zeit muß es auch das Kloster des hl. Sebastian de Panadés im Bistum Barcelona erworben haben³. Im Jahre 1048 bekamen die Victorianer von der Gräfin Ermesindis das Kloster S. Pauli in der Diözese Gerona⁴. Später — im J. 1101 — schenkte ihnen der Bischof Berengar von Barcelona auch die Kirche S. Pauli de Subirads⁵. Aber die Haupterwerbungen machte S. Victor unter den Äbten Bernard und Richard in der Grafschaft Besalú. Jenem übertrug im Jahre 1070 Graf Bernard II. von Besalú das berühmte Kloster S. Maria de Ripoll⁶, diesem S. Pedro de Besalú⁷ und S. Esteban de Bañolas⁸. Durch die von Gregor VII. im Jahre 1081 vollzogene Union von Montmajour und La Grasse mit S. Victor (JL. 5211) kamen auch die von La Grasse abhängigen katalanischen Klöster, von denen die wichtigsten S. Mariae de Ridaura und S. Sepulcri de Palera in der Grafschaft Besalú, S. Felicis de Gallicantu (San Feliú de Galligans) und S. Felicis Quixalense (San Feliú de Quixols) in der Diözese Gerona waren⁸, unter die Leitung des Abtes von Marseille. Dieses Beispiel wirkte weiter. Im Jahre 1090 unterstellte Graf Wilhelm von der Cerdania das hochberühmte Kloster S. Miguel de Cuxá⁹ und einige Jahre später (1096) Graf Artald von Pallars das altkarolingische Kloster Gerri (*Geire*) in der Diözese Urgel dem Abte Richard¹⁰. Richard riß — wir werden davon noch hören — auch die reiche Abtei von Sankt Johann zu Ripoll (*San Juan de las Abadesas*) an sich und erwarb um die Jahrhundertwende in diesen Gebieten noch die Klöster S. Johannis de Fontibus (*S. Juan las Fonts*) in der Diözese Gerona durch Schenkung des Vizegraven Udalard von Bas¹¹ und S. Thomae in Impuriensi (S. Thomás de Fluvia in der Grafschaft Empurias)¹².

So bildete sich hier zu beiden Seiten der Pyrenäen in wenigen Jahrzehnten ein Marseiller Kirchenstaat, zu dem fast alle wichtigeren Benedictinerklöster des Landes ge-

haupt einen von den Alpen bis über die Pyrenäen reichenden zusammenhängenden Klosterbesitz. Wahrscheinlich ist dieses Chiusa in der Urkunde Alexanders III. vom 13. Febr. 1166—67 gemeint, die W. WIEDERHOLD, Papsturkunden in Frankreich VII 120 n. 72, gedruckt hat.

¹ Vgl. VILLANUEVA, Viage liter. XIX 6 ff.

² Vgl. VILLANUEVA l. c. XIX 10 ff. — Die Urkunden stehen bei MARTÈNE et DURAND, Vet. Scr. Coll. I 406 und bei GUÉRARD, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille II 511 ff. n. 1044—52.

³ In S. Sebastian erscheint schon 1052 ein Abt Miro mit Mönchen aus Marseille (ed. MARTÈNE et DURAND, Vet. Scr. Coll. I 431. Als Pertinenz von S. Victor wird es zuerst in dem Privileg Gregors VII. für S. Victor vom 4. Juli 1079 (JL. 5134) genannt.

⁴ Ed. MARTÈNE et DURAND l. c. I 414. Es ist wohl identisch mit dem Kloster S. Pol de Maresme, das 1068 an Lérins kam.

⁵ Ed. MARTÈNE et DURAND l. c. I 584.

⁶ Edd. MARTÈNE et DURAND l. c. I 473 ff. und GUÉRARD l. c. II 165. 171 n. 817. 819.

⁷ Edd. MARTÈNE et DURAND l. c. I 505 und GUÉRARD l. c. II 172 n. 820.

⁸ Ed. GUÉRARD l. c. II 174 n. 821. 822.

⁹ Edd. MARTÈNE et DURAND I 537 und GUÉRARD l. c. II 179 n. 826.

¹⁰ Ed. GUÉRARD l. c. II 176 n. 824.

¹¹ Edd. GUÉRARD l. c. II 43 n. 701 = J. MIRET y SANS, Los vescomtes de Bas S. 129 n. 1 und MONSALVATJE, Not. hist. XI 322 n. 345 (irrig zu 1079). Bestätigt von Bischof Berengar von Gerona im J. 1106 und 1127 (edd. MARTÈNE et DURAND l. c. I 609 und I 689 und MIRET y SANS l. c. S. 130 ff. n. 2. 3.

¹² Zuerst genannt im Privileg Paschals II. für S. Victor im J. 1113 April 23 JL. 6353. — Über S. Thomás de Fluvia vgl. MONSALVATJE, Not. hist. XVIII 57 ff.

hörten, und wenn zunächst auch die wahrscheinlich dringend nötige Reform den ersten Anstoß dazu gab, so wurde doch bald die Herrschaft der französischen, oft gewalttätigen Mönche als drückend empfunden: ein Moment, das für die Entstehung des katalanischen Nationalgefühls nicht ohne Bedeutung gewesen ist. Die Mönche von S. Victor scheinen in der Tat keine angenehme Einquartierung gewesen zu sein; wir besitzen schon aus dem Jahre 1097 eine Klageschrift der Mönche der Sankt Victor unterworfenen Abtei Psalmodi bei Aigues-mortes, die sich bitter darüber beschwerten, daß jene ihr Kloster *per violentiam, per manum laicam, per sanguinis effusionem, per monachorum expulsionem* weggenommen hätten¹. Ebenso verfahren die Victorianer in San Juan de las Abadesas. Wenn der im Jahre 1115 von den zurückgekehrten Kanonikern an Paschal II. erstattete Bericht auch nur einigermaßen der Wahrheit entspricht, so hat der Kardinallegat und Abt Richard selbst die Anwendung brutaler Gewalt nicht gescheut, um sich in dem Besitz der Abtei zu behaupten, und ist vor denselben Mitteln nicht zurückgeschreckt, über die die Mönche von Psalmodi sich beklagten². Er war heftig und übereifrig, zufahrend und gewaltsam; Gregor VII. selbst macht ihm darob gelegentlich Vorhaltungen³. Die Wirkung war ein deutlicher Fremdenhaß bei den Katalanen, auch wenn der schwache Landesfürst sich von Richard mißbrauchen ließ⁴.

Gregor VII. und sein Nachfolger Urban II. haben diese Zusammenfassung der Klöster in einer Hand gebilligt und gefördert, denn sie erkannten, daß nur so die großen Reformen durchgeführt und die Klöster dem Zugriff der Fürsten und Grundherrn entzogen werden konnten; auch waren und blieben diese landfremden Äbte in ganz anderer Abhängigkeit von Rom wie die eingeborenen, mit den großen Häusern des Landes versippten Äbte, mochten auch den Päpsten zuweilen aus dem grenzenlosen Machthunger dieser geistlichen Heißsporne und ihrer Eifersucht aufeinander verdrießliche Irrungen erwachsen: Richard von Marseille ist auch darin ein charakteristisches Beispiel.

Unmittelbar auf Gregor VII. geht ein analoger Versuch zurück, eine große Zahl bis dahin unabhängiger Klöster zu beiden Seiten der Pyrenäen unter eine Leitung zu bringen. Der dazu Ausersehene war jener Abt Frotard von Saint-Pons de Thomières in Languedoc, dem wir bereits mehrmals begegnet sind⁵. Dieses alte Benedictinerkloster, vom Herzog Pontius Raimund von Aquitanien um das Jahr 936 gegründet und mit Mönchen aus Aurillac besetzt, lebte nach der Regel von Cluny und blieb, wie S. Victor in Marseille, zwar nicht unmittelbar Cluny unterstellt, immer aber in intimen Beziehungen⁶ zu dem Mutterkloster der Reform. Abt von Saint-Pons war seit 1061 Frotard, ein geistlicher Politiker und Geschäftsmann und unermüdlicher Agent Roms, den wir als einflußreichen Berater an allen Fürstenhöfen des südlichen Frankreichs und des nördlichen Spaniens treffen; immer ist er dabei, wenn der Kirche eine große Erwerbung gelingt. Als am 25. Dezember 1066 das alte Kloster Saint-Gilles dem Heiligen Stuhl von der Gräfin

¹ Ed. Gallia christ. VI, Instr. 184 n. 19. Das Jahr ist nicht sicher.

² Dieses sehr interessante Dokument drucke ich im Anhang unter n. IX ab.

³ *Patientia atque perseverantia in presentiarum religioni tuae omnino sunt necessaria* schreibt Gregor VII. ihm einmal (JL. 5175); ein andermal ermahnt er ihn *ne tam leviter in religiosos viros huiusmodi sententiam feras* und tadelt ihn *indiscrete vel temere in quasque honestas personas auctoritatis licentia uti* (JL. 5239).

⁴ In jenem Bericht der Kanoniker von San Juan de las Abadesas an Paschal II. heißt es von Richard: *Richardus tunc abbas Massiliensis cum suis monachis monasteria patriae nostrae quasi per tyrannidem aggrediens*.

⁵ Es gibt über Frotard eine eigene Monographie vom Abbé BÈNE, *Recherches historiques sur Frotard, dixième abbé de Saint-Pons de Thomières, légat de St. Grégoire VII.* (Montpellier 1875), eine ganz geschickte Zusammenstellung in der Art von L'HUILLIERS' Buch über Hugo von Cluny. Vgl. auch Gallia christ. VI 226 ff., wo noch mehr Daten aus dem Leben Frotards zusammengestellt sind.

⁶ Ich erinnere daran, daß Abt Pontius von Cluny aus dem Hause der Grafen von Melgueil vorher Mönch in Thomières unter Frotard gewesen war.

Almodis gewidmet wird, ist außer dem päpstlichen Vikar Erzbischof Raimbald von Arles und dem römischen Subdiakon Petrus (vielleicht Kanzler Alexanders II.) auch Frotard beteiligt¹. Im Jahre 1068 ist er im Gefolge des Kardinallegaten Hugo Candidus, und wahrscheinlich damals übertrug ihm Alexander II. die Verwaltung der der römischen Kirche geschenkten Kastelle in der Grafschaft Urgel². Im Jahre 1085 ist er bei der Schenkung der Grafschaft Melgueil an den Heiligen Stuhl anwesend³. Er war ein häufiger Gast am Hofe des reformfreudigen Grafen Bernard II. von Besalú, der ihm, wie bereits bemerkt, das Kloster S. Martin de Lez im Tale der Aude zu eigen gab⁴, und er war am 7. März 1078 Zeuge bei dessen Schenkung an das Kloster S. Esteban de Bañolas⁵. Er stand auch mit den beiden Grafen von Barcelona, den Söhnen Raimund Berengars I. in guten Beziehungen, von denen er am 20. Juni 1079 ein Kastell und eine Kirche in der Diözese Narbonne geschenkt erhielt⁶, und besonders mit dem Grafen Berengar Raimund II. »el fraticida« wußte er sich gut zu stellen, was ihm sehr verdacht wurde⁷. Eine geradezu leitende Stellung aber nahm Frotard am Hofe von Aragon ein; er war der vornehmste Ratgeber der Könige Sancho Ramirez und Peter, die gegen ihn freigebig waren: er bekam bei der Eroberung von Huesca die Hauptkirche der Stadt San Pedro Viejo und später auch das Kloster des hl. Urbicius. So groß war sein Einfluß auf die königliche Familie, daß er den Eintritt des Prinzen Ranimir, des späteren letzten Königs von Aragon aus dem Geschlechte des Sancho Mayor, als Mönch in Thomières bewirkte, während ein Mönch seines Klosters 1084 Bischof von Pamplona wurde.

Dies war der Mann, dem die Päpste Alexander II., Gregor VII. und Urban II. unbegrenztes Vertrauen schenkten. Er war ein eifriger Mönch; seine »religio« erkannten auch seine Gegner an; seine Klugheit und seine Gelehrsamkeit, von der wir leider keine Proben haben, werden bei jeder Gelegenheit gerühmt⁸. Wir sahen bereits, wie Alexander II. ihn zum finanziellen Agenten der Kurie bestellte, wie Gregor VII., ihn, den *virum venerabilem, fide et morum honestate probatum*, im Jahre 1077 dem Legaten für Spanien Amatus von Oléron beigesellte (JL. 5041) und im Jahre 1079 als Vermittler in dem Konflikt der hadernden Söhne Raimund Berengars I. empfahl (JL. 5101). Ihm soll auf Wunsch des Königs Sancho Ramirez und seines Sohnes Peter Gregor VII. die Leitung der Kirchen von Aragon übertragen haben, wie wir in der Konsekrationsurkunde für die Basilika des Klosters S. Salvador de Leire vom 24. Oktober 1098 lesen⁹. Ebenso hat, wenn uns auch ein bestimmtes Zeugnis darüber fehlt, Gregor VII. seinem getreuen Frotard die cura

¹ Ed. Gallia christ. VI, Instr. 177 n. 12.

² S. oben S. 28.

³ Ed. Gallia christ. VI, Instr. 349 n. 11.

⁴ S. oben S. 34.

⁵ S. oben S. 35.

⁶ S. oben S. 31.

⁷ Vgl. den Brief Urbans II. an Frotard (Papsturk. in Spanien I 278 n. 17: *cum (s. Cucuphatis) cenobii investituram de manu laici et fraticide contra canonum decreta . . . recepisses* und die Urkunde des Grafen Raimund Berengars III. (ed. BOFARULL, Los condes de Barcelona II 119), in der es heißt *donum . . . quod a fraticida Berengario post parricidium Tomerensi abbati inde dicitur esse factum, iustitiae obvium, condemnatione dignum*.

⁸ Frotards Gegner, der Erzbischof Dalmatius von Narbonne, nennt ihn *tantae prudentiae tantaeque religionis pollentem* (Papsturk. in Spanien I 274 n. 15). Urban II. sagt ähnlich von ihm *cum et religionis praerogativa et scientia polleas litterarum* (ebenda I 278 n. 17).

⁹ Im Becerro antiguo del monasterio de Leire (Kop. saec. XVIII fol. 1 in Archivo histórico nacional zu Madrid) heißt es: *Raimundo abbate quem olim praefecerat illic. Frotardus beate memorie venerabilis Thomeriensis, cui dudum commiserat papa Gregorius Romensis regiminis curam ecclesiarum praedictarum regionum, postulante quondam Sancio rege filioque suo Petro cum episcopis et optimatibus suis faventibus*. Die Datierung freilich stimmt nicht. Denn Frotard starb erst am 20. August 1099 oder sogar noch einige Jahre später.

auch über die dem päpstlichen Stuhle gehörenden katalanischen und aquitanischen Klöster übertragen. In den späteren Privilegien für Thomières werden als dem Abt Frotard zur Reform anvertraute Klöster namentlich genannt S. Pedro de Rodas (in der Diözese Gerona), S. Benito de Bages (in der Diözese Vich), Saint-Jean de Montolieu (in Valle Sicherii in der Diözese Carcassonne), Saint-Pierre de Caunes (in der Diözese Narbonne), S. Laurentii de Matta de Petra (das ich nicht zu identifizieren weiß), Saint-Chinian (S. Aniani in der Diözese Narbonne, später in der von Saint-Pons de Thomières), Saint-Martin de Lez (in der Diözese Carcassonne) und S. Llorens del Munt (in der Diözese Barcelona)¹. Nimmt man dazu die großen Besitzungen in Aragon, so kommt ein Komplex zusammen, nicht kleiner als der der Mönche von Marseille, und es ist nicht zuviel gesagt, daß in diesen Jahrzehnten das ganze Klosterwesen zu beiden Seiten der Pyrenäen in den Händen dieser beiden Äbte, Richards von Marseille und Frotards von Thomières, konzentriert war.

Wie hätten da Konflikte ausbleiben können, um so weniger, als beide ihre Hände auch nach den letzten noch unabhängigen Abteien des Landes ausstreckten? Indem Frotard jetzt das älteste und reichste Kloster der Diözese Barcelona, S. Cugat del Vallés, an sich zu bringen versuchte, geriet er in heftigen Streit mit dem Erzbischof von Narbonne und dem Bischof von Barcelona, der dem Nachfolger Gregors VII., Urban II., viel zu schaffen gemacht hat. Immer aber bleibt dieser Versuch einer kirchlichen Neubildung in Gestalt der Konzentration der Klöster des Landes ein besonders charakteristisches Moment in der Geschichte des denkwürdigen Pontifikats Gregors VII.

So wichtig dieser Pontifikat für Spanien und Katalanien gewesen ist, so gering ist die Zahl der von Gregor VII. ausgegebenen Privilegien. Die eminent politische Seite seiner Tätigkeit wird so erst recht deutlich. Wir kennen neben der verhältnismäßig bedeutenden Zahl seiner Briefe bisher nur drei Privilegien, das für Kloster Sahagún JL. 5263 (Orig. in Madrid) und die beiden undatierten für das Bistum Jacca JL. 5098 (Orig. in Jacca) und für das Bistum Roda (ed. Papsturkunden in Spanien I 272 n. 14)². Außerdem haben wir noch einen bisher unbekannt, leider datumlosen Brief Gregors an den König Sancho Ramirez von Aragon im Chartular von Roda gefunden, von dem man sich wundert, daß er nicht im Register Gregors VII. steht, denn er behandelt das gerade von diesem Papste mit Vorliebe variierte Thema über das Verhältnis der Könige und Fürsten dieser Welt zu Gott³. Endlich will ich der Vollständigkeit halber die viel zitierte, auf den Namen Gregors VII. lautende Fälschung für den König Sancho von Aragon »Propter egregiam« JL. † 5257 erwähnen, deren Urschrift neben jener anderen Fälschung Urbans II. für König Peter von Aragon JL. † 5562 im Kronarchiv zu Barcelona liegt: sie scheiden als genuine Geschichtsquellen vollständig aus⁴.

¹ Die französische Überlieferung von Saint-Pons de Thomières ist nicht günstig (vgl. W. WIEDERHOLD, Papsturk. in Frankreich VII 4). Aber im Archiv von S. Pedro Viejo in Huesca, der Dependenz von Thomières, und in dem von S. Benito de Bages (vgl. Papsturk. in Spanien I 131) haben sich Urkunden aus Thomières erhalten, darunter die beiden Privilegien von Hadrian IV. vom 13. Dezember 1154 und Lucius III. JL. 15190, in denen jene Klöster namentlich aufgeführt werden.

² Aus den Regesten Gregors VII. sind mehrere Urkunden ganz zu streichen, wie JL. 4815, das, wie schon LÖWENFELD bemerkt, identisch ist mit der bekannten Fälschung JL. † 5257. Dasselbe Stück steht auch in der Collection Baluze t. 107 fol. 108 kopiert, wird aber irrigerweise von L. AUVRAY und R. POUPARDIN in ihrem verdienstvollen Catalogue des manuscrits de la Collection Baluze S. 106 als ein Breve Gregors VII. für die Kirche von Barcelona verzeichnet. Ferner ist das von R. OLZINELLAS im Index der Bullen von Ripoll zum 24. Mai 1073 oder 1074 zitierten Breve sicherlich ebenso ein solches Gregors IX. gewesen wie das andere in der Collection Baluze t. 107 fol. 194 und t. 109 fol. 1' kopierte vom 23. Mai (1227).

³ Ed. Papsturkunden in Spanien I 271 n. 13.

⁴ Ich behalte mir vor, diese berühmten Fälschungen gelegentlich zu behandeln und ihre diplomatischen Vorlagen nachzuweisen.

§ 5. Urban II.

Eroberung von Toledo. — Wiederherstellung des Primats von Toledo unter Erzbischof Bernard JL. 5366—5371. — Wiederherstellung der Metropole von Tarragona unter Bischof Berengar von Ausona-Vich JL. 5401. — Legation des Kardinals Rainer im J. 1089—90. — Der Streit um S. Cugat del Vallés. Synoden von Narbonne und Toulouse 1090. — Schenkung von Tarragona an Urban II. durch Graf Berengar Raimund II. — Privileg für Berengar von Tarragona JL. 5450. — Tagung von Saint-Gilles 1091 Juni 8. — Synode von Saint-Gilles 1092 März. — Urkunde des Kardinallegaten Gualter von Albano. — Ernennung Bernards von Toledo zum Legaten für Spanien und die Kirchenprovinz von Narbonne JL. 5424, 5465. — Tätigkeit Bernards. — Privileg und Abfindung für Narbonne JL. 5688. — Urbans II. spanische Politik. — Seine Klosterpolitik. — Privilegien für katalanische Klöster und Kirchen. — Aragon und Kastilien im Vordergrund.

An demselben Tag, an dem Gregor VII. starb, am 25. Mai 1085, fiel Toledo, die Hochburg der Mauren in Spanien, in die Hände der Kastilianer. Damit eröffneten sich der spanischen Politik Roms neue und großartige Aussichten, welche Gregors VII. zweiter Nachfolger¹, der Franzose Urban II. (gewählt am 12. März 1088), sogleich ergriff. Man kann diesem Papst, dem man gerne diplomatische Klugheit und Biegsamkeit nachrühmt, besonders wenn man die fast hoffnungslose Lage bedenkt, in der er das Schiffelein Petri fand, nicht ungewöhnlichen Ideenschwung und große Energie absprechen. Er gab, man kann es wohl so ausdrücken, mit einem Federzug den spanischen Dingen ein neues Antlitz und wies ihnen einen neuen Weg.

Es war im Oktober 1088, als in Anagni, wo Urban II. damals, kümmerlich genug, residierte, der Erwählte des neuerrichteten Erzbistums Toledo, der Franzose Bernard, zuvor Abt von Sahagún, nach einer gefährvollen Reise², von König Alfons und vom Abt Hugo von Cluny wärmstens empfohlen, sich Urban II. vorstellte. Am 15. Oktober bestätigte der Papst die Wiederherstellung des Erzbistums Toledo, aber noch mehr: er ernannte den neuen Erzbischof zum Primas von Spanien (*in totis Hispaniarum regnis*) — JL. 5366 —, und benachrichtigte davon sowohl den König Alfons, den Eroberer und Wiederhersteller von Toledo (JL. 5367), wie den Abt Hugo des Klosters Cluny, das Spanien längst als seine besondere Domäne betrachtete und nicht ohne Eifersucht überwachte (JL. 5371), und die Erzbischöfe und Bischöfe Spaniens (JL. 5370). Dieses letztere Schreiben, das abschriftlich in einer Kanonensammlung im Kapitelarchiv zu Gerona überliefert ist, ist adressiert *Terraconensibus et ceteris Hispaniarum archiepiscopis et episcopis*. Man hat daran Anstoß genommen, weil im Jahre 1088 die sedes Tarraconensis noch nicht wiederhergestellt gewesen sei, aber weder an der Authentizität dieses mit den andern vielfach übereinstimmenden Schreibens noch an seiner Zugehörigkeit zum Oktober 1088 ist ein Zweifel erlaubt³.

¹ Gregors VII. unmittelbarer Nachfolger, Victor III. (Desiderius von Monte Cassino), spielt in der spanischen Geschichte keine Rolle. Wir wissen von ihm nur das eine Faktum, daß er den Kardinallegaten Richard von Marseille aus Spanien abgerufen und exkommuniziert hat (JL. 5346).

² Urban II. hebt ausdrücklich hervor: *quia per tanta terrarum mariumque discrimina* ... In Rom saß damals noch der Gegenpapst Wibert (vgl. Berliner SB. Phil.-hist. Kl. LIV, 1921, S. 983), also war Anagni nur auf Umwegen oder vom Meere aus zu erreichen. Aber eine Meerfahrt war damals wegen der seebeherrschenden sarazenischen Piraten besonders gefährlich.

³ Das Schreiben Urbans II. steht ohne Adresse auszugsweise in der Collectio Britannica (Epp. Urbani II. n. 21. bei P. EWALD im N. Archiv V 358). Im Liber privilegiorum eccl. Toletanae steht nach FIRA im Boletín de la R. Academia ganz wie in dem Codex von Gerona *Terraconensibus*. Die Emendation in *Terraconensi* ist auf alle Fälle zu verwerfen, aus formellen Gründen wie aus sachlichen, denn einen *Terraconensis archiepiscopus* gab es damals nicht. Dagegen ist die Lesung *Terraconensibus* in der Tat möglich, wenn es sich um ein für die Katalanen besonders bestimmtes Exemplar gehandelt hat. Dieses ist sehr wahrscheinlich. Denn der Text bei MABILLON und RUINART, Œuvres posthumes III 349, der von den späteren Herausgebern wiederholt wird,

Es ergibt sich vielmehr daraus, daß Urban II. schon im Oktober 1088 gleichzeitig mit der Errichtung des Primats für Spanien die Wiederherstellung der Metropole von Tarragona ins Auge faßte, sie also damals bereits für erreichbar hielt. Es ist selbstverständlich, daß dies das Programm war, das Bernard von Toledo mitbrachte und an der Kurie vortrug, die, wie aus dem ganzen Tone dieser Schreiben hervorgeht, mit Freuden und voll Hoffnung darauf einging¹.

Ob man sich an der Kurie über die Tragweite dieser Beschlüsse ganz klar war? Sie bedeuteten in der Tat einen vollständigen Umschwung der bisherigen kirchlichen Ordnung in Spanien und Südfrankreich und, da damals die kirchlichen Organisationen sich den politischen Ereignissen und Zielen anpassen mußten, auch der großen Politik. Denn bis dahin verstand man unter Spanien und den *regna Hispaniarum* durchaus noch die Königreiche Kastilien und Leon, Aragon und Navarra², während man Katalanien zu Gallien rechnete und mit den den Pyrenäen nördlich vorgelagerten südfranzösischen Grafschaften als eine kirchliche und politische Einheit ansah; noch wurde hier nach den westfränkischen Königen als den nominellen Oberherren datiert, und war der Metropolit für das ganze Gebiet der Erzbischof von Narbonne. Wir erinnern uns des verfrühten Versuches der Wiederherstellung von Tarragona im X. Jahrhundert; jetzt erschien der Kurie ein zweiter Versuch aussichtsreicher. Damals ging die Anregung von den einheimischen politischen Gewalten des Landes aus, jetzt aber von Toledo und dessen neuem Primas. Dahinter stand offenbar die Idee der Zusammenfassung aller Kräfte aller christlichen Länder der iberischen Halbinsel zum einheitlichen und entscheidenden Kampf mit den Mauren, die man hinreichend geschwächt glaubte. Der große Gedanke der Offensive gegen die Muslim in Palästina verbindet sich mit dem einer parallelen Offensive gegen die Araber in Spanien.

Urban II. ging sogleich an die Ausführung dieser weitreichenden Pläne. Im Frühjahr und Sommer 1089 trafen die Spanier an der Kurie ein, als erster Abt Richard von S. Victor in Marseille, Gregors VII. Legat in Spanien. Dann, um die alten Ansprüche seiner Kirche zu vertreten³, Bischof Berengar von Ausona-Vich, endlich auch Abt Frotard von Saint-Pons de Thomières. Wahrscheinlich vertrat Frotard, der Rat des Königs Sancho Ramirez von Aragon, der soeben sich und sein Reich dem Heiligen Stuhl übergeben und einen Jahreszins von 500 Mankusen für sich und seine Nachfolger versprochen hatte, während

weicht von dem Texte von Gerona insofern ab, als der letztere noch einen dort fehlenden Zusatz hat, der in der Tat nur Sinn hat in einem für die Provinz Tarragona bestimmten Exemplar. Im Codex von Gerona endet das Schreiben mit dem Satz *Qui autem vestrum sine metropolitanis propriis sunt, ipsi interim velut proprio subesse, donec restituatur sua cuique Deo auctore metropolis, et canonicè obedire debebunt*. Das heißt also, daß die Bischöfe der ehemaligen Kirchenprovinz Tarragona, die jetzt eines eigenen Metropoliten entbehren, dem Erzbischof von Toledo bis zur Wiederherstellung ihrer Metropole gehorchen sollen. So bekommt die Sache Zusammenhang und Bedeutung.

¹ Über Bernards von Toledo Persönlichkeit, Herkunft und Karriere sind wir gut unterrichtet; daß er, wie Urban II. selbst, ein echter Cluniacenser war, aber die Ideale von Cluny mit höchstem kirchlichen Ehrgeiz verband, ist gewiß. Des *Simplicissimus* würdig ist jene boshafte, aber amüsante Karrikatur »Garsuinis«, die unter dem Titel »*Tractatus Garsiae Tholetani canonici de Albino et Rufino*« zuletzt von E. SACKER in den *Libelli de lite* II 423 ff. herausgegeben worden ist. Da wird er als ein großer Schlemmer und Zecher geschildert: *erat enim fortis ad bibendum vinum, . . . turgibat enim venter extensus non modicum, utpote ubi salmonem totum uno prandio sepeliri consueverat* und als *tantae gravitatis persona, tam pinguis, tam rotunda, tam delectabilis* (p. 426).

² Noch im Jahre 1090, als der Bischof Berengar von Vich nach Leon reisen wollte, heißt es in der Urkunde über die Wiederherstellung der Stadt Tarragona (ed. VILLANUEVA, *Viage liter.* VI 326 n. 39) von ihm *postquam . . . redierit ab Hispania*.

³ Berengar von Vich ist schon im Mai 1089 beim Papste (JL. 5395) und in dem Schreiben vom 1. Juli 1089 JL. 5401 sagt Urban II. ausdrücklich von ihm *diu nobiscum moratus est*.

ein jeder seiner Ritter die Zahlung eines Mankusen gelobte¹ — eine bei dem damaligen Tiefstand der päpstlichen Finanzen gewiß sehr willkommene Zusage — auch dessen Interessen und Wünsche. Die Kanzlei bekam viel zu schreiben in diesen Tagen: am 1. Juli und den folgenden sind mehrere Privilegien und Schreiben ausgefertigt worden, welche in der Geschichte von Spanien in gewisser Hinsicht Epoche gemacht haben. Der König von Aragon erhielt ein Dankschreiben für seine und seines Reiches Hingabe an Sankt Peter (JL. 5399), die von ihm gegründete und ausgestattete Kanonika Jesu Nazareni de Montearagon ein großes Privileg (JL. 5398), Abt Frotard für sein Kloster Saint-Pons ein besonders schmeichelhaftes Privileg (JL. 5400) und noch ein anderes für das seiner Oberleitung unterstehende Kloster Saint-Aignan in der Diözese Narbonne (JL. 5402); aber am wichtigsten waren die Verfügungen über die Wiederherstellung von Tarragona und über das Verhältnis der wiederherzustellenden Metropole zu dem Stuhl von Narbonne.

Schon aus dem bisher bekannten Urkundenmaterial kann man erkennen, wie groß die Gegensätze zwischen den leitenden Männern waren. Der Kardinalabt Richard von S. Victor, der nach dem Tode seines Gönners Gregors VII. mit dessen Nachfolger Victor III. in Konflikt geraten und sogar exkommuniziert und auch von Urban II. zuerst kalt behandelt und wegen seiner Eigenmächtigkeiten als spanischer Legat auch von diesem Papste schroff desavouiert worden war², jetzt aber dessen Nachsicht erfuhr, wenn er auch den alten Einfluß nicht wiedererlangte, vertrat den Standpunkt des Erzbischofs von Narbonne, indem er erklärte, die ehemalige Provinz Tarragona gehöre zu Narbonne³. Richards Beweggründe sind leicht zu durchschauen. Er stand, wie wir wissen, an der Spitze einer großen Anzahl von Klöstern gerade in den Diözesen von Narbonne, Elne und Gerona; hier lag der Schwerpunkt seiner Machtstellung. Auch La Grasse, dessen Abt Dalmatius seit 1080 den erzbischöflichen Stuhl von Narbonne innehatte⁴, war ihm durch Gregor VII. unterstellt worden⁵. Mit dem Bischof Berengar von Ausona-Vich stand er schon wegen der Abtei San Juan de las Abadesas schlecht: er war auch hier durch das von dem Bischof von Vich am 19. Mai 1089 von Urban II. erwirkte Privileg zugunsten der von Berengar nach Vertreibung der von Richard eingeführten Marseiller Mönche wiederhergestellten Kanoniker auf das empfindlichste, auch wenn sein Name nicht ausdrücklich genannt wurde, verleugnet worden (JL. 5395). Es ist eine alte Beobachtung, daß gerade die eifrigsten Kirchenmänner besonders eifersüchtig auf ihre Rechte und Privilegien, auf Rang, Einfluß und Macht zu sein pflegen, also darf wohl auch angenommen werden, daß zwischen Richard und Frotard eine auf dem Wettstreit nach dem gemeinsamen Ziele beruhende Eifersucht bestand. Die Narbonnenser dankten später dem Richard, daß er für ihre Interessen eintrat, indem sie ihn 1106 zum Erzbischof wählten. Offenbar nahm Frotard den entgegengesetzten Standpunkt ein. Der war gerade damals mit dem Erzbischof Dalmatius

¹ Das steht nicht nur in dem Privileg für Montearagon JL. 5398, sondern stand auch im Register Urbans II. (Coll. Britt. Urbani II. ep. 27 bei P. EWALD im N. Archiv V 359).

² In Urbans II. Schreiben an König Alfons JL. 5367: *neque id* (die Absetzung des Erzbischofs Diego von San Jago de Compostella) *per Richardum cardinalem, sedis apostolice legatum, factum excusaveris, quia et canonibus omnino est contrarium et Richardus tunc legatione sedis apostolice minime fungebatur. Quod ergo ille tunc gessit, quem Victor papa sancte memorie tertius legatione privaverat, nos irritum iudicamus.*

³ Nach dem Schreiben Urbans II. an Erzbischof Bernard von Toledo, das nach dem Drucke von FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia IV 370 unter JL. 5406a registriert ist, in dem wir lesen: *Postquam a nobis tua dilectio digressa est, veniens ad nos ... Riccardus cardinalis ecclesie Romane presbiter et Massiliensis abbas, Terraconensem provinciam ad Narboneensem ecclesiam pertinere testatus est.* Über seine Datierung s. nachher.

⁴ Gregor VII. empfahl ihn, aber ohne besondere Wärme, lediglich als *canonice et secundum Deum electum et ordinatum* am 23. Dezember 1080 den beiden Grafen von Barcelona (JL. 5191). Gleichzeitig erließ er ein Empfehlungsschreiben an Klerus und Volk von Narbonne und an den Vicecomes Aimerich (JL. 5192).

⁵ S. oben S. 37.

von Narbonne und dem Bischof Bertrand von Barcelona in einen heftigen Konflikt geraten, weil sie an den fortwährenden Übergriffen dieses eifrigen Reformers und an der Ausübung der ihm schon von Gregor VII. übertragenen Befugnisse in der Leitung der Klöster ihrer Diözesen Anstoß nahmen. Ich komme darauf gleich noch zu sprechen. Jedenfalls fiel seine Stimme und sein Rat gegen den Erzbischof von Narbonne aus, und das Votum dieses frommen Mannes, der gleichzeitig dem Heiligen Stuhl die Ernte aus Aragon mit ihren stattlichen Zinsen einbrachte, wog. Auch Bischof Berengar von Ausona-Vich wußte sich Urbans II. Vertrauen zu erringen; der Papst spricht von ihm schon in dem eben erwähnten Privileg vom 19. Mai 1089 (JL. 5395) für die Kanoniker von San Juan de las Abadesas mit besonderer Achtung¹. Nun legte er die alten Privilegien seiner Kirche vor, jene Papyrusurkunden Johanns XIII., durch die ihr vor mehr als 100 Jahren die Metropolitan-gewalt der alten Tarragona übertragen worden war. Es war unmöglich, an ihnen vorbeizugehen, wenn nicht etwa der erzbischöfliche Stuhl von Narbonne seinerseits durch päpstliche Privilegien einen besseren Anspruch auf die Provinz von Tarragona erweisen könne. Das Ergebnis war, daß für die wiederherzustellende Metropole in Tarragona der Anspruch der Kirche von Ausona-Vich anerkannt wurde. Von diesem Ergebnis machte der Papst den Beteiligten in drei Schreiben Mitteilung; das eine vom 1. Juli 1089 richtete er an die Grafen Berengar (Raimund) von Barcelona, Ermengaud von Urgel und Bernard von Besalú als an die in erster Linie beteiligten Landesherren und an die Bischöfe und Großen, Kleriker und Laien der Provinzen Tarragona und Barcelona, am Schluß kündigt er die Sendung eines Legaten an (JL. 5401)²; ein zweites nicht erhaltenes an den Erzbischof von Narbonne³; das dritte an den Primas von Toledo (JL. 5406a)⁴. Bald darauf erging ein neues höchst ungnädiges Schreiben an den Erzbischof Dalmatius von Narbonne und die Bischöfe Bertrand von Barcelona und Peter von Carcassonne mit scharfem Tadel über ihre gegen Frotard von Thomières und gegen die Privilegien seines Klosters gerichteten Maßnahmen, mit dem Verlangen, dem gekränkten Abte binnen 30 Tagen Genug-tuung zu leisten und binnen einem halben Jahre zur Verantwortung an der Kurie zu erscheinen⁵. Und auch in seinem Konflikt mit dem neuen Bischof Artald von Elne, seinem Suffragan, dem Dalmatius wegen einer mit dem Domkapitel von Elne abgeschlossenen Wahlkapitulation die Weihe versagt hatte, die nun der Papst selbst ihm erteilte, zog er den kürzeren (JL. 5407. 5408)⁶.

Während Urban II. sich nach Erledigung der spanischen Angelegenheiten im August 1089 nach Süditalien wandte, wo er im September eine große Synode in Melfi abhielt, und während der neue Legat für Spanien, der Kardinalpriester Rainer von San Clemente, der nachmalige Papst Paschal II., sich zur Reise rüstete, taten die Privilegien und Reskripte Urbans II. in Spanien ihre Wirkung⁷.

¹ In JL. 5401 sagt Urban II. von Bischof Berengar *cuius prudentia et bonis operibus delectati sumus*.

² Gegen diese Urkunde hat RIANT in Archives de l'Orient latin I 68 n. 30 Bedenken erhoben, die LOEWEN-FELD JL. 5401 angenommen hat; aber diese Argumente sind bedeutungslos.

³ Ergibt sich aus JL. 5406a: *Nos enim et Narbonensi significavimus, ut se ad huius rei responsionem sedis apostolice representet*.

⁴ Ed. FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia IV 370 aus dem Liber privilegiorum eccl. Toletanae. JL. 5406a in den Nachträgen (II p. 702) setzt dies Schreiben mit einem Fragezeichen in den August 1089, aber es gehört ganz offenbar unmittelbar zu den andern.

⁵ Ed. Papsturk. in Spanien I 276 n. 16.

⁶ Dazu gehört die Notiz über die von Urban II. selbst vorgenommene Weihe des Bischofs von Elne »in registro Urbani II.« in der Coll. Britt. Urbani II ep. 44 bei P. EWALD im N. Archiv V 365.

⁷ Es ist die Frage, wo das Schreiben Urbans II. an den Erzbischof Bernard von Toledo »Semper te memorem«, das JAFFÉ ganz verkehrt zu 1006—99 (J. 4316), LOEWENFELD zu ca. 1089 (JL. 5424), FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia IV 375 in den September 1089, als Urban II. das Konzil zu Melfi (nicht Amalfi, wie FITA schreibt) abhielt, ansetzen, einzureihen ist. Urban II. teilt ihm darin mit, daß er dem Kardinal

Unter den zahlreichen neuen Urkunden, die ich auf meiner spanischen Reise gefunden habe, erscheinen mir als die interessantesten jene Briefe und Reskripte Urbans II., die im Chartular von S. Cugat del Vallés auf einem an den Schluß dieses großen Chartulars angebundenen Pergamentblatt von einer Hand saec. XII eingetragen sind. Es ist sozusagen ein kleines diplomatisches Dossier, das sich auf den Konflikt Frotards von Thomières mit dem Erzbischof Dalmatius von Narbonne und dem Bischof Bertrand von Barcelona bezieht. Für den Diplomatiker ist es wichtig, weil die Briefe direkt aus dem Register Urbans II. selbst abgeschrieben sind, dessen Verlust wir gar nicht genug beklagen können: um so willkommener muß jeder neue Beitrag zu den Fragmenten und Auszügen daraus sein, die uns sonst erhalten sind. Für den Historiker aber sind diese Stücke, auch wenn sie sich auf eine lokale Angelegenheit von an sich nicht großer Bedeutung beziehen, die sich aber doch wieder mit größeren Dingen kompliziert und so auch eine allgemeine Wichtigkeit erhält, wertvoll, weil sie ziemlich vollständig sind und uns einen erwünschten Einblick in die großen und kleinen Gegensätze dieser Zeit, in die damalige kirchliche Verwaltung und in die Art der Behandlung solcher kirchenpolitischen Kontroversen, in die Tendenzen und Praktiken der Reformen gewähren und uns zugleich auch über die Haltung der Kurie in diesen Streitfragen und über ihr Verhältnis zu den verschiedenen kirchlichen Instanzen und maßgebenden Persönlichkeiten unterrichten. Da ist jedes Wort auf seine Wirkung abgewogen; neben schroffen Drohungen und scharfem Tadel fehlt es nicht an sanfteren Tönen und verbindlichen Komplimenten, und durch die sachlichen Entscheidungen fühlt man doch die Antipathien und Sympathien und zuweilen auch die diplomatische Berechnung durch. Und es ist nicht ohne Reiz, zu sehen, mit welcher Klugheit immer wieder neue Lösungen durch Übertragung der Streitfragen an andere Instanzen gefunden werden, bis schließlich das Ganze immer zum Vorteil der römischen Kirche ausschlägt.

Wir erinnern uns, daß schon Gregor VII. dem Abt von Thomières eine große Zahl von Klöstern nördlich und südlich der Pyrenäen zur Reform und Leitung unterstellt hatte. Bei den Klöstern, welche *iuris sanctae Romanae ecclesiae* waren, war ein Widerstand seitens der Bischöfe kirchenrechtlich unmöglich. S. Pedro de Rodas in der Diözese Gerona, S. Benito de Bages in der Diözese Vich waren solche Eigenklöster Roms. Aber Frotard hatte sich auch zweier Klöster in der Diözese Barcelona bemächtigt, der berühmten Abtei S. Cugat del Vallés und des Klosters S. Llorent del Munt bei Tarrasa, von dem das erstere allerdings alte Privilegien des Heiligen Stuhles besaß — zwei Originalpapyri von Silvester II. und Johannes XVIII. sind noch erhalten —, aber Eigenklöster des Heiligen Stuhles waren sie nicht. Der Bischof Bertrand von Barcelona, ein Provenzale aus der Augustinerkongregation von Sankt Ruf in Avignon und wohl schon darum den Benedictinern nicht günstig gesinnt — mit ihm beginnt die erste Einwirkung jener Kongregation in Katalanien, die hernach fast das ganze Land sich unterwarf —, berief sich auf seine bischöflichen Rechte, um die sich der Abt von Thomières nicht kümmerte; so gerieten diese Prälaten hart aneinander, und es kam sogar zu Gewalttätigkeiten. Auch

Richard seine spanische Legation entzogen habe (vgl. auch JL. 5367 vom Oktober 1088); zur Zeit sei kein Legat für Spanien vorhanden; er fordert ihn dann auf zu Vorschlägen für die für Spanien zu treffenden Maßregeln und wem die Legation wohl am besten zu übertragen sei. Ich bin geneigt, dies Schreiben ans Ende 1088 oder zu Beginn 1089 zu setzen. Denn wenn Urban II. sagt, er möge ihm durch Boten und Briefe mitteilen *quae in Hispaniarum regnis per nos disponenda provideris et cui potissimum committenda sedis apostolice legatio videatur*, so deutet das doch offenbar auf eine Zeit hin, wo über Spanien eben noch nichts beschlossen war, also vor dem 1. Juli 1089; ferner würde die Zeit für das Hin und Her der Boten und Briefe vom Herbst 1089 bis zum Ende des Jahres, wo der Legat Rainer bereits auf dem Wege nach Spanien war, nicht ausreichen.

der Erzbischof Dalmatius von Narbonne hatte eine lange Liste von Beschwerden gegen den Abt. Jetzt sandte er und der Bischof von Barcelona, offenbar als Antwort auf den päpstlichen Verweis vom Juli 1089 eine Klageschrift gegen Frotard an den Papst, von der Urban II. am 17. November 1089 diesem Mitteilung machte¹. Bald darauf erschienen sie in Person an der Kurie und trugen ihre Beschwerden gegen Frotard mündlich vor: jener beschuldigte ihn, daß er *secularibus potestatibus fultus* in die Kirchen seiner Diözese eindringe, von ihm Exkommunizierte ohne seine Absolution aufnehme, in Jacca ohne seine Erlaubnis einen Bischof konsekriert habe, die Leiche eines im Anathem Verstorbenen habe ausgegraben und im Kloster habe beisetzen lassen; dieser daß er die alten Mönche aus dem Kloster S. Cugat verjagt und durch seine eigenen ersetzt habe, ebenso aus dem Lorenzkloster². Zu diesen neuen Briefen gehört eine vertrauliche Instruktion an den Kardinallegaten Rainer vom 8. Januar 1090 JL. 5417³, ein kleines Meisterstück päpstlicher Diplomatie, in der der Legat angewiesen wird, den Streit zwischen Frotard und den beiden Kirchenfürsten mit besonderer Klugheit zu behandeln und kanonisch zu entscheiden; es galt zum Ziele zu kommen, ohne die Gegensätze zu verschärfen. Von dem Erzbischof Dalmatius heißt es jetzt *quem iam dudum vita et religione spectatum habemus*; der Bischof von Barcelona wird gerühmt als *vir talis est morum dignitate et pontificali gratia*; aber auch Frotard bekommt als *vir sanctae opinionis* ein Lob, wenn er auch sich mäßigen soll. Immer aber soll der Legat handeln, *ut nulla de te possit suspicio remanere*. Die Erfahrungen mit Richard von Marseille wünschte der Papst nicht wiederholt zu sehen. Auch den Streit zwischen dem Erzbischof von Narbonne und dem Bischof von Elne und einen andern Zwist zwischen demselben Erzbischof und den Mönchen von La Grasse soll er nach Rechtsens schlichten. Die Hauptsache aber ist die Instruktion wegen Tarragona. Der Erzbischof von Narbonne hatte an der Kurie geltend gemacht, daß seine Kirche die Metropolitangewalt von Tarragona nunmehr 400 Jahre ausgeübt habe. Jetzt verfügt Urban II., daß die katalanischen Bischöfe interim bis zur Wiederherstellung der Kirche von Tarragona dem Narbionenser als ihrem Metropoliten, dem Toledaner aber als ihrem Primas gehorchen sollen, bis der von Narbonne seine Beweisstücke vorlege. Immer sind es die klugen Vorbehalte, mit denen die päpstliche Politik arbeitet; denke daran, so fährt der Papst fort, daß der Primat dem Erzbischof von Toledo nur übertragen sei *ut salva sint metropolitanorum privilegia ceterorum*. Erst wenn der Erzbischof von Narbonne die alten Privilegien seiner Kirche nicht fände, dann solle der Legat mit den Landesfürsten über die Wiederherstellung der Kirche von Tarragona in Verhandlungen eintreten.

Aber der Papst war doch voller Sorge, daß nicht etwa der Legat sich eine Blöße gäbe, besonders in dem zwischen dem Bischof von Barcelona und Frotard von Thomières schwebenden Streit. Der Kardinal Rainer war Mönch, Cluniacenser wie Urban II. selbst, und deshalb wohl befürchtete der Papst, er könne die natürliche Sympathie für den Ordensbruder Frotard nicht verbergen. Er erinnert ihm in einem zweiten Schreiben noch einmal an den Rat, den er ihm beim Scheiden gegeben habe; er solle so handeln *ut Romanae aequitas nulli sit oblocutioni noxia*; er mache sich schon der Parteilichkeit verdächtig, wenn er bei dem Ordensbruder Wohnung nähme; er schärft ihm nochmals ein, gerade diesen Streit mit absoluter Objektivität zu entscheiden (JL. 5418)⁴. Dem von der

¹ Ed. Papsturk. in Spanien I 277 n. 17.

² Ed. Papsturk. in Spanien I 279 n. 18.

³ Von LOEWENFELD zu Ende 1089 gesetzt. Die Datierung 8. Januar 1090 gibt FRTA im Boletín de la R. Acad. de la Historia IV 376 aus der Kopie im Liber privilegiorum eccl. Toletanae.

⁴ Offenbar ziemlich gleichzeitig mit JL. 5417 und 5419 (Brief an Frotard von Thomières).

Kurie heimkehrenden Erzbischof Dalmatius aber gab Urban II. ein warmes Empfehlungsschreiben an Klerus und Volk von Narbonne und an den Vizegraven Aimerich mit (JL. 5420).

Der Legat rechtfertigte aber doch die Erwartungen, die Urban II. auf ihn gesetzt hatte. Er brachte wegen S. Cugat eine Entscheidung zustande, welche seiner Klugheit alle Ehre macht. Auf jenem Blatt im Chartular von S. Cugat steht eine aus *quadam cedula consuta in registro Urbani II* kopierte Notiz, wonach im Februar 1090 in Narbonne die Angelegenheit verhandelt und dahin entschieden worden sei, daß der Abt von Thomières, da das Kloster S. Cugat als ein Eigenkloster der römischen Kirche erwiesen sei, es dem Kardinallegaten auflassen solle und ebenso habe der Bischof von Barcelona gemäß einer von dem Erzbischof Amatus von Bordeaux (dem alten Legaten Gregors VII.) und dem Bischof Simon von Agen abgegebenen Erklärung auf alle Ansprüche auf das Kloster verzichtet¹. So kam dieses älteste und reichste Kloster der Diözese Barcelona, das auf den Ruinen der Villa des Kaisers Octavian zu Ehren des großen katalanischen Märtyrers Sankt Caepphatius gegründet war, in den Besitz des römischen Stuhles.

Es ist aber klar, daß es Urban II. nicht um den Besitz dieses Klosters zu tun war; er hatte höhere Ziele, vor allem lag ihm die Wiederherstellung von Tarragona am Herzen.

Leider fehlen uns gerade die Akten der zu Pfingsten 1090 in Toulouse abgehaltenen Synode, auf der ohne Zweifel eben hierüber verhandelt worden ist. Wir wissen von ihr durch einen kurzen Bericht Bernolds (Mon. Germ. Scr. V 450 zum Jahre 1090)² — sie muß also Aufsehen gemacht haben, daß der ferne schwäbische Chronist sie vermerkte — und dank einer Aufzeichnung aus dem Kloster San Juan de las Abadesas, dessen Klage gegen ihren Bedränger, den Abt Richard von Marseille vor dem Kardinallegaten Rainer und dem Legaten Erzbischof Amatus von Bordeaux und vor zwanzig Bischöfen und vielen Äbten hier verhandelt wurde³. Wahrscheinlich hat man damals in Narbonne jene angebliche Urkunde Stephans V. JL. † 3462 gefälscht, in der behauptet wird, daß schon Sankt Paul dem ersten Bischof von Narbonne die spanische Kirche unterstellt habe; aber dieses Machwerk konnte schwerlich jemanden überzeugen⁴.

Was auch immer über Tarragona auf der Synode von Toulouse verhandelt worden sein mag, der Legat nahm, nachdem der Erzbischof von Narbonne keine urkundlichen Beweise für seine Ansprüche hatte beibringen können, seinen Instruktionen entsprechend nunmehr die Verhandlungen mit den Fürsten des Landes auf. Und da kam es zuerst auf den Nächstbeteiligten an, den Grafen Berengar Raimund II. von Barcelona. Dieser

¹ Ed. Papsturk. in Spanien I 279 n. 18.

² *Dominus papa Urbanus. generalem synodum cum episcopis diversarum provinciarum per legatos suos in Tolosana civitate circa pentecosten collegit ibique multa in ecclesiasticis causis quae corrigenda erant correxit. In qua synodo Tolosanus episcopus de illatis criminibus canonicè expurgatur et legatio pro restauranda christianitate in Toletana civitate, rege Hispanorum hoc supplicante, destinatur.* FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia IV 377 will *Toletana* emendieren in *Tarraconensi*; aber ich kann dem nicht zustimmen, denn ein Aufruf des Königs Alfons an die Synode zur Hergabe von Mitteln für die Wiederherstellung des Kirchenwesens in der erst vor 5 Jahren eroberten Stadt Toledo wäre nichts Wunderbares.

³ Edd. FLOREZ, España Sagr. XXVIII 293 zu n. 17 und VILLANUEVA, Viage liter. VIII 245 n. 16 = MONSALVATJE, Noticias históricas XI 341 n. 361 und XV 323 n. 2216. Daran schließt sich ein Schreiben des Kardinallegaten Rainer an die katalanischen Bischöfe zugunsten des Klosters. — Gewöhnlich wird zu diesem Konzil auch das undatierte Synodaldekret einer unter dem Vorsitz der beiden päpstlichen Vikare Richard und Amatus und in Anwesenheit des Erzbischofs Dalmatius von Narbonne und seiner Suffragane zugunsten der Kirche von Bezières (ed. MARTÈNE et DURAND, Thes. nov. anecd. IV 119 ex cartario eccl. Biterren.) gesetzt, aber die Anwesenheit des Kardinals Richard auf dem Konzil zu Toulouse erscheint mir ganz unwahrscheinlich; jene Synode gehört wohl einem früheren Jahre an.

⁴ S. oben S. 6. Die merkwürdige Urkunde, über deren textlich verschiedene Überlieferungsformen MARCA-BALUZE, Marca Hispanica p. 368f. bereits einiges Material liefert, bedarf noch einer diplomatischen Untersuchung in der Richtung, ob es möglich sei, aus ihr einen echten Kern herauszuschälen.

Fürst, der in der Geschichte als »el fraticida« weiterlebt, war ein tapferer und kriegerischer Herr, aber die von ihm veranlaßte Ermordung seines älteren Bruders Raimund Berengar II., des »Cap de Estopa«, hatte seine eigene Stellung im Lande schwer erschüttert und hat ihn schließlich selbst zur Katastrophe geführt. Die Kirche hatte sich irgendwie damit abgefunden; an ihn an erster Stelle war jenes erste Schreiben Urbans II. gerichtet, durch das er den Fürsten und Bischöfen Katalaniens seine Absicht, die Metropole von Tarragona wiederherzustellen, ankündigte (JL. 5401). Jedenfalls ist er sogleich auf die Anregungen des Papstes und des Legaten eingegangen; ja mehr noch: er kam auch dem letzten Wunsche des Legaten entgegen und schenkte Gott und dem Apostelfürsten und dessen Vikar, dem römischen Papste, sein ganzes Erbland (*omnem meum honorem*), das ihm seit der Teilung mit seinem Bruder gehörte¹, insonderheit die Stadt Tarragona mit allem Zubehör und mit einem Quinqueannalzins von 25 Pfund reinen Silbers nach dem Rate des Erzbischofs Berengar von Tarragona und des Bischofs Berengar von Gerona und seiner Großen, an deren Spitze die Vicecomites Deusededit, Arnald Mir und Gerald Aleman stehen. Diese Schenkungsurkunde vom Jahre 1090 wurde dem Kardinallegaten Rainer ausgehändigt.

Ich will hier nicht auf die verschiedenen Fragen, die sich an dieses berühmte Dokument, das Honorius III. am 4. Februar 1223 aus dem Register Urbans II. kopieren und in den Liber censuum S. R. E. eintragen ließ (ed. FABRE-DUCHESNE I 468 n. 216)², eingehen; ich will nur darauf hinweisen, daß unter den Zustimmenden gerade eine Hauptperson, nämlich der Bischof Bertrand von Barcelona fehlte, der es mit dem Erzbischof von Narbonne hielt, und daß der Graf nur über seinen Erbteil verfügte, nicht aber auch über den von seinem ermordeten Bruder auf dessen noch unmündigen Sohn und Erben Raimund Berengar III. übergegangenen Teil des Landes. Auf der andern Seite dürfen jene beiden von P. JAIME VILLANUEVA (*Viage liter.* VI 326ff. n. 39) aus dem Kapitelarchiv in Vich herausgegebenen Urkunden nicht übergangen werden, in denen Graf Berengar Raimund unter Bezugnahme auf seine dem Kardinallegaten Rainer ausgestellte Urkunde sich verpflichtete, jedes Jahr 5000 Nummi bis insgesamt 50000 Nummi zur Herstellung der Stadt Tarragona zu verwenden und am 1. November mit dem Wiederaufbau zu beginnen. Dieselben Großen, welche der Schenkung an den römischen Stuhl beigestimmt hatten, Gerald Aleman, Arnald Mir und Deusededit Bernardi, gelobten nach Tarragona überzusiedeln und stellten Geiseln und Bürgschaft. Diese Urkunden hängen so eng zusammen, daß an dem Ernste des Unternehmens kein Zweifel sein kann. So konnte Bischof Berengar mit diesen Urkunden zur Kurie reisen und dem Papste, freilich allzu zuversichtlich, von dem Gelingen des großen Planes berichten, der nun seinerseits die berühmte Urkunde »Inter primas« ausstellen ließ, mit der er diese Vorgänge bestätigte: die von dem Grafen dem römischen Stuhl gemachte Schenkung mit dem an den lateranensischen Palast abzuführenden Jahreszins von 5 Pfund Silber und die von dem Grafen den neuen Kolonen der Stadt Tarragona

¹ Soviel ich weiß, ist keine Urkunde über die Teilung ihres Staates zwischen den beiden Brüdern auf uns gekommen. Die bestimmte Angabe in der Urkunde von 1090 würde eine solche postulieren.

² Diese Überlieferung hat P. FABRE völlig mißverstanden. Die Urkunde von Tarragona nebst der historischen Notiz am Schlusse ist von P. Honorius III. am 4. Februar 1223 aus dem Register Urbans II. transsumiert worden. Dieses Transsumt steht im Cencius; ist aber auch noch besonders erhalten im sogenannten Cartoral de Carlo Magno von Gerona fol. 311 (vgl. Papsturk. in Spanien I 138). Außerdem gibt es noch eine Kopie von 1234 im Kapitelarchiv in Vich. Ferner stand eine solche auch in den verlorenen Chartularen von Tarragona T fol. 173 und Lib. antiq. fol. 18 (vgl. Papsturk. in Spanien I 199. 203). — In den Zinslisten beim Albinus und Cencius (l. c. II 116, I 213) variieren die kurzen Summarien: *Comes Barcinonensis de toto honore suo et precipue de civitate Terracona* (so Albinus; im Cencius heißt es bloß *pro terra sua*), *sicut continetur in registro Urbani pape, singulis septenniis* (so Albinus; *quinquenniis* richtig beim Cencius) *XXV libras argenti (purissimi* fügt Cencius hinzu). In dieser Fassung wiederholt sie Cencius noch einmal unter Urgel (l. c. I 216).

gewährten Freiheiten und Rechte; weiter nimmt er das ganze von Berengar Raimund Sankt Peter tradierte Land und Stadt und Volk von Tarragona in den apostolischen Schutz¹. Unter Hinweis auf die Urkunden seiner Vorgänger verleiht er endlich dem Bischof Berengar das Pallium, das Abzeichen der Metropolitengewalt, und bestätigt ihm die Kirche von Tarragona mit allen Kirchen und Diözesen, welche diese von alters her besessen, auch die zur Zeit noch von den Sarazenen in Besitz gehaltenen Gebiete. Die Kirche von Ausona (Vich) soll er so lange weiter behalten, bis die von Tarragona vollständig wiederhergestellt sein werde. Die Urkunde ist ausgestellt in Capua am 1. Juli 1091 (JL. 5450)². Außerdem gehören noch zwei Reskripte dazu, die MONCADA, der Geschichtsschreiber von Vich, zwar erwähnt, die aber bisher nicht beachtet worden sind, obwohl ihnen eine gewisse Bedeutung zukommt, ein sehr eindringliches Schreiben an den Grafen Ermengaud von Urgel, in dem er diesem von dem Berengar von Ausona-Vich erteilten Privileg und Pallium Mitteilung macht und ihm dringend ans Herz legt, ihm nicht nur bei der Herstellung der Kirche von Tarragona beizustehen, sondern auch die Suffraganbischöfe anzuhalten, ihm als ihrem Metropoliten zu gehorchen, und ein zweites Schreiben ähnlichen Inhalts an die Grafen von Besalú, Empurias, Roussillon und Cerdaña und ihre Ritter mit der Aufforderung, zur Wiederherstellung von Stadt und Kirche von Tarragona beizutragen und statt nach Asien gegen die Sarazenen in Spanien zu Felde zu ziehen; sie sollten dann dieselben Indulgenzen genießen wie die Palästina-Kreuzfahrer³.

Einen großen Erfolg hatte die römische Kirche davongetragen. Zu der schon 1077 an Rom kommandierten Grafschaft Besalú und zu dem 1089 in aller Form tradierten Königreich Aragon war jetzt das Land des Grafen Berengar Raimund II. von Barcelona mit der Stadt Tarragona hinzugekommen, und der schon von Gregor VII. erhobene Anspruch, daß alle den Mauren entrissenen spanischen Gebiete den Papst als ihren Oberherrn anerkennen müßten, war hier zur Anerkennung gebracht. Deshalb wurden auch die beiden Urkunden, die Schenkungsurkunde des Grafen und das päpstliche Privileg für Berengar von Tarragona, in das Register Urbans II. eingetragen. Dabei wurde, wie das damals häufiger vorkam⁴, noch ein erläuternder Zusatz gemacht, der in der Diskussion über die Durchführung der Beschlüsse über die Wiederherstellung von Tarragona, wie ich meine, bisher nicht genügend gewürdigt worden ist; denn er gibt die Auffassung der Lage von Tarragona wieder, wie die römische Kurie im Hochsommer sie ansah.

Era millesimo vicesimo octavo, anno ab incarnatione Domini millesimo nonagesimo⁵. Terraconensis civitas per Barchinonensem comitem et ceteros provincie ipsius principes restaurari et inhabitari cepta est; anno autem sequenti Berengarius Ausonensis quondam, per quem potissimum civitas eadem restituebatur, sedem apostolicam adiit, domino pape Urbano se presentavit, palleum accepit, privilegium promeruit, per quod Terraconensem metropolim translatus archiepiscopus institutus est⁶.

¹ Zweimal verweist Urban II. auf die von dem Grafen den Einwohnern von Tarragona verliehenen Freiheiten, das zweite Mal ausdrücklich auf dessen *scripta*. Wenn damit nicht jene von VILLANUEVA bekanntgemachten Dokumente gemeint sind, so wäre also noch eine besondere *charta populationis*, wie sie in Katalanien bei Neubesiedelungen erobelter Städte üblich war, anzunehmen, die nicht erhalten ist.

² Das Original war, kurz bevor ich nach Tarragona kam, auf dem Boden aufgefunden worden. Es ist geschrieben von Lanfrank und datiert vom Kanzler Johann von Gaeta. Von der Urkunde gibt es erstaunlich viele Abschriften. Bekanntlich steht sie auch im Cencius n. 215 (ed. FABRE-DUCHESNE I 467).

³ Ed. Papsturk. in Spanien I 287 ff. n. 22 und n. 23.

⁴ Ich erinnere an die Notizen zu den Urkunden über S. Cugat (vgl. Papsturk. in Spanien I 279 zu n. 18; 282 zu n. 20; 292 zu n. 28) und zu den Schreiben über Elne (oben S. 44 Anm. 6).

⁵ Die Datierung gehört natürlich noch zu der Schenkungsurkunde des Grafen Berengar Raimund.

⁶ Nach dem Text bei FABRE-DUCHESNE I 469.

Aber so leicht war die Ausführung nicht, und es sind noch Jahrzehnte hingegangen, ehe die Wiederherstellung der Metropole von Tarragona zur Wirklichkeit geworden ist. Man hatte wohl die ersten Erfolge gegen die Mauren überschätzt; es hat noch heftiger Kämpfe bedurft, ehe sie über den Ebro zurückgedrängt worden sind. Auch die Stellung des Landesherrn, des Grafen Berengar Raimund II., war, wie bereits bemerkt, nicht stark genug, um dem Unternehmen den erforderlichen Halt zu geben; er selbst fand wenige Jahre darauf ein unrühmliches Ende. Endlich die Basis des Bistums Ausona-Vich erwies sich trotz der persönlichen Autorität des Bischofs Berengar als zu schmal und zu schwach: hier lag wohl der Hauptirrtum der römischen Kurie, welche sich an die durch die Vergangenheit bedingten Ansprüche gebunden fühlte. Vich, im X. Jahrhundert der kulturelle Mittelpunkt des Landes, war im XI. von Barcelona, dem Sitze des Landesherrn und dem politischen Zentrum Katalaniens, in Schatten gestellt; die weitere Geschichte hat denn auch erwiesen, daß die Wiederherstellung von Tarragona nur mit Hilfe der Kirche von Barcelona hat durchgeführt werden können. Hierzu kamen die starken persönlichen Gegensätze und die sachlichen Schwierigkeiten, die aus der Errichtung des Primats von Toledo und der Loslösung von Narbonne erwachsen. Erst mußten diese aus dem Wege geräumt werden, ehe die Durchführung des Planes gesichert war.

Zunächst aber ging der Streit zwischen Frotard von Thomières und dem Bischof Bertrand von Barcelona weiter. Um ihn aus der Welt zu schaffen, hatte Urban II. dem erprobten Erzbischof Amatus von Bordeaux und dem Bischof Hugo von Grenoble die definitive, auf einer Tagung in Saint-Gilles zu fällende Entscheidung übertragen¹. Diese fand am 8. Juni 1091 statt, in Anwesenheit des Erzbischofs Dalmatius von Narbonne und der Bischöfe von Carcassonne, Marseille und Agen; auf Grund der Privilegien der Päpste Silvester II. und Benedict VIII. wurde die Abtei S. Cugat noch einmal als römisches Eigenkloster erklärt *tam in capite quam in membris*. Noch mehr: nicht nur die Ansprüche, welche der Bischof von Barcelona auf Grund eines Präzepts des Königs Ludwig erhob, wurden abgewiesen, sondern sogar die Ausübung der bischöflichen Rechte, welche die Canones den Bischöfen gewährten, wurde ihm untersagt. Da auch Frotard kein päpstliches Spezialmandat vorzeigen konnte, so wurde auch er angewiesen, seine Mönche aus dem Kloster zurückzuziehen und bis Peter und Paul (Juni 29) es den alten Mönchen zurückzugeben. Auch die Marseiller Mönche hätten darin nichts zu suchen². Also ein kirchenrechtlich wichtiges Dokument, weil hier das Wesen der Exemption genau definiert wird. Nunmehr hatte der Papst vollkommen freie Hand, über sein Kloster nach Belieben zu verfügen. Seine nächste Maßregel ist bezeichnend genug: er übertrug nun bis auf weiteres die Verwaltung des Klosters an seiner Stelle (*vice nostra*) eben Frotard von Thomières und notifizierte diese Entschließung am 28. Oktober 1091 den Beteiligten, dem Abte Frotard selbst, dem Bischof von Barcelona und den beiden Grafen von Barcelona Berengar Raimund II. und Raimund Berengar III³. So war das Ziel nun auf dem Wege Rechens erreicht. Der weitere Verlauf der Angelegenheit, der noch einige Male ein Eingreifen des Papstes erforderlich machte, interessiert uns hier nicht mehr⁴.

Kaum ein Jahr darauf, im März 1092, fand ein anderes Konzil zu Saint-Gilles statt, dem der Kardinallegat Gualter, Bischof von Albano, Rainers Nachfolger in der spanischen Legation, präsierte. Wir besitzen noch dessen Schreiben an den Grafen Berengar Rai-

¹ Vgl. die Mandate Urbans II. an Frotard von Thomières und an Amatus von Bordeaux (ed. Papsturk. in Spanien I 281 ff. n. 19, 20).

² Ed. Papsturk. in Spanien I 284 n. 21 aus dem Chartular von S. Cugat.

³ Ed. Papsturk. in Spanien I 288 ff. n. 24—26.

⁴ Ed. Papsturk. in Spanien I 291 ff. n. 27—28.

mund II. von Barcelona und seinen Neffen Raimund Berengar III. und an Klerus und Volk von Tarragona, in dem er über den Verlauf der Verhandlungen, an denen die Erzbischöfe von Arles, Narbonne und Tarragona mit ihren Suffraganen teilnahmen, berichtet. Es war dabei stürmisch hergegangen, und man ahnt, mit welcher Leidenschaftlichkeit die geistlichen Herren um ihre Rechte und Ansprüche stritten. Aber was vermochten sie gegen Papst und Legaten? Auf diesem Konzil legte Berengar von Ausona-Vich, der Metropolitan von Tarragona, das Privileg Urbans II. vom 1. Juli 1091 vor, das ihm die Metropolitan-gewalt von Tarragona übertrug, aber beleidigt durch die von dem Kollegen von Narbonne ihm angetane Gewalt und Feindschaft warf er das Pergament den versammelten Vätern vor die Füße und erklärte, das Erzbistum aufzugeben. Die Szene tat ihre Wirkung. Das Konzil wies die Demission zurück und nötigte den Erzbischof von Narbonne, nunmehr formell auf seine Ansprüche auf Tarragona zu verzichten. Ja, der Vorrang der Kirche von Tarragona wurde ausdrücklich anerkannt; sie sei *ex antiquis temporibus nobilior ceteris metropolitibus Hispaniarum*, und ihre Suffragane wurden angewiesen, ihr Obödienz zu leisten. Dann setzte der Legat ihre Grenzen fest in einer Linie vom Meere bis zum Montserrat. Den beiden Grafen von Barcelona aber und den uns schon bekannten Magnaten, dem Vicecomes Deusedit von Tarragona, Arnald Mir, Gerald Aleman, Arnald und Raimund Guillermi, wurde bei ihrem Seelenheil die Ausführung anbefohlen¹.

Der überraschende Beschluß dieses südfranzösischen Konzils, daß Tarragona vor allen spanischen Metropolen der Vorrang gebühre, schuf eine neue Komplikation. Er richtete sich mehr oder minder offenbar gegen Toledo und seinen Primat. Der Papst begegnete diesem Manöver dadurch, daß er bald darauf, am 25. April 1093, den Erzbischof Bernard von Toledo zum Legaten für ganz Spanien und auch für die Kirchenprovinz von Narbonne ernannte und dies der ganzen Geistlichkeit, den Fürsten und dem Volk Spaniens und der Provinz Narbonne notifizierte (JL. 5643)². Wir besitzen auch das dazu gehörende Schreiben Urbans II. an den Erzbischof Berengar von Tarragona, worin er ihn daran erinnert, unter welchen Voraussetzungen er einst (am 1. Juli 1091) Pallium und Privileg erhalten habe; er beklagt, daß der Eifer für die Wiederherstellung der Kirche von Tarragona nachgelassen habe und daß bisher so gut wie nichts dafür geschehen sei; er weist darauf hin, daß damals bestimmt worden sei, daß er und alle Bischöfe dem Erzbischof von Toledo als ihrem Primas unterworfen sein sollen; jetzt aber gelte das noch mehr, da er jenem seine Vertretung in ganz Spanien und in der Provinz Narbonne übertragen habe (JL. 5465)³.

¹ Edd. FLOREZ, España Sagr. XXVIII 295 n. 18 = FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia IV 380 und SALARICH, Vich p. 134. Diese wichtige Urkunde steht auch in den »Varios privilegios« t. XXVIII fol. 106, aus Kopie von 1256 im Kapitelarchiv zu Tarragona, die nicht mehr erhalten ist. Aus der spanischen Legation des Bischof Gualter von Albano besitzen wir noch mehrere Dokumente oder Unterschriften, die ich zuerst in das Jahr 1096 gesetzt habe, während sie wohl alle zu 1092 gehören. Er hat damals auf verschiedene ältere Urkunden seinen Namen beigesetzt, wie auf die Dotationsurkunde für S. Maria de Lladó von 1089 (edd. España Sagr. XLV 294 n. 22 = MONSALVATJE, Not. hist. XI 323 n. 346), die Urkunde für S. Sepulcro de Palera von 1076 (edd. España Sagr. XLIV p. XIV = MONSALVATJE, Not. hist. IV 185 n. 6), die Dedikationsurkunde für Ripoll von 1032 (edd. MARCA-BALUZE p. 1050 n. 208 und AGUIRRE, Concil. IV 396), die Promissionsurkunde des Königs Sancho von Aragon für das Bistum Roda (im Cartoral de Roda pag. 35), endlich die große Indulgenz für S. Maria de Gualter (ed. Papsturk. in Spanien I 293 n. 29).

² Dies Mandat Urbans II. »Ex ipsius redemptoris« dat. apud cenobium Terrae maioris VII kal. maii, das LOEWENFELD nach der Notiz von P. EWALD im N. Archiv. VI 299 irrig zu 1096 angesetzt hatte (JL. *5643), hat P. FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia V 97 herausgegeben und auch richtig datiert. Das Kloster Terrae maioris ist Torre maggiore in der Diözese Benevent, wo Urban II. vom Monte Gargano kommend (JL. 5483) Station machte. Daraus ergibt sich auch die richtige Datierung von JL. 5465, das JAFFÉ wie LOEWENFELD irrig zu 1092 statt zu 1093 angesetzt haben.

³ Dies Mandat Urbans II., schon von AGUIRRE, Concil. V 14, MANSI XX 682, MIGNE CLI 346, aus RAYNALDS Annales ecclesiastici a. 1239 herausgegeben, gibt FITA im Boletín de la R. Acad. de la Hist. IV 382 aus dem Liber privilegiorum eccl. Toletanae. J. 4079 und JL. 5465 stellen es zu 1092; FITA zu 1095. PFLUGK-HARTUNG,

So zwang Urban II. mit starker Hand diese widerstrebenden und miteinander rivalisierenden Kirchenhäupter, die alle auf die alte Herrlichkeit ihrer Kirchen sich beriefen und von denen keiner dem andern sich unterordnen wollte, unter sein Gebot. Die päpstliche Politik hatte höhere Ziele als die um Vorrang und Titel sich streitenden Kirchenfürsten; sie ging auf Zusammenfassung aller Kräfte zum Kampf gegen die Ungläubigen, aber sie trug der damaligen politischen Lage in Spanien Rechnung, wo der Schwerpunkt nach Kastilien an den Hof Alfons' VI. sich verschoben hatte und durch die Krise der Dynastie Katalanien in den Hintergrund getreten war. Ging es nicht mit dem Primat, so ging es mit der Legation und dem päpstlichen Vikariat, in dem eine größere Machtvollkommenheit und eine wirksamere Autorität lag als in jenem. Bernard von Toledo war nicht der Mann, der nicht sogleich von den neuen Vollmachten Gebrauch gemacht hätte; er richtete auf der Stelle an den Erzbischof von Tarragona, der, gestützt auf das Votum des Konzils von Saint-Gilles und um der päpstlichen Aufforderung, für die Wiederherstellung von Tarragona energischer tätig zu sein, zu genügen, sogleich ein Konzil einberufen hatte, ein scharfes Mandat, in dem er sich die eigenmächtige Einberufung eines solchen ohne seine Erlaubnis sehr energisch verbat und den Erzbischof auf Michaelis vor sich beschied¹. Er hat auch weiterhin aktiv in die kirchlichen Verhältnisse der Provinz Tarragona eingegriffen und mehrere Synoden dort abgehalten, eine im Dezember 1097 in Gerona, eine im März 1098 in Vich², auch mehrere Urkunden unterfertigt; er bezeichnet sich dabei als *legatus sanctae Romanae ecclesiae*; in dieser Eigenschaft, nicht als Primas übt er hier seine Funktionen aus.

Von größter Wichtigkeit für die Zukunft dieser Gebiete zu beiden Seiten der Pyrenäen war, daß Urban II. auch das Problem der Metropole von Narbonne definitiv löste. Er benutzte den Tod des Erzbischofs Dalmatius und die Erhebung des Bischofs Bernard von Nîmes zu seinem Nachfolger, um die Kirchenprovinz von Narbonne durch ein neues Privileg vom 6. November 1097 (JL. 5688) genau zu umschreiben, indem er ihr folgende Suffragane zuwies: Toulouse, Carcassonne, Elne, Beziers, Agde, Maguelonne, Nîmes, Uzès und Lodève. Zugleich wurde ihr der Primat der alten Metropole von Aix (*Aquensis metropolis quae est Narbonensis secunda*) zuerkannt³. Damit war Narbonne abgefunden, die Metropolitangewalt des Erzbischofs südlich der Pyrenäen für immer beseitigt und der größte Stein des Anstoßes für die Schaffung einer eigenen Metropole für Katalanien und Aragon weggeräumt. Aber freilich, es war ein Schritt, der jahrhundertalte Beziehungen und Zusammenhänge trennte. Elne, die Hauptstadt des Roussillon, bisher auf das engste mit Gerona verbunden, schied jetzt wenigstens kirchlich aus der alten Gemeinschaft aus. Es war eine Entscheidung von weittragender Bedeutung, die auf der einen Seite die Ablösung Spaniens von dem französischen Einfluß vorbereitete, auf der andern Seite aber die zukünftigen Grenzen von Frankreich und Spanien, wie sie viele Jahrhunderte später gezogen worden sind, bereits vorausahnen läßt.

Dreißig Jahre waren seit der spanischen Legation des Hugo Candidus verflossen, aber wie war in diesen drei Jahrzehnten die päpstliche Autorität in Spanien gewachsen

Acta III 337 n. 382 druckt es wieder als ein solches Urbans III. zu 1186—87, und LOEWENFELD hat es danach noch einmal unter n. 15839 registriert. Dieses Beispiel ist lehrreich für die unglaubliche Unsicherheit in chronologicis infolge der schlechten Überlieferungen, aber auch für die auf die historischen Zusammenhänge keine Rücksicht nehmende rein formalistische Behandlung der Urkunden, wie sie bei uns noch immer vorherrscht.

¹ Edd. VILLANUEVA, Viage liter. VI 325 n. 38 = FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia IV 383. Das Original dieses Schreibens ist noch im Kapitelarchiv zu Vich.

² Diese Akte behandelt F. FITA im Boletín IV 385 ff.

³ Hierzu gehören die beiden Reskripte an die Erzbischöfe von Aix und Lyon JL. 5689 und 5690. Es war eine der ersten Amtshandlungen Paschals II., daß er im Jahre 1099 diese Entscheidung Urbans II. bestätigte (JL. 5808). Bernards Nachfolger wurde unser Kardinal Richard, der Abt von S. Victor zu Marseille; er empfing am 13. Juli 1107 von Paschal II. eine neue Bestätigung (JL. 6157).

und befestigt. Das ist doch am Ende das Hauptverdienst Urbans II. gewesen. Er hat die höhere kirchliche Organisation Spaniens im weitesten Sinne neugestaltet und dieses schwere Werk durch eine glückliche Verbindung von Klugheit und Energie fast bis zur Vollendung geführt. Irre ich nicht, so werden die aragonesischen und kastilianischen Urkunden diesen Eindruck bestätigen. Mit der gleichen zielbewußten Klugheit hat er auch den kirchlichen Unterbau, das Klosterwesen, gefestigt und im Sinne Gregors VII. ganz von Rom abhängig gemacht. Seine Klosterpolitik lief, wie wir sahen, auf eine Konzentration der Klöster unter einem Oberabt hinaus, der zugleich sein Vertreter war, und auf eine starke Vermehrung der römischen Eigenklöster. Die Art, wie er das reiche Kloster S. Cugat der römischen Kirche zuschieben ließ, ist doch sehr charakteristisch. Nicht weniger charakteristisch ist der Fall des alten Klosters S. Sadurn de Tabernoles bei Urgel, dessen Mönche, um des päpstlichen Schutzes, der »libertas Romana«, teilzuwerden, Urkunden auf den Namen Karls des Großen und Leos III. fälschten, groteske Machwerke, über deren Unwert die päpstliche Kanzlei nicht im unklaren sein konnte. Dennoch fanden diese Gnade und sie selbst die ersuchte Aufnahme in den römischen Schutzverband¹.

Es macht den Eindruck als ob bei dieser Klosterpolitik auch die finanzielle Seite eine gewisse Rolle gespielt habe. Die römischen Eigenklöster zahlten, wie wir sahen, eine jährliche Abgabe nach Rom, und wenn diese auch nicht hoch war, mit der steigenden Zahl der Eigenklöster stiegen auch die Einnahmen der gerade unter Urban II. finanziell schwer bedrängten Kurie. Gewiß ist die »Garsuinis« eine freche Satire, aber wenn darin die *sancta cupiditas* der römischen Kurie unter Urban II. gegeißelt wird, so wird damit doch wohl eine Stimmung zum Ausdruck gebracht, die in der damaligen Welt verbreitet war.

Aber diese Stimme selbst ist doch nur eine sehr vereinzelt gewesen; unverkennbar ist die Devotion zu Sankt Peter und zum römischen Papst in der ganzen Welt, vor allem aber in Spanien in rapidem Ansteigen. Aber was die Hauptsache ist: alle Länder des Abendlandes und wiederum vor allem Spanien sind jetzt in eine ständig zunehmende Verbindung und Abhängigkeit von Rom gebracht. An Stelle des früheren nur gelegentlichen und von den Interessenten draußen provozierten Eingreifens des römischen Stuhles kommt jetzt jede kirchliche Frage und nicht bloß die wichtigeren zur Entscheidung an die Kurie, welche sie selbst oder durch ihre Legaten behandelt und erledigt. Es ist eine allgemeine Bewegung in der Kirche, ein Kommen und Gehen, wie man es bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts nicht gekannt hat; auch die entfernteren Bischöfe, deren gelegentliche frühere Pilgerreisen nach Rom noch eine Ausnahme waren, erscheinen jetzt regelmäßig an der Kurie, die Erzbischöfe, um sich das Pallium, die Bischöfe und Äbte, um sich ihre Privilegien zu holen, oder zur Konsekration, oder auch zum Verhör vor dem Gerichte des Papstes. Von dem Erzbischof Bernard von Toledo wissen wir, daß er wenigstens zweimal, wahrscheinlich aber dreimal an den Hof Urbans II. gekommen ist; das letztemal begleitet von jenem Kanonikus Garcia, der in seiner schlimmen Karrikatur, der »Garsuinis«, diesem Besuch ein literarisches Denkmal gesetzt hat, wie wir in der kirchlichen Literatur kaum ein zweites kennen. Auch der Erzbischof Berengar von Tarragona ist mehrere Male an der Kurie gewesen, ebenso der Erzbischof Dalmatius von Narbonne und Bischof Bertrand von Barcelona. Der Bischof Artald von Elne ließ sich von Urban II. selbst weihen entgegen dem Widerspruch seines Metropoliten; auch Bischof Pontius von Roda-Barbastro ging nach Rom, um von Urban II. seine Weihe zu erbitten und Reliquien zu empfangen; der Abt Berengar von S. Cugat del Vallés suchte in Rom die Konsekration und die Erneuerung seiner Privilegien nach. Niemand aber ging geschäftiger hin und her als Abt Frotard von Thomières. Wieder war er, wie es

¹ Vgl. Papsturkunden in Spanien I 171 ff. Das falsche Privileg Leos III. s. ebenda I 241 n. 1.

scheint, im Jahre 1097 in Rom, um dem P. Urban II. mit einem Schreiben des Königs Peter von Aragon 1000 Mankusen als Tribut der beiden letzten Jahre zu überbringen¹.

Den größten Eindruck aber machte natürlich das Erscheinen Urbans II. im Lande selbst. Im Sommer 1095 überstieg er, nach Jahrzehnten wieder der erste Papst, die Alpen; im November hielt er in Clermont jenes große Konzil ab, auf dem er die Christenheit zum ersten Kreuzzug aufrief, und bis in den August 1096 weilte er in Frankreich, freigebig Privilegien und Gnaden austeilend. Er ist zwar nicht nach Spanien selbst gekommen, aber im Mai 1096 war er nahe dabei, in Bordeaux und in Toulouse, im Juni in Carcassonne; am 24. Juni war er Gast bei Frotard in Saint-Pons de Thomières; im Juli weilte er in Montpellier und in Nîmes, wo er wieder ein Konzil abhielt, in Saint-Gilles und Avignon. Den Hauptgewinn hatten natürlich die französischen Kirchen und Klöster. Aber auch die spanischen wurden bedacht. In jener Zeit erhielten die Propstei in Solsona (JL. 5632) und die Klöster S. Maria de Ripoll (JL. 5655) und S. Esteban de Bañolas (JL. 5656), vielleicht auch S. Feliú de Quixols Privilegien; in den nächsten Jahren auch S. Cugat del Vallés (JL. 5715), S. Sadurn de Tabernoles bei Urgel (JL. 5787), die Kanonika von Ausona-Vich (JL. 5798) und das Bistum Urgel (JL. 5699), wahrscheinlich auch die neue von dem Grafen von Pallars gegründete Augustinerkanonika in Mur².

Aber, wie bereits bemerkt, Katalanien steht damals in dem Komplex der päpstlichen Politik durchaus an zweiter Stelle. Kastilien und Aragon stehen im Vordergrund³. Hier fielen gerade unter Urbans II. Pontifikat wichtige militärische Entscheidungen an der Front gegen die Ungläubigen. Im Jahre 1096 fiel Huesca in die Hände der Aragonesen, 1099 Barbastro, und damit eröffnete sich die Möglichkeit der Wiederherstellung der alten Bischofsitze von Osca und Ilerda. Dieses ist und bleibt das A und O der päpstlichen Politik in Spanien: Zurückdrängung der Mauren und Wiederherstellung der christlichen Kirche; dieser Idee ist alles andere untergeordnet. Wer wollte leugnen, daß mit Urbans II. Namen nicht auch hier die größten Fortschritte in der Geschichte des Papsttums verknüpft sind?

§ 6. Raimund Berengar III. und Raimund Berengar IV.

Paschal II. — Vorwiegendes Interesse der Kurie an Aragon. — Schreiben des Kardinals Albert an den Bischof Pontius von Roda-Barbastro. — Legation des Kardinals Richard. — Privilegien für die Kathedrale in Barcelona JL. 5968 und für S. Juan de las Abadesas (JL. 6415), Gerona (JL. 6446) und Vilabertran. — Paschals II. Schutzprivileg für Graf Raimund Berengar III. JL. 6524. — Staatsrechtliche Bedeutung dieses Aktes. — Paschals II. Schreiben an Olegar JL. 6523 und seine Ernennung zum Bischof von Barcelona. — Legation des Kardinals Boso. — Gelasius II. — Erhebung Olegars zum Erzbischof von Tarragona JL. 6636. — Calixt II. — Kreuzzugsaufruf JL. 7116. — Olegar legatus a latere. — Olegar als Metropolit. — Verbreitung der Kongregation von Sankt Ruf. — Einführung der Templer. — Privilegien Calixts II., Honorius' II. und Innocenz' II. — Regierungsantritt Raimund Berengars IV. (1131). — Verbindung mit Aragon. — Eroberung von Tortosa und Lérida. — Privilegien Lucius' II. und Eugens III. für Tarragona. — Privileg Anastasius' IV. für Erzbischof Bernard. — Päpstliche Breven für Raimund Berengar IV. — Die drei Breven Hadrians IV. — Verhältnis der katalanischen Fürsten zu den Päpsten. — Ihre Testamente. — Das Schisma von 1159 und Raimund Berengar IV. — Sein Tod (1162 August 6). — Schluß.

Über die weitere Geschichte der Beziehungen zwischen dem Prinzipat von Katalanien — denn jetzt kann man in der Tat von einem solchen reden — und dem römischen Papsttum kann ich mich kürzer fassen. Denn es handelt sich jetzt nicht mehr um Aktionen

¹ Vgl. den Brief des Königs Peter bei VILLANUEVA XV 361 n. 68 (irrig zu 1087).

² Über Mur s. Papsturk. in Spanien I 177f.

³ Über die große auf den Namen Urbans II. lautende Fälschung für König Peter von Aragon JL. † 5562 s. oben S. 40. Über diese und die zahlreichen Privilegien Urbans II. für aragonische und spanische Kirchen und Klöster behalte ich mir vor, später nach der Sammlung dieser Materialien im Zusammenhang zu handeln.

so großen Stils wie unter den letzten Päpsten. Urbans II. Nachfolger, Paschal II., den wir bereits aus seiner spanischen Legation vom Jahre 1090 kennen, war eine passive Natur. Auch verschlechterte sich bekanntlich bald darauf die militärische Lage in Spanien. Der seit 1096 regierende junge Raimund Berengar III., dem man den Beinamen »der Große« gegeben hat, hatte zuerst alle Hände voll zu tun, um sich der Araber zu erwehren, gegen deren große Offensive er im Jahre 1108 die Hilfe des französischen Königs Ludwig anrufen mußte¹, und die sogar noch im Jahre 1114 zwei Tage lang vor den Mauern von Barcelona lagerten². Da war denn auch an einen Ersatz für den 1099 gestorbenen Titularerzbischof Berengar von Tarragona in Vich nicht zu denken. Es sind die Jahre, in denen Raimund Berengar III. in mühsamer Arbeit seinen Staat wieder aufrichtete und erweiterte. Um so stärker wurde das Interesse der römischen Kurie von den kastilianischen und aragonesischen Angelegenheiten in Anspruch genommen. Man erkennt es an der großen Zahl von päpstlichen Reskripten, die in den ersten Jahren des XII. Jahrhunderts an den König Peter von Aragon und an die wiederhergestellten Bischöfe von Huesca und Barbastro ergingen³; mit Ungeduld erwartete man damals in Rom die Eroberung auch von Lérida und die Wiederherstellung des alten Bistums von Ilerda⁴. Damals war es auch, daß der Bischof Pontius von Roda-Barbastro sich nach Rom an den ihm befreundeten Kardinal Albert von Titel S. Sabina mit einem langen Fragebogen wandte, worin er über verschiedene Fragen des römischen Ritus und der Disziplin Auskunft erbat: die in mehrfacher Hinsicht aufschlußreiche Antwort des Kardinals ist uns in einer Handschrift der Provinzialbibliothek in Tarragona noch erhalten⁵. Auch die Legaten, die Paschal II. sogleich nach Spanien sandte, der einst unter Gregor VII. so mächtige, aber von Urban II. kaltgestellte Kardinalabt Richard von S. Victor zu Marseille und der Erzbischof Gibelin von Arles, haben sich vorzüglich in Kastilien betätigt, wo sie am 5. Dezember 1100 ein Konzil in Palencia abhielten⁶. Wahrscheinlich auf der Heimkehr hat der Legat sich in Katalanien aufgehalten, wo sein Kloster, wie wir wissen, große Interessen hatte; er hielt am 6. Februar 1101 in Gerona ein Konzil ab⁷ und griff in die Verhandlungen über die Wahl des neuen Bischofs von Ausona-Vich ein, die wahrscheinlich am 17. Februar 1101 stattfanden⁸. Das Schreiben des Klerus von Ausona-Vich an Papst Paschal II. ist uns noch erhalten; es nimmt Bezug auf ein Präzept des Kardinallegaten Richard; aber wichtiger ist, daß die Wähler ihren Kandidaten, den Abt Arnald von Amer, zur Weihe und Bestätigung nach Rom schickten. Die Metropolitangewalt von Tarragona ruhte nach dem Tode des Erzbischofs Berengar; die des Erzbischofs von Narbonne war für Katalanien beseitigt; wir möchten nun gerne wissen, wie in den beiden Jahrzehnten der Sedisvakanz von Tarragona die Angelegenheit praktisch geregelt worden ist und wer die Funktionen des Metropoliten unterdessen ausgeübt hat; aber die Quellen schweigen darüber. Dürftig ist überhaupt, was wir aus diesem ersten Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts

¹ Chron. s. Petri vivi Senonen. auctore Clario monacho bei D'ACHERY, Specilegium II 752 = España Sagr. XXIX 499 n. 23.

² S. die Urkunde von 1114 bei FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia XL 77 n. 13.

³ Vgl. Papsturkunden in Spanien I 300 ff. n. 33—41.

⁴ Ebenda S. 305 n. 38 (Paschal II. an König Peter von Aragon): *Ab Ylerde impugnacione seu expugnacione nulla te desistere compellat occasio.*

⁵ Unten im Anhang n. VIII.

⁶ Vgl. FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia XXIV (1894) 221 n. 3.

⁷ Erwähnt in der Urkunde bei MARTÈNE et DURAND, Vet. Ser. Coll. I 584; vgl. FITA l. c. XXIV 226 ff.

⁸ Das Schreiben des Klerus von Ausona-Vich an P. Paschal II. ist datiert von 1102 und ind. 9 und wird von den Herausgebern in der España Sagr. XXVIII 302 n. 21 (vgl. auch FITA l. c. XVII 197 ff.) zum Jahre 1102 gesetzt; ich lasse dahingestellt, ob dieser Ansatz richtig ist. Die von FITA angeschnittenen Fragen sind, soviel ich sehe, bisher noch nicht gelöst.

über die Beziehungen Roms zu Katalanien wissen; außer den bereits erwähnten Akten ist nur noch das Privileg Paschals II. für die Kathedrale von Barcelona vom 27. Januar 1104 JL. 5968 auf uns gekommen; vielleicht hat damals auch das Bistum ein Privileg erhalten, das erwähnt wird, aber nicht erhalten ist¹.

Jetzt aber, in dem zweiten Jahrzehnt, als Raimund Berengars III. Macht durch glückliche Erwerbungen schnell wuchs und sich zur Geltung bringen konnte, stellen sich auch die persönlichen und politischen Beziehungen zu Rom in der alten Weise wieder her. Im Jahre 1111 fällt die Grafschaft Besalú nach dem Tode des letzten Grafen Bernard III. an die Hauptlinie in Barcelona anheim; im Jahre 1117 gewinnt der Markgraf durch seine Ehe mit Dulcia von der Provence deren Erbe mit allen den großen Aussichten, die sich damit dem Hause Barcelona eröffneten; im Jahre 1117 folgt die Grafschaft Cerdaña: der Markgraf von Barcelona, Graf von Besalú und der Provence — dies ist nun sein offizieller Titel — beginnt jetzt als eine Mittelmeermacht aufzutreten und gewinnt hier die Führung im Kampfe gegen die Ungläubigen seinem Hause zurück. Man weiß, wie er in jene folgenreiche Verbindung mit den italienischen Seemächten Pisa und Genua und mit den sizilischen Normannen eingetreten ist, aus der der Koalitionskrieg gegen die Araber in den spanischen Küstenländern entsprang, dessen moralische Oberleitung Papst Paschal II., der dazu einen eignen Legaten, den Kardinalpriester Boso von S. Anastasia delegierte, dessen militärische Oberleitung aber Graf Raimund Berengar III. übernahm. Es war doch ein großer Moment in der Geschichte des Landes und der Stadt Barcelona, als auf der Höhe des Jahres 1117 der Kardinal Boso als Kreuzzugslegat des Papstes und die Erzbischöfe von Pisa und Cagliari mit angeblich hundert Bischöfen und Äbten in Barcelona, bevor die vereinigten Flotten gegen Mallorca ausliefen, ein Konzil abhielten, auf denen den Streitern die Kreuzzugsindulgenz verliehen wurde². Man spürt seitdem die wiederhergestellte Verbindung an den zahlreicheren päpstlichen Urkunden für katalanische Empfänger: zuerst werden die in San Juan de las Abadesas wiederhergestellten Kanoniker privilegiert (JL. 6415 vom 4. Dezember 1114)³; dann erhält der Bischof Berengar von Gerona ein Privileg, der vielleicht kam, um eine Anerkennung der alten Ansprüche seiner Kirche auf die Inseln Mallorca und Menorca geltend zu machen, aber nur eine Bestätigung der Grenzen seines Bistums erlangte (JL. 6446 vom 22. Januar 1115); es folgt eine Bestätigungsurkunde für die Kanonika S. Maria de Vilabertran in der Grafschaft Perelada⁴. Aber was bedeuten sie gegen jene beiden Urkunden Paschals II. für den Grafen Raimund Berengar III. selbst und für den neuen Bischof Olegar von Barcelona?

Das Schreiben Paschals II. an den Grafen Raimund vom 23. Mai 1116 JL. 6524, dessen Original noch im Kronarchiv zu Barcelona sich erhalten hat⁵, ist ein in den wärmsten Ausdrücken gehaltener Glückwunsch zu den von dem Grafen in den Kämpfen um die Balearen und gegen die Mauren und Mohaviden erfochtenen Siegen, die der Papst damit belohnt, daß er den Grafen, seine Gattin Dulcia, seine Kinder und seinen Besitz (*honor*) unter Auferlegung eines Jahreszinses von 30 Marabutinen in den Schutz Sankt

¹ Vgl. Papsturkunden in Spanien I 82.

² Der Feldzug gegen die Balearen und seine Quellen sind oft behandelt worden; jüngst hat F. FITA im Boletín de la R. Academia de la Historia XL (1902) 50 ff. wichtige Beiträge beigesteuert, besonders zur Chronologie der Ereignisse. — Von diesem von Boso abgehaltenen Konzil in Barcelona ist auch die Rede in der Sentenz vom 23. April 1117, welche FITA im Boletín XLIX 228 aus dem Liber IV antiquitatum herausgegeben hat.

³ Dazu das Breve vom 25. Oktober 1114 (ed. Papsturk. in Spanien I 306 n. 40).

⁴ Vgl. Papsturk. in Spanien I 159 f. und S. 308 n. 42.

⁵ Faksimile bei FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia XL (1902) 70 zu n. 11.

Peters und des apostolischen Stuhles aufnimmt. Was für eine staatsrechtliche Bedeutung kommt diesem Akte zu?

Es ist da zunächst die Frage, wieweit wir überhaupt im Besitze der Urkunden sind, durch welche dieses Schutzverhältnis begründet worden ist. Während wir die analogen Urkunden für Aragon, wie es scheint, vollständig kennen, haben wir von der Kommenation des Grafen Bernard II. von Besalú im Jahre 1077 nur eine Art von Erklärung, nicht eigentlich einen formell beurkundeten Rechtsakt (s. oben S. 35), und von der Kommenation des Grafen Berengar Raimund von Barcelona an Urban II. im Jahre 1090 zwar die Urkunde des Grafen, nicht aber die Gegenurkunde Urbans II. Dieses Mal fehlt jene, während wir das Privileg des Papstes kennen. Vielleicht hat man gerade mit Absicht dieses vermieden.

Aber wie dem auch sei, es wird jetzt ein besonderes Verhältnis zwischen dem päpstlichen Stuhl und dem Hause und dem Lande der Grafen von Barcelona stabilisiert, welches auf eine Lehnsoberrherrlichkeit auf der einen und auf die Verpflichtung einer jährlichen Zinszahlung auf der andern Seite hinauslief. Es scheint nicht genau dem mehr lehnsrechtlich fixierten Verhältnis von Aragon entsprochen zu haben; es mag mehr moralischer Natur gewesen sein, wie es bei den Vorkämpfern der Christenheit an der stets gefährdeten Grenze, die sich mit Freude und Stolz als *militēs b. Petri* bekannten, nichts besonders Auffallendes hat. Indessen eine Anerkennung der Lehnsoberrherrlichkeit des Papstes liegt nun einmal darin. Berengar Raimund III. hat, meine ich, dies auch so aufgefaßt und daraus die selbstverständliche Konsequenz auch gezogen, indem er in seinem Testamente vom 19. Juli 1131 seine Söhne in die *bajulia b. Petri apostolorum principis et domini papae* übergab¹. Wie sein Sohn Raimund Berengar IV. dieses Verhältnis auffaßte, geht aus dem Briefe deutlich genug hervor, den er einmal an Hadrian IV. richtete, in dem er sich als des Papstes *homo* und *miles* bezeichnete². Und Papst Alexander III. hat in seinem, dem jungen König Alfons, dem Sohne Raimund Berengars IV., verliehenen Schutzprivileg vom 25. Juli 1163 von dessen Reich ausdrücklich gesagt *quod ad ius beati Petri specialiter pertinere dinoscitur*³. Man wird dies nicht auf das Königreich Aragon allein beziehen dürfen, über dessen Lehnsabhängigkeit von Rom kein Zweifel sein kann; man wird auch nicht einwenden können, daß weder in diesem Schutzprivileg für König Alfons noch in dem für dessen Sohn König Peter⁴ von dem Zinse die Rede ist, der auch nicht im Cencius verzeichnet steht; ebenso steht dahin, ob er jemals und wenn, ob er regelmäßig gezahlt worden ist; aber an der Sache selbst wird hierdurch nichts geändert, und es erscheint mir als ein großer Irrtum, wenn man die tributäre Abhängigkeit von Katalanien und Aragon erst dem König Peter I., dem Katholischen, zuschreibt, der im Jahre 1204 nach Rom ging, um sich von Innocenz III. feierlich krönen zu lassen. Was er tat, ist nur die Konsequenz aus dem früheren Verhältnis.

Das andere große Ereignis ist die Ernennung des später heilig gesprochenen Olegar zum Bischof von Barcelona. Mit diesem Katalanen, der zuerst Domherr in Barcelona gewesen, dann aber das Habit der regulierten Kanoniker der Kongregation von Sankt Ruf in Avignon, dem auch der damalige Bischof Bertrand von Barcelona angehörte, angenommen hatte und hierauf Prior der den Brüdern von S. Ruf gehörenden Kirche S. Adrian de Besós bei Barcelona, hernach Abt des Hauptklosters S. Ruf in Avignon selbst wurde, tritt ein großer

¹ Edd. MARCA-BALUZE, *Marca Hisp.* p. 1271 n. 381 und BOFARULL, *Los condes de Barcelona* II 181 und *Colección de documentos inéditos* IV 8 n. 1.

² Im Anhang unter n. X.

³ Ed. Papsturk. in *Spanien* I 393 n. 107 aus dem Original im Kronarchiv zu Barcelona.

⁴ Ed. ebenda I 578 n. 268 aus dem Original im Kronarchiv zu Barcelona. In diesem Schutzbrief ist auch die Rede von einer vorausgegangenen *Promissio* des Königs.

Staatsmann und Kirchenfürst an die Seite des fürstlichen Heerführers. Seine Lebensbeschreibung erzählt ausführlich die Vorgänge bei seiner Wahl und Ernennung; wir besitzen außerdem auch die an Olegar, Abt von S. Ruf und Erwählten von Barcelona, gerichtete Bulle Paschals II. selbst vom 23. Mai 1116 JL. 6523, in der er ihn mit Lobsprüchen aller Art überhäuft und seine Wissenschaft und seine Talente wärmer preist als es sonst in solchen offiziellen päpstlichen Schreiben der Fall ist, und den nach Mönchsbrauch sich sträubenden auf Grund eines vom Grafen Raimund Berengar nach Rom gesandten Schreibens (dessen Wortlaut wir leider nicht kennen) nötigt, die Wahl anzunehmen¹. Mit seinem Namen verband sich ein Programm: der entscheidende Einfluß der durch die Gräfin Dulcia und Olegar selbst vertretenen Provenzalen, die Wiederherstellung der Metropole von Tarragona unter Olegar und die energische Führung des Krieges gegen die Ungläubigen, endlich die Umbildung des katalanischen Klerus durch die Kongregation von Sankt Ruf und die Einführung der Templer.

Zum zweiten Male erschien jetzt der uns schon bekannte Legat Boso vom Titel der hl. Anastasia in Katalanien. Er scheint, wenn F. FITA Recht hat, zuerst in Kastilien tätig gewesen zu sein, wo er dem Konzil von Burgos präsiidierte (1117 Februar 18)². Wir besitzen von ihm noch eine verhältnismäßig große Zahl seiner Akten, einen Brief aus dem März 1117 an den Bischof Odo von Urgel³, ferner eine am 23. April 1117 auf der Synode zu Gerona gefällte Sentenz⁴, endlich ein Schreiben an die Bischöfe von Gerona und Vich und den Archidiakon von Barcelona zugunsten des Klosters S. Cugat del Vallés⁵. Außerdem hat er nach dem katalanischen Brauche mehrere ältere Urkunden mit seiner Unterschrift versehen, wie die Konsekrationsurkunde für S. Maria de Vilabertrán vom Jahre 1100⁶ und das Dekret des Bischofs Arnald von Vich vom Jahre 1105 für die Kanonika von S. Maria de Manlleu⁷.

Bald darauf starb Paschal II. (21. Januar 1118). Eine der ersten Amtshandlungen des neuen Papstes Gelasius' II., des bisherigen Kanzlers, war die Erhebung Olegars zum Erzbischof von Tarragona. Sie war längst geplant und ist wohl der letzte Sinn der Berufung Olegars nach Barcelona gewesen. Der Ernennungsbulle vom 21. März 1118 JL. 6636 war schon am 23. Januar 1117 jener Schenkungsakt vorausgegangen, durch den Graf Raimund Berengar III. *ad honorem . . . ecclesiae sanctae et apostolorum principis Petri* (d. h. also der römischen Kirche) der Kirche von Tarragona und dem Bischof Olegar die Stadt Tarragona tradierte, *quae diu per multos annos sub destructione et eremo absque cultore et incolatu mansit*⁸. Jetzt endlich schien die Stunde der dauernden Befreiung gekommen. Schon aus dem Schutzbrief Paschals II. für den Grafen klingt die Hoffnung auf die Er-

¹ Dieses war nicht das einzige Schreiben Paschals II. in dieser Angelegenheit. Auch das Kapitel, Klerus und Volk von Barcelona und wohl auch der Graf bekamen noch die übliche Anzeige mit der Ermahnung zur Obödienz gegen den neuen Hirten.

² Über dies Konzil, an dem auch Olegar von Barcelona teilnahm, s. FITA'S Abhandlung im Boletín de la R. Academia de la Historia XLVIII (1906) 387 ff. Über das spätere Konzil zu Gerona von 1117 s. FITA l. c. XLIX (1906) 227 ff.

³ Edd. VILLANUEVA, Viage liter. VIII 289 n. 33 irrig zum J. 1000 = FITA im Boletín XLVIII 502 und BALLARÓ y SERRA, Historia de Cardona p. 216 n. 9.

⁴ Ed. FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia XLIX (1906) 228 aus dem Liber IV antiquitatum ecclesiae Barcinonensis.

⁵ Ed. Papsturk. in Spanien I 308 n. 43 aus dem Chartular von San Cugat.

⁶ Edd. MARCA-BALUZE, Marca Hisp. p. 1220 n. 327 und España Sagr. XLIII 446 n. 35.

⁷ Ed. VILLANUEVA VI 333 n. 43. Über Manlleu s. Papsturk. in Spanien I 118.

⁸ Ed. MARCA-BALUZE p. 1247 n. 358 u. ö. Diese Urkunde des Grafen haben Gelasius II. und Calixt II., wie Olegar selbst in seiner Urkunde für den Normannen Robert (edd. MARCA-BALUZE p. 1261 n. 373; VILLANUEVA, Viage liter. XIX 212 n. 3 und FLOREZ, España Sagr. XXV 224 n. 18) bezeugt, ausdrücklich bestätigt. Denn es war doch ihre, der Päpste, Stadt, über die hier verfügt wurde.

oberung Tortosa's heraus¹, des festen Brückenkopfes am Ebro, den man haben mußte, um Tarragona sicher behaupten zu können. Auch in der Ernennungsbulle Gelasius' II. für Olegar kommt das deutlich zum Ausdruck: er erhält das Pallium und die Kirche von Tarragona und vorläufig auch die Verfügung über Tortosa als *parrochia suburbana*, bis dort ein eigener Bischof eingesetzt werden könne². Aber die Lage blieb trotz aller vorübergehenden Erfolge auch weiterhin unsicher. Auch der berühmte Kreuzzugsaufruf, den der Nachfolger Gelasius' II., Calixt II., zum Kampfe gegen die spanischen Sarazenen erließ und worin er den Erzbischof Olegar zu seinem *legatus a latere* ernannte (JL. 7116), vermochte die Lage so wenig zu ändern, wie die in der Osterwoche 1128 in Narbonne gegründete »Confratria« zur Wiederherstellung der Kirche in Tarragona, der fast alle Bischöfe des südlichen Frankreichs und Katalaniens beitraten³, noch die Anstellung eines normannischen Condottiere als *princeps Terraconae*. Wenn man also auch jetzt noch nicht von einer wirklich durchgeführten Wiederherstellung reden kann, so ist doch Olegars Metropolitangewalt ganz anders zur Wirksamkeit gekommen wie die seiner Vorgänger auf dem Stuhle von Ausona-Vich, dank seiner Persönlichkeit und dank der Mittel, die ihm sein Bistum Barcelona gewährte. Er ist als Metropolit im ganzen Lande anerkannt, und wir besitzen auch noch einige Urkunden, in denen er diese Metropolitangewalt ausübt⁴. Aber wirksamer noch war die von ihm betriebene planmäßige Reform des Klerus im Sinne der Kongregation von S. Ruf, der er angehörte.

Katalanien war, wie wir wissen, eine Art von klösterlichem Kolonialland, in dem seit der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts in zunehmendem Maße südfranzösische, provenzalische und italienische Benedictiner sich ansiedelten und verbreiteten. Aber die Zeit der alten Benedictiner war um. Sie hatten in diesem Lande schon früher eine starke Konkurrenz in den Augustinerchorherren erhalten; gegen Ende des XI. Jahrhunderts aber fangen die Kanoniker von der avignonesischen Kongregation von S. Ruf an, hervorzutreten. Einer der ersten war jener Bischof Bertrand von Barcelona gewesen, der seine Ordensbrüder in der Diözese Barcelona einführte, wo er ihnen die Kirche S. Adrian de Besós einräumte, deren erster Prior Olegar wurde, und der, wie wir uns erinnern, mit dem Benedictiner Frotard von Thomières zusammenstieß. Ungefähr um die gleiche Zeit, im Jahre 1084, übergab der reformeifrige Graf Bernard II. von Besalú dieser Kongregation die Kanonika von S. Maria de Besalú⁵. Dessen Sohn Graf Bernard III. schenkte den Mönchen von S. Ruf im J. 1104 auch die Kirche des hl. Martin in Juiñá (*de Juviniانو*)⁶. Dann zogen sie im Jahre 1112 in Tarrasa in der Diözese Barcelona ein, das nun bald einer ihrer vornehmsten Stützpunkte wurde⁷. Auch in San Juan de las Abadesas, das damals den Mönchen von S. Victor in Marseille verloren ging, faßten sie Fuß, wie das Privileg Paschals II. von 1114 JL. 6415 lehrt,

¹ ... *et Tortosam, eorum (Maurorum ac Moabitarum) presidium, obsidendam animi nobilis industriam paras.*

² JL. 6636: *Sane Dertosam, si divina clementia populo christiano reddiderit, in suburbanam parochiam metropolitani Tarraconensi concedimus, donec prestante Deo Tarraconensis ecclesia robur status sui recipiat: mox Dertosa ipsa proprium pastorem obtineat.*

³ Edd. VILLANUEVA VI 338 n. 46 und España Sagr. XXVIII 303 n. 22.

⁴ Es genüge der Verweis auf die bekannten Schreiben Olegars an den Bischof Raimund von Vich (edd. BALUZE, Miscell. II 197 = FLOREZ, España Sagr. XXVIII 304 n. 23) und an P. Innocenz II. über Roda-Barbastro (ed. FLOREZ, España Sagr. XXIX 471 n. 20), endlich auf das im *Butletí arqueològic* von Tarragona n. 23 von F. VALLS TABERNER gedruckte Schreiben Olegars als *Terraconensis metropolis dispensator* an den Bischof Raimund von Barbastro.

⁵ Edd. MARCA-BALUZE p. 1175 n. 296 = MONSALVATJE, Noticias históricas II 267 n. 20.

⁶ Edd. MARCA-BALUZE p. 1228 n. 334 = MONSALVATJE, Noticias históricas XI (Colección dipl. del Condado de Besalú II) 370 n. 394.

⁷ Vgl. Papsturkunden in Spanien I 108f.

in dem dort die Regel von S. Ruf ausdrücklich bestätigt wird¹. Nun wurde jetzt das berühmteste und einflußreichste Mitglied der Kongregation, Olegar, Bischof von Barcelona und bald auch Erzbischof von Tarragona: natürlich hat er für seine Kongregation, wo er nur konnte, Propaganda gemacht. Wohl auf ihn geht der Versuch zurück, die Kanoniker von S. Ruf auch in Cardona einzuführen². Die dortigen Kanoniker waren freilich renitent und weigerten sich trotz der Anordnungen Paschals II., des Kardinallegaten und des Diözesanbischofs, sich unter die Leitung von S. Ruf zu beugen; sie haben ein halbes Jahrhundert um ihre Freiheit gekämpft und schließlich obgesiegt. Aber die Kirchen in den neuerobernten Gebieten fallen jenen alle zu: in dem 1148 eroberten Tortosa wird der Abt von S. Ruf, Gaufred, als Bischof berufen, der auch für sein Kapitel diese Regel einführte; in dem 1149 eroberten Lérida erhalten sie eine Kirche, die nach ihrem Titular S. Ruf genannt wurde, und in Tarragona, der Metropole, hat Erzbischof Bernard Torts im Jahre 1154 sein Kapitel der strengen Regel von S. Ruf unterworfen. Diese jüngeren Kongregationen fanden sozusagen an der Front Raum für ihre Wirksamkeit. Denn neben der Kongregation von S. Ruf siedeln sich in dem Neuland auch südfranzösische Cistercienser an, in Poblet und Santas Creus, und Prämonstratenser in Bellpuig de las Avellanas³.

Mit Olegar hängt auch das Aufkommen der Templer in Katalanien zusammen. Sie wurden von den beiden Vorkämpfern der Christenheit am Ebro, König Alfonso »el Batallador« von Aragon, dem Eroberer von Zaragoza (1118), und Graf Raimund Berengar III. von Barcelona, um 1130 in das Land gerufen, als willkommene und unentbehrliche Mitstreiter; und schon am 14. Juli 1130 trat Raimund Berengar selbst der ritterlichen Genossenschaft bei⁴; Alfons vermachte ihnen, dem heiligen Grabe und den Johannitern sein ganzes Reich⁵. Olegar aber steht an erster Stelle in dem großen Exemptionsprivileg vom 15. April 1134, welches er, der junge Graf Raimund Berengar IV. mit den Grafen von Empurias und Urgel, dem Bischof Berengar von Gerona und zahlreichen Edlen des Landes, den Rittern des Tempels verlich, die in ihrem Lande kämpfen wollten⁶. Neun Jahre darauf — 1143 — gründete Raimund Berengar IV. in Anwesenheit und Mitwirkung des Kardinallegaten Guido eine eigene Templerorganisation für sein Land *ad defendendam occidentalem ecclesiam, quae est in Hispaniis, ad deprimendam et debellandam et expellendam gentem Maurorum, ad exaltandam sanctae Trinitatis fidem et religionem* — besser läßt sich das Programm gar nicht umschreiben,

¹ Vgl. Papsturkunden in Spanien I 125f. Aus jener Zeit stammt der ausführliche und lehrreiche Bericht über die Verhältnisse in San Juan de las Abadesas, den die neuen Kanoniker an P. Paschal II. erstatteten und den ich, weil er uns einen lebendigen Einblick in die kirchlichen Gegensätze der Zeit und des Landes verstattet, im Anhang unter n. IX abdrucken lasse.

² Vgl. den Brief des Kardinallegaten Boso von S. Anastasia aus dem J. 1117 an den Bischof Odo von Urgel bei VILLANUEVA, Viage liter. VIII 289 n. 33 = FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia XLVIII (1906) 502 und BALLARÓ Y SERRA, Historia de Cardona p. 216 n. 9. Mit aller Gewalt suchte der Kardinal die Unterwerfung von Cardona unter S. Ruf zu erzwingen. Aber wie die späteren Urkunden von Anastasius IV., Hadrian IV. und Alexander III. lehren, ohne Erfolg (vgl. Papsturkunden in Spanien I 191 und die Urkunden n. 67—69. 73. 208).

³ Über Poblet und SS. Creus s. Papsturkunden in Spanien I 210ff. und über Bellpuig I 184.

⁴ Die Urkunde bei D'ALBON, Cartulaire général de l'ordre du Temple p. 25 n. 33. Der Sohn bezeugte es 1143: *ad salutem animae patris mei, qui fuit miles ac frater sanctae iamdictae Militiae, in cuius regula et habitu glorioso vitam finivit.*

⁵ Alfonsos erstes Testament vom Oktober 1131 bei BOFARULL, Colección IV 9 n. 2; DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général de l'ordre de Saint-Jean de Jérusalem I 85 n. 95; D'ALBON, Cartulaire général de l'ordre du Temple p. 30 n. 40; das zweite vom September 1134 aus dem Archiv von San Juan de la Peña bei Juan BRIZ-MARTINEZ, Historia de la fundación y antigüedades de San Juan de la Peña (1620) p. 806.

⁶ Edd. BOFARULL, Colección IV 29 n. 11 und D'ALBON, Cartulaire p. 53 n. 71. — Papsturkunden in Spanien I 98 hätte nicht gesagt werden sollen, daß dies Privileg von Raimund Berengar III. und Olegar gegeben sei; es ist natürlich Raimund Berengar IV. gemeint.

als in diesem großen Staatsakt geschehen ist¹. Ein neubelebter Kreuzfahrergeist ergreift das Land und seine führenden Schichten und wirkt sich in den nächsten Jahrzehnten aus.

Im übrigen scheint der geschäftliche Verkehr der Kurie mit Katalanien in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts nicht so lebhaft gewesen zu sein wie vorher und nachher, obwohl Calixt II. im Sommer 1119 nicht weit davon in Südfrankreich weilte und im Juli 1119 ein Konzil zu Toulouse abhielt. Wir haben von dieser Tagung nur ein Privileg für das Kloster S. Sadurn de Tabernoles bei Seo de Urgel vom 15. Juli 1119², ferner aus den nächsten Jahren Privilegien für die Klöster S. Cugat del Vallés JL. 6814, S. Pedro de Rodas³ und für die neugestiftete Augustinerkanonika in S. Maria de Lladó in der Diözese von Gerona JL. 7142. Von seinem Nachfolger Honorius II. haben wir nur ein Bestätigungsprivileg für S. Sadurn vom 24. Juni 1127⁴. Auch aus Innocenz II. langer Regierung (1130—43) besitzen wir nur ein halbes Dutzend Urkunden für katalanische Empfänger, von denen die ersten drei für S. Juan de las Abadesas und für S. Pedro de Rodas Ende November und Anfang Dezember 1130 auf dem Konzil zu Clermont ausgestellt sind⁵. — Ein Jahr darauf trat in Barcelona der Regierungswechsel ein; Graf Raimund Berengar III. wurde zu seinen Vätern versammelt und sein Sohn Raimund Berengar IV. folgte ihm in den katalanischen Grafschaften, während der jüngere Sohn Berengar Raimund die Provence, die Erbschaft der Mutter, erhielt. Mit jenem trat eine große historische Gestalt auf die Bühne, der Vollender des katalanisch-aragonesischen Staates. Im Jahre 1137 erfolgte die Verlobung des Grafen mit der kleinen Erbin von Aragon, der Prinzessin Petronilla, und damit die Sicherung der Verbindung beider Länder; im Jahre 1151 folgte die Eheschließung. Jetzt war eine einheitliche Führung im Kampfe gegen die Ebrolinie möglich statt der bisherigen Rivalitäten⁶, und die Erfolge stellten sich sogleich ein. Im Jahre 1148 fällt endlich das unbezwingliche Tortosa, der feste Brückenkopf am Ebro; ein Jahr darauf Lérida, das vielumkämpfte, deren Zitadellen, die »Zuda«, noch heute den Eindruck gewaltiger Stärke und Uneinnehmbarkeit machen, dann Fraga und Mequinenza am Ebro. Mit der Vertreibung der Sarazenen aus den Bergen von Prades und Ciurana (1153) ist das Werk vollendet, der Staat gesichert, seine Grenzen gezogen. Und damit war nun endlich auch die Möglichkeit gegeben, die Angelegenheit der Metropole von Tarragona zu ordnen. Denn nach dem Tode Olegars (1137) war wieder eine längere Sedisvakanz eingetreten; erst Ende 1143 begegnet der Nachfolger Gregorius als *electus Terraconensis*⁷, der am 25. März 1144 Weihe und Pallium von Papst Lucius II. empfing (JL. 8546). Dieser spricht in einem an die Suffragane von Tarragona gerichteten Schreiben vom gleichen Tag (JL. 8547)⁸ es offen aus: *Metropolis vestra Terraconensis ecclesia proprio pastore iam diu caruisse demonstratur*. Ob es bloß die militärische Lage gewesen ist, welche die regelmäßigen Funktionen des Metropoliten illusorisch machten, lasse ich dahingestellt; die Hauptsache war doch wohl, daß der Staat noch nicht so konsolidiert war, daß eine feste Abgrenzung und damit die entsprechenden Funktionen möglich gewesen wären. Denn, wie schon öfter bemerkt, in jenen Jahrhunderten folgt die kirchliche Organisation

¹ Edd. MARCA-BALUZE p. 1291 n. 402; BOFARULL, Colección IV 93 n. 43; d'ALBON, Cartulaire p. 204 n. 314.

² S. Papsturkunden in Spanien I 309 n. 44.

³ S. Papsturkunden in Spanien I 311 n. 45.

⁴ S. Papsturkunden in Spanien I 311 n. 46.

⁵ S. Papsturkunden in Spanien I 313 ff. n. 47—49.

⁶ So lag die Eroberung von Tortosa auch im Programm des aragonesischen Königs Alfonso »el Battador«, der in seinen Testamenten von 1131 und 1134 Tortosa ganz den Johannitern versprach (die Testamente zitiere ich oben S. 60 Anm. 5).

⁷ In der Urkunde des Grafen Raimund Berengar IV. vom 27. November 1143; s. oben Anm. 1.

⁸ Ed. LOEWENFELD, Epist. ined. p. 95 n. 187 aus Baluze, Collection.

der staatlichen Formation. Die Bildung eines Metropolitanverbandes, losgelöst von Narbonne, der die eigentlichen katalanischen Bistümer umfaßte, war längst erreicht; aber eine sichere Feststellung seines Metropolitanbereiches und die Zuweisung seiner Suffragane war erst möglich, als das Problem des Verhältnisses des engeren Katalanien zu Aragon gelöst war. Es ist doch kein Zufall, daß selbst Eugen III. im Jahre 1145 dem Nachfolger jenes Erzbischofs Gregor, dem aus der Kongregation von S. Rufus hervorgegangenen Bernard Torts, noch kein anderes Privileg geben konnte als seine Vorgänger, nämlich die Metropolitan-gewalt mit dem Pallium und dem Wechsel auf die Zukunft, aber keine Suffragane (JL. 8928). Erst Anastasius IV. tat dies im Jahre 1154 (JL. 9854) in einem besonders feierlichen Privileg für Bernard Torts, der nun endlich zu Titel, Amt und Pallium bekam was er vor allem brauchte, nämlich die Bestätigung der Besitzungen, der Kirchen und besonders die Zuweisung der Suffragane. Daß dies mit der neuen staatlichen Organisation zusammenhängt, sagt die Urkunde ganz deutlich: *Sane post longa temporum interstitia divina rursus miseratio ipsam metropolim restituere atque parrochias eius ex parte maxima per studium et laborem illustrium Aragonensium regum et Barchinonensium comitum dignata est ab infidelium tyrannide liberare*¹. Sie sollte nun mehr sein als bloß Metropole von Katalanien, wie es ursprünglich geplant war, sondern die Metropole der beiden jetzt unter einem Herrscher vereinten Reiche von Aragon und Katalanien. Und so werden ihr endlich die Suffragane zugewiesen: Gerona, Barcelona, Urgel, Ausona (Vich), Lérida, Tortosa, Zaragoza, Huesca, Pamplona, Tarazona und Calahorra. Jetzt erst war das Reich fertig.

Wer wollte glauben, daß so große Dinge ohne Mitwirkung der Kurie zustande gekommen wären? Das beweisen zur Genüge die verhältnismäßig zahlreichen Schreiben, die die damaligen Päpste an den Grafen Raimund Berengar IV. gerichtet haben; sie reden alle mit Auszeichnung und Wärme von ihm, wenn er auch nicht einer so hohen Ehre gewürdigt worden ist wie Alfons VII. von Kastilien, dem Papst Eugen III. am 29. Dezember 1149 die goldene Rose verlieh (JL. 9363). So wenn dieser Papst dem Grafen Raimund am 25. Juli 1150 aus Cori ein herzliches Glückwunschsreiben zu dem mit dem Herzog Garcia von Pamplona abgeschlossenen Frieden sendet², oder wenn er am 22. Juni 1152 aus Segni einen Kreuzzugsaufruf erläßt an alle, die sich dem Grafen anschließen wollen (JL. 9594), den P. Anastasius IV. erneuerte³. Aus dem Pontifikat Hadrians IV. sind zu notieren der Brief vom 20. März 1156 aus Benevent über die Ausstattung des Bistums Tortosa (JL. 10161), das dem Papst besonders am Herzen lag (handelte es sich doch um seine geliebte Kongregation von Sankt Ruf, der der neue Bischof Gaufred und sein Kapitel angehörten) und des Grafen lesenswerte Antwort⁴, ferner jene drei Breven, das erste vom 23. Juni 1158 aus Sutri an die beiden Erzbischöfe von Tarragona und Narbonne und ihre Suffragane mit einer Empfehlung für den Grafen und der Mitteilung, daß er dessen Person und sein ganzes Land in den Schutz Sankt Peters aufgenommen habe (JL. 10419), das zweite vom 24. Juni 1158, in dem der Papst seine Zustimmung ausspricht zu den Abmachungen des Grafen mit den Kanonikern des heiligen Grabes in Jerusalem, den Johannitern und den Templern über das ihnen vom König Alfonso »el Batallador« vermachte Königreich Aragon, das jetzt der Papst dem Grafen und seinen Erben bestätigt⁵, und das dritte vom 26. März (1157—59) aus dem

¹ Ich habe diese Privilegien Lucius' II., Eugens III. und Anastasius' IV., obwohl sie von MORERA bzw. von FITA bereits gedruckt sind, noch einmal abdrucken lassen (Papsturkunden in Spanien I 320ff. n. 53, 54, 65), weil sie, richtig verstanden, von kapitaler Bedeutung für die Geschichte des Landes und seiner Politik sind.

² Papsturk. in Spanien I 327 n. 57.

³ Ebenda I 346 n. 70.

⁴ S. unten im Anhang n. X.

⁵ Papsturk. in Spanien I 364 n. 81.

Lateran, mit dem Hadrian IV. dem Grafen die »libertas« bestätigt, welche seine Vorgänger sowohl in Aragon wie in den Landen Barcelona und den übrigen, die er geerbt oder sonst erworben hätte, besessen haben¹, alle drei Urkunden von großer staatsrechtlicher Bedeutung, denn sie geben zu dem neuen Großstaat die päpstliche Approbation. Hierzu kommt noch das *singulare privilegium* vom 4. Dezember (1156—58), daß niemand den Grafen dem Anathem oder dem Interdikt unterwerfen dürfe, es sei denn auf Grund eines Spezialmandats des Papstes oder eines Legaten a latere². Voller Komplimente ist auch Hadrians IV. Empfehlungsbrief für den Bischof Dodo von Huesca vom 13. Mai 1159³.

Wir haben das Verhältnis der katalanischen Fürsten zu den Päpsten durch drei Jahrhunderte hindurch verfolgt. Es ist menschlich-kirchlicher Natur, auf seiten der Fürsten voll unbedingter Devotion, und es ist zugleich staatsrechtlicher Natur, indem das Land in den Lehnsverband der geistlichen Monarchie von Rom tritt. Von der Geschichte Deutschlands und Italiens unterscheidet es sich durch den Mangel der großen Antithese von Kirche und Staat, welche jenen und den andern großen europäischen Ländern des Mittelalters ihre charakteristischste Note gibt. Hier herrscht vielmehr eine vollkommene Identität in den Zielen der beiden Mächte: Abwehr der Feinde Christi und Vortragen des Kreuzes. Die Päpste mochten gelegentlich Anlaß haben, disziplinar gegen einzelne rühdige Schafe vorzugehen und in die hier wie überall nie endenden Streitigkeiten zwischen den Bischöfen untereinander und zwischen Bischöfen und Klöstern oder auch mit den einzelnen Dynasten und Großen einzugreifen; aber von einem grundsätzlichen Gegensatz gegen Rom oder gegen die Kirche überhaupt gibt es nicht das geringste Anzeichen. Von dieser merkwürdigen, fast monotonen Devotion der regierenden Schicht reden die zahlreichen Testamente der Fürsten, die uns erhalten sind; es scheidet keiner aus dem Leben, ohne nicht den Kirchen und Klöstern des Landes reichlich zu spenden; ihre Testamente lesen sich oft wie Auszüge aus einem *Monasticon Catalaniae*. Aber gerade für das Verhältnis zu Rom sind sie doch so charakteristisch, daß ich auf einige, wie sie mir gerade bei der Lektüre aufgestoßen sind, hinweisen möchte. Die alte Gräfin Ermesindis, von der wir bereits gehört haben (oben S. 25) stiftet am 25. September 1057 u. a. den Kanonikern der Peterskirche in Rom 100 Mankusen und für ihre Kirchenfenster 200, ferner für den Herrn Papst 100 Mankusen⁴; auf dem Totenbett überweist sie dem Herrn Papst noch besonders ihre vergoldeten Holzbecher⁵. Die Gräfin Valencia von Pallars vermachte in ihrem Testament vom 17. Februar 1100 Sankt Peter in Rom 17 Unzen Gold⁶. Auch Graf Raimund Berengar III. bestimmte in seinem Testament von 1131 für Sankt Peter in Rom und den Herrn Papst 100 Marabutinen; außer den zahlreichen Kirchen und Klöstern seines Landes bedachte er auch Puy und San Jago; seine Kinder aber übergab er der *bajulia* des Papstes⁷. Daß sein Sohn Raimund Berengar IV. seine Söhne nicht der Vormundschaft des Papstes, sondern der des Königs Heinrich von England überwies, hat seine besonderen Gründe gehabt, über die hernach noch etwas zu sagen ist. Dessen Sohn, König Alfons, vermachte in seinem Testament vom Dezember 1194 den Kirchen

¹ Ebenda I 366 n. 83.

² Ebenda I 365 n. 82.

³ Ebenda I 367 n. 84.

⁴ BOFARULL, *Los condes de Barcelona vindicados* II 53.

⁵ Ebenda S. 55.

⁶ Ed. M. LLEDÓS Y MIR, *Historia de Tremp* (1917) S. 563 n. 2.

⁷ MARCA-BALUZE p. 1271 n. 381 und BOFARULL l. c. II 181 (s. auch bei BOFARULL, *Colección* IV 7 n. 1). So übrigens schon auch in dem nur fragmentarisch erhaltenen ersten Testament von 1121 (bei BOFARULL l. c. II 172).

Sankt Peter und Paul in Rom einer jeden einen gut vergoldeten Kelch und ein Weihrauchgefäß von 8 Mark Silber, dem Herrn Papst aber 500 Goldstücke für die Ausschmückung seiner Kapelle¹. Es sind doch erhebliche Beträge, wenn sie auch nicht die Höhe der Summen erreichen, welche aus Aragon und Pallars nach Rom geflossen sind. Arnald Mir de Tost hat einmal dem Papst Nicolaus II. 5000 Goldschillinge und dessen Nachfolger Alexander II. 3000 Goldschillinge und zehn gefangene Neger zum Präsent gemacht².

Durch zwei Jahrhunderte hindurch hat sich dieses konfliktlose Verhältnis entwickeln können; jetzt, nach dem Tode Papst Hadrians IV. drohten zum ersten Male politische Interessen auch den Staat Raimund Berengars IV. in den großen Gegensatz zu reißen, der Europa und die Kirche durch das Schisma Alexanders III. (Rolands) und Victors IV. (Octavians) fast zwei Jahrzehnte lang in zwei Lager spaltete. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche von Aragon-Katalanien, mit Männern wie Bernard Tortos von Tarragona, Wilhelm de Torroja von Barcelona, Peter von Vich, Gaufrid von Tortosa, alles Kirchenmännern strengster Observanz an der Spitze, mit den das Land beherrschenden Kongregationen von Sankt Ruf und Cisterz, von Anfang an ebenso alexandrinisch gesinnt gewesen ist wie die Kirche von Frankreich, die *ecclesia Gallicana*; lediglich dynastische Interessen und die Rücksicht auf die Provence, die dem Lehnverband des Imperium angehörte und von der aus Kaiser Friedrich I. auf die durch eheliche Verbindung mit dem staufischen Hause verpflichtete, in der Provence und in Barcelona regierende Dynastie drückte, haben zunächst den Grafen Raimund Berengar IV. auf die Seite Victors IV. herübergezogen. Der kaiserliche Gegenpapst aus dem feudalen Hause der Tusculanergrafen knüpfte hier sogleich an; er sandte am 10. November 1160 aus Pavia seine gegen Roland gerichtete Enzyklika »*Seismaticorum sectas*« nach Barcelona (JL. 14441³) und ein Jahr darauf am 17. November 1161 aus Cremona einen vertraulichen Brief an den Grafen Raimund Berengar von der Provence, den Neffen des regierenden Grafen von Barcelona, und an dessen Frau, die babenbergisch-polnische Prinzessin Richilde, Witwe des Königs Alfons von Kastilien und Nichte Kaiser Barbarossas, in dem er sie beschwor, an seiner Seite auszuhalten⁴. Auch der Kaiser ließ alle Minen springen, um einen so bedeutenden Bundesgenossen an seiner Seite festzuhalten; er behauptete schon Ende August 1160 in einem Schreiben an den Patriarchen Peregrin von Aquileja, der Graf von Barcelona und der Graf von Saint-Gilles mit der ganzen Provence und Burgund hätten sich für Victor IV. erklärt⁵. Jedenfalls kam wahrscheinlich schon zu Ausgang des Jahres 1161 zwischen dem Kaiser und den beiden Raimund ein Vertrag zustande, der diesen die Er-

¹ Ed. BOFARULL, *Los condes de Barcelona* II 217 und *Colección IV* 397 n. 168. Außerdem bittet er als korrekter Lehnsmann den Papst um Bestätigung dieses Testamentes: *Preter hec vero humili rogo deprecatione dominum papam, ut hoc testamentum, sicut superius declaratum est, sua roboret auctoritate et confirmet.*

² Urkunde des Arnald Mir de Tost für Ager von 1068 bei MARCA-BALUZE p. 1141 n. 270. — Überhaupt steckt gerade in diesen Dokumenten eine Fülle persönlicher Beziehungen, wie keine andere Überlieferung sie aufweist. Indem ich dieses niederschreibe, kommt mir gerade der letzte Wille des an der empfangenen Wunde sterbenden Erzbischofs Hugo de Cervelló von Tarragona vom J. 1171 (bei VILLANUEVA, *Viage liter.* XIX 265 n. 18) zur Hand: er verfügt über 2031 Goldschillinge, welche die Templer bei Montpellier von ihm hatten, daß 400 der römischen Kurie gezahlt werden sollten, nämlich 100 dem Herrn Papst, 280 M. (= Miliorenses?) dem Herrn Jacintus (dem Kardinallegaten, dem späteren Papst Celestin III.), dem Hugo von Bologna (Kardinal von S. Eustachio) 20 usw.

³ Sie ist erhalten im großen Kopialbuch der Domkirche von Barcelona, dem *Liber I antiquitatum saec. XIII* fol. 18 n. 31 (vgl. *Papsturkunden in Spanien* I 88).

⁴ Aus dem Original im Kathedralarchiv von Barcelona herausgegeben im *N. Archiv* XLVI 84 und korrekter in den *Papsturkunden in Spanien* I 371 n. 87. — GIESEBRECHT, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* V 323, irrt, wenn er noch im August 1162 das Paar als »verlobt« bezeichnet. Sie waren, wie der Brief Victors IV. beweist, schon im Herbst 1161 verheiratet; die politische Verbindung mit Kaiser Friedrich I. ist also schon damals hergestellt gewesen.

⁵ STUMPF, *Reg.* 3897 (ed. *Mon. Germ. Constitutiones* I 274 n. 196).

füllung ihrer dynastischen Wünsche — Belehnung mit der Grafschaft Provence, der Stadt Arles und mit der Grafschaft Forcalquier und das Versprechen der Preisgabe ihrer Gegner, der Herren von Baux — gewährte, dem Kaiser aber außer einer tüchtigen Geldzahlung die Anerkennung seines Papstes durch den Grafen der Provence und schließlich das Versprechen, daß die beiden Grafen in Person zum 1. August 1162 an die kaiserliche Kurie zur Vollziehung kommen würden¹, einbrachte. Einen eigentümlichen Einblick in die Methoden der kaiserlichen Politik gewähren weiterhin seine Verhandlungen mit den Genuesen, den Bundesgenossen Raimund Berengars IV. von Tortosa her; in den Vertrag vom 9. Juni 1162 ließ er einen Paragraphen aufnehmen, der ihm die Hilfe Genuas bei einer eventuellen Unternehmung gegen die Sarazenen im Reich des Königs Lupus von Valencia und des Königs von Mallorca und Menorca sicherte². An einen solchen Feldzug hat Barbarossa wohl nicht ernstlich gedacht, wohl aber war die in diesem Paragraphen liegende Drohung gegen den Grafen von Barcelona ein des kaiserlichen Meisters der Politik würdiges diplomatisches Manöver, analog der Politik, die er gegen Pisaner und Genuesen anwandte, um beide seinen Absichten dienstbar zu machen. So zwang er den innerlich vielleicht widerstrebenden Raimund Berengar IV. gemäß jener Vereinbarung, mit seinem Neffen, dem gleichnamigen Grafen der Provence, dem Gemahl der Richilde, wirklich zu der Turiner Tagung zu kommen, während schon seit dem Mai die Kirchenmänner seines Landes in Montpellier Alexander III. als dem rechtmäßigen Papste huldigten, von ihm Privilegien erbaten und seine Sentenzen annahmen³. Da, als ob das Schicksal ihn vor einem verhängnisvollen Irrtum hätte bewahren wollen, rief der Tod den alten Grafen am 6. August 1162 zu Borgo San Dalmazzo im Piemontesischen ab. Dem Kaiser blieb nur übrig, den Verstorbenen in einem ehrenvollen Nachruf als seinen treuen Freund zu rühmen und den Vertrag mit dem Neffen am 18. August 1162 zu vollziehen⁴. Der sterbende Graf hat noch

¹ Die undatierte »Concordia« haben die Herausgeber MARCA-BALUZE p. 1331 n. 437 zu 1162 und WEILAND in Mon. Germ. Constit. I 304 n. 215 zum Juli 1162 gesetzt, aber das ist viel zu spät. Der letzte Satz der Concordia *Statuimus etiam, quod nepti nostrę R. nunc comitissę Provincie semper dos eius salva permaneat* deutet darauf hin, daß die Vermählung eben erst stattgefunden habe. Die Ehe war aber schon im November 1161 vollzogen (s. oben S. 64 Anm. 4). Auch das Verbot, Roland und seine Kardinäle nicht ins Land zu lassen, hängt mit Alexanders III. Reise nach Frankreich zusammen; der aber saß bis Ende März 1162 hoffend und harrend in Genua und landete erst Anfang April in Maguelonne, der päpstlichen Stadt. Zu der Anerkennung Victors IV. und den daraus sich ergebenden Konsequenzen, die hart genug waren, hat sich in der »Concordia« übrigens ausdrücklich nur der Neffe, der Graf der Provence, verpflichtet, nicht auch Raimund Berengar IV. Der Paragraph lautet: *Comes quoque Provincie dominum papam Victorem recipiet et per totam terram suam tanquam catholicum et universalem papam recipi faciet et obediet ei et ei obediri faciet bona fide absque fraude et malo ingenio et legatos suos recipiet. Et si aliquem episcopum dominus papa Victor deposuerit, comes eum non manutenebit et laborabit bona fide, quod alius substituitur, qui ei obediat. Rolandum autem et eius cardinales eterosque nuntios eius terram suam intrare non permittet et ubicumque poterit, bona fide capiet eos et tanquam hostes tractabit. Si quos etiam dominus imperator in banno suo posuerit, eos comes Provincie tanquam hostes persequetur.*

² STUMPF, Reg. 3949 (edd. Muratori Antiq. Ital. IV 253; Mon. hist. patr. Liber iurium reipubl. Genuen. I 207 n. 237; Mon. Germ. Constit. I 296 n. 211): *Et quancumque domino imperatori divinitus fuerit inspiratum ire contra Sarracenos in toto regno Lupi et regis Maiorice et Minorice, expleto octenio termino, videlicet pacis promisse ipsi regi Maiorice, commune Januense faciet ei ostem cum sua fortia et iuvabit eum bona fide absque fraude et malo ingenio ad subiugandum ea ad honorem Dei et imperii Romani, ita tamen quod totius terre et pecunie propterea capte vel reddite terciam partem habeamus.*

³ Aus dem Mai 1162 haben wir bereits Privilegien Alexanders III. für die Cistercienser von SS. Creus, für die Kanoniker von S. Maria de Besalt von der Kongregation von S. Ruf; aus dem Juni Privilegien und mehrere Reskripte für Ager (s. Papsturkunden in Spanien I 372 ff. n. 88 — das aber wohl besser zu 1162 zu setzen ist — 89 bis 93).

⁴ Die Urkunde ist oft herausgegeben, zuletzt von WEILAND in Mon. Germ. Constit. I 305 n. 216. Von dem Verstorbenen sagt Friedrich I.: *Verum per presentes apices ad noticiam universorum imperii fidelium deducere et dignum ducimus palam omnibus declarare, quam sincera, quam diligens, quam prona et quam fervens circa gloriam et honorem imperii et circa nostram dilectionem fides et devotio nostri karissimi Raimundi Barcionensis comitis et illustrissimi principis extiterit. Et revera magnifica eius obsequia et preclara opera subsecuta apertius declarassent, quante fidei ac devotionis curam nostram personam fuerit, nisi divina vocante gratia, que aufert spiritum principum,*

seinen Getreuen, dem Dapifer Wilhelm Raimundi aus dem Hause Moncada, Aribert de Castro Vetulo und seinem Kaplan Wilhelm, seine letzten Wünsche kundgetan, Kloster Ripoll zu seiner Ruhestätte erkoren, die Erbfolge seiner Söhne geordnet, seine Kapelle der Kirche von S. Ruf in Lérida vermacht, sein Reich und seine Söhne dem Schutz des Königs Heinrich von England empfohlen¹. So vermied er noch auf dem Totenbett die definitive Stellungnahme für oder gegen Alexander III. und Victor IV. Er ward in Ripoll beigesetzt und kam bald in den Geruch der Heiligkeit. Damit war diese bedenkliche Episode im Verhältnis zwischen Aragon-Katalanien und Rom überwunden. Sein Sohn, der junge König Raimund, jetzt Alfons oder Ildefonsus geheißen, von einer vormundschaftlichen Regierung geleitet, deren vornehmstes Mitglied Bischof Wilhelm von Barcelona war², empfing schon am 7. Dezember 1162 ein verbindliches Schreiben aus Tours von Alexander III. (Papsturk. in Spanien I 381 n. 95), dem sich bald andere anschlossen; am 25. Juli 1163 nahm Alexander den König und sein Reich, *quod ad ius beati Petri specialiter pertinere dinoscitur*, in den päpstlichen Schutz und ordnete ihm seinen eigenen Neffen als Ehrenkavalier bei (Papsturk. in Spanien I 392 ff. n. 107. 108). Von dem Schisma ist hier nicht das Leiseste zu bemerken.

Dennoch, und hiermit komme ich zum Schluß, vollzieht sich gerade jetzt eine außerordentliche äußere und innere Veränderung in unserm Urkundenmaterial; äußerlich, indem es in einer Massenhaftigkeit sich ausbreitet, die den Überblick nahezu unmöglich macht; innerlich, indem die Urkunden ihre singuläre Bedeutung zum guten Teil einbüßen. Die römische Kurie ist jetzt eine gewaltige bürokratische Maschinerie geworden, welche alle Beziehungen des Lebens über alle Länder hin gleichmäßig umfaßt und alles in Bewegung setzt. Eine Flut von Reskripten und Mandaten ergießt sich über das Land, und der Metropolit von Tarragona und die Bischöfe des Landes bekommen Ordres über Ordres, bald diese, bald jene Klage zu untersuchen, bald hier, bald dort Gericht abzuhalten, zu berichten, einzuschreiten und Sentenzen zu verhängen. Ein Verwaltungssystem ist über Nacht entstanden, das mit erstaunlicher Sicherheit funktioniert und dessen Funktionieren zu studieren sich lohnt. Auch hierfür bieten die katalanischen Archive ein reichlicheres und, wie ich glaube, vollständiger erhaltenes Urkundenmaterial als irgendein anderes Land — ich erinnere nur an das große Archiv von Ager. Es gibt keine Seite des kirchlichen Verwaltungsrechts, zu der sich hier nicht ein Beitrag fände. Besonders für das päpstliche Legatenwesen — um nur einen wichtigen Punkt herauszugreifen — bietet kaum ein anderes Land so viele urkundliche Belege aller Art. Man hat mit Recht sich damit mehr als früher beschäftigt, und in der Tat, in dem kunstvollen Auf- und Ausbau der päpstlichen Weltherrschaft ist es eines der wichtigsten Pfeiler. Aber mit dem Urkundenmaterial dafür steht es im allgemeinen nicht besonders gut³. Um so erfreuter bin ich, gerade

de medio ipse sublatus fuisset. De cuius indigno obitu non possumus in perpetuum non dolere. Huc accedit, quod nostra precordialis dilectio erga tantum ac talem amicum ociosa esse nullatenus potuit, praesertim cum eius amorem sincerum et studium circa personam et honorem karissime neptis nostre Richildis Spaniarum regine oculata fide perspexerimus et ipso rerum effectu veraciter esse probaverimus. — Das Original dieser Urkunde Friedrichs I. mit goldener Bulle befand sich einst im königlichen Archiv zu Barcelona und war auch zugleich mit der »Concordia« im Liber feudorum saec. XII ex lib. II fol. 88 n. 379 kopiert. Allein, wie eine Note des Archivars Miguel Carbonell angibt, es war schon im XVI. Jahrhundert nicht mehr vorhanden.

¹ S. die Urkunde bei BOFARULL, Los condes de Barcelona II 208 und Colección IV 387 n. 165.

² So sagt Alexander III. in seinem Breve vom 6. Juli 1164 aus Sens an den Bischof *eo quod tue providentie dinoscitur illius (regni) et predicti regis (Ildefonsi) tutela commissa* (ed. Papsturkunden in Spanien I 403 n. 112).

³ Wir haben leider früher bei unsern Forschungen in Italien und Frankreich auf Urkunden der Legaten nicht so systematisch geachtet wie später, und auch nicht alle Stücke, die uns in die Hände gekommen sind, immer verzeichnet. Erst in dem Maße, als bei uns das ursprünglich verwaltende rein diplomatische Interesse an den Urkunden ab- und das historische zunahm, haben wir die Legaten- und Kardinalsurkunden behandelt wie die der Päpste selbst.

aus den katalanischen Archiven eine stattliche Zahl von Zeugnissen für die Tätigkeit dieser Legaten nachweisen zu können. Ich habe die früheren Legationen, von Hugo Candidus an, in der obigen Darstellung in das rechte Licht zu rücken versucht. Die des XII. Jahrhunderts sind nicht weniger wichtig. Die Legationen des Kardinals Humbert (1130), die beiden des Kardinals Guido (1136 und 1143) haben Katalanien allerdings nur gestreift; wichtiger war für dieses Land die des Erzbischofs Wilhelm von Arles vom Jahre 1139. Aber die in jeder Hinsicht wichtigsten, nur mit der des Hugo Candidus zu vergleichenden, sind die Legationen des Kardinals Hyazinth, des späteren Papstes Celestins III., von denen wir ein prächtiges Material zusammengebracht haben, sowohl von der ersten unter Anastasius IV., wie von der zweiten unter Alexander III., endlich die seines Neffen, des Kardinaldiakon Gregor von Sant' Angelo aus den Jahren 1192—94. Es handelt sich da nicht mehr um Spezialmissionen, sondern um eine mehrere Jahre umfassende und eine intensive Einwirkung auf die Politik wie auf die innerkirchlichen Verhältnisse des Landes ausübende Tätigkeit, die nur eine eigene Monographie richtig würdigen könnte¹.

¹ Die Dissertation von J. LEINWEBER, Studien zur Geschichte Papst Cölestins III. (Jena 1905), ist für eine Dissertation nicht übel, aber das gedruckte spanische Material, das er benutzt hat, war doch zu dürftig, um damit auch nur eine annähernd zutreffende Darstellung zu geben.